

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 19. Mai 2026 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen sowie zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung

A. Problem und Ziel

Doppelbesteuerungen stellen bei internationaler wirtschaftlicher Betätigung ein erhebliches Hindernis für Handel und Investitionen dar. Durch das Abkommen vom 19. Mai 2026 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen sowie zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung (im Folgenden: Abkommen) sollen derartige steuerliche Hindernisse zur Förderung und Vertiefung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine besser abgebaut werden als es nach dem derzeit geltenden Abkommen vom 3. Juli 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 1996 II S. 498, 499; im Folgenden: Abkommen von 1995) möglich ist. Das Abkommen enthält die dafür notwendigen Regelungen. Das Abkommen von 1995 wird – flankiert durch Übergangsregelungen – aufgehoben.

Das Abkommen bedarf nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in Form eines Bundesgesetzes, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

*Fristablauf: 16. 10. 26
besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG*

B. Lösung

Verabschiedung eines Vertragsgesetzes gemäß Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es ergeben sich für die öffentlichen Haushalte keine nennenswerten fiskalischen Gesamtauswirkungen. Tendenzielle Steuermehreinnahmen dürften sich mit tendenziellen Steuermindereinnahmen weitgehend ausgleichen. Einige Maßnahmen dienen der Sicherung des Steueraufkommens.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Das Abkommen hat gegenüber der Rechtslage nach dem derzeit geltenden Abkommen keine messbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen durch das Abkommen keine messbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch das Abkommen kommt es weder beim Bund noch bei den Steuerverwaltungen der Länder zu einer messbaren Änderung des Erfüllungsaufwands.

F. Weitere Kosten

Unternehmen, insbesondere den kleinen und mittelständischen Unternehmen, entstehen durch das Abkommen keine unmittelbaren direkten Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch das Abkommen nicht zu erwarten.

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 19. Mai 2026
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Ukraine
zur Beseitigung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen
sowie zur Verhinderung der
Steuerverkürzung und -umgehung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 4. September 2026

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes
den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 19. Mai 2026 zwischen
der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine zur Beseitigung der Dop-
pelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen sowie zur
Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig, da für eine vollständige beider-
seitige Anwendung des Abkommens ab dem 1. Januar 2027 der Austausch der
Ratifikationsurkunden bis spätestens zum 31. Dezember 2026 erforderlich ist.
Vor diesem Hintergrund bedarf es der abschließenden Befassung des Bundes-
rates am 20. November 2026.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Friedrich Merz

Fristablauf: 16. 10. 26
besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf

**Gesetz
zu dem Abkommen vom 19. Mai 2026
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Ukraine
zur Beseitigung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen
sowie zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung**

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Paris am 19. Mai 2026 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen sowie zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 29 Absatz 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen vom 19. Mai 2026 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen sowie zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung (im Folgenden: Abkommen) ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Absatz 3 des Grundgesetzes erforderlich, da das Aufkommen aus den durch das Abkommen betroffenen Steuern gemäß Artikel 106 Absatz 3, 5 und 6 des Grundgesetzes ganz oder zum Teil den Ländern oder den Gemeinden zusteht. Die Zustimmung des Bundesrates ist zudem nach Artikel 108 Absatz 5 des Grundgesetzes erforderlich, da Regelungen über Verwaltungsverfahren im Abkommen auch von den Ländern zu beachten sind.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 29 Absatz 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Mit dem Vertragsgesetz erfolgt die innerstaatliche Inkraftsetzung des am 19. Mai 2026 unterzeichneten Abkommens. Hierdurch wird das Abkommen vom 3. Juli 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 1996 II S. 498, 499) ersetzt.

Das Gesetz steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie Weiterentwicklung 2025 (im Folgenden: DNS), die der Umsetzung der VN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient. Es trägt insbesondere zur ökonomischen Dimension der Nachhaltigkeit bei.

Das Gesetz dient der nachhaltigen Entwicklung, da mit dem Abkommen die Nachhaltigkeitsziele 10 („Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern“) und 17 („Umsetzungsmittel stärken und die Globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung mit neuem Leben erfüllen“) unterstützt werden.

Entsprechend dem Nachhaltigkeitsziel 10 leisten Steuern einen Beitrag, um Einkommensungleichheit zu verringern. Steuerverkürzung oder -umgehung bedroht die Effektivität dieses Ausgleichs. Die Umsetzung der Empfehlungen des Projektes der OECD und G20 zur Bekämpfung von Gewinnkürzungen und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting, „BEPS“), auch durch das hier vorliegende Abkommen, ist ein wesentlicher Baustein zur Schließung von Steuerschlupflöchern und für eine faire globale Besteuerung.

Entsprechend dem Nachhaltigkeitsziel 17 trägt die Umsetzung der BEPS-Empfehlungen zudem dazu bei, die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung zu verbessern und die Kapazitäten zur Erhebung von Steuern zu verbessern.

Damit unterstützt das Vorhaben die folgenden Indikatorenbereiche der DNS: 8.2.a (Staatsverschuldung) und 8.4. (Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit). Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

Es ergeben sich für die öffentlichen Haushalte keine nennenswerten fiskalischen Gesamtauswirkungen. Tendenzielle Steuermehreinnahmen dürften sich mit tendenziellen Steuermindereinnahmen weitgehend ausgleichen. Einige Maßnahmen dienen der Sicherung des Steueraufkommens.

Informationspflichten für die Wirtschaft werden weder eingeführt noch verändert oder abgeschafft.

Darüber hinaus führt das Abkommen weder für Unternehmen noch für Bürgerinnen und Bürger und für die Steuerverwaltung des Bundes und der Länder zu messbaren Veränderungen des Erfüllungsaufwandes.

Die „One in, one out“-Regelung ist nicht anzuwenden, weil es sich bei diesem Gesetz um die 1:1-Umsetzung eines völkerrechtlichen Vertrages handelt.

Unternehmen, insbesondere kleinen und mittelständischen Unternehmen, entstehen durch dieses Gesetz keine unmittelbaren direkten Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind von diesem Gesetz nicht zu erwarten.

Da das dem Vertragsgesetz zugrunde liegende völkerrechtliche Abkommen keine Befristung seiner Anwendung erhält, kommt eine Befristung des Vertragsgesetzes nicht in Betracht. Einer Evaluation des Vertragsgesetzes bedarf es nicht, da das dem Vertragsgesetz zugrunde liegende völkerrechtliche Abkommen nur durch einen weiteren bilateralen völkerrechtlichen Vertrag geändert oder durch dessen Kündigung einseitig beendet werden könnte.

Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Ukraine
zur Beseitigung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen
sowie zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung

Agreement
between the Federal Republic of Germany
and Ukraine
for the Elimination of Double Taxation
with respect to Taxes on Income
and the Prevention of Tax Evasion and Avoidance

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Ukraine

The Federal Republic of Germany
and
Ukraine,

von dem Wunsch geleitet, ihre wirtschaftlichen Beziehungen weiterzuentwickeln, ihre Zusammenarbeit in Steuersachen zu vertiefen und eine wirksame und zutreffende Steuererhebung zu gewährleisten,

Desiring to further develop their economic relationship, to enhance their cooperation in tax matters and to ensure the effective and appropriate collection of tax,

in der Absicht, ein Abkommen zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen zu schließen, ohne Möglichkeiten zur Nicht- oder Niedrigbesteuerung durch Steuerverkürzung oder -umgehung (unter anderem durch missbräuchliche Gestaltungen mit dem Ziel des Erhalts von in diesem Abkommen vorgesehenen Erleichterungen zum mittelbaren Nutzen von in Drittstaaten ansässigen Personen) zu schaffen –

Intending to conclude an Agreement for the elimination of double taxation with respect to taxes on income without creating opportunities for non-taxation or reduced taxation through tax evasion or avoidance (including through treaty shopping arrangements aimed at obtaining reliefs provided in this Agreement for the indirect benefit of residents of third States),

sind wie folgt übereingekommen:

Have agreed as follows:

Artikel 1

Unter das Abkommen fallende Personen

(1) Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einem oder beiden der Vertragsstaaten ansässig sind.

(2) Im Sinne dieses Abkommens gelten Einkünfte, die durch oder über Rechtsträger oder Gebilde bezogen werden, die nach dem Steuerrecht eines der beiden Vertragsstaaten vollständig oder teilweise steuerlich transparent behandelt werden, als Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person, jedoch nur, soweit die Einkünfte für Zwecke der Besteuerung durch diesen Staat wie Einkünfte einer in diesem Staat ansässigen Person behandelt werden.

Artikel 2

Unter das Abkommen fallende Steuern

(1) Dieses Abkommen gilt ungeachtet der Art der Erhebung für Steuern vom Einkommen, die für Rechnung eines Vertragsstaats oder seiner Gebietskörperschaften erhoben werden.

(2) Als Steuern vom Einkommen gelten alle Steuern, die vom Gesamteinkommen oder von Teilen des Einkommens erhoben werden, einschließlich der Steuern vom Gewinn aus der Veräußerung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens, der Lohnsummensteuern sowie der Steuern vom Vermögenszuwachs.

Article 1

Persons Covered

(1) This Agreement shall apply to persons who are residents of one or both of the Contracting States.

(2) For the purposes of this Agreement, income derived by or through an entity or arrangement that is treated as wholly or partly fiscally transparent under the tax law of either Contracting State shall be considered to be income of a resident of a Contracting State but only to the extent that the income is treated, for purposes of taxation by that State, as the income of a resident of that State.

Article 2

Taxes Covered

(1) This Agreement shall apply to taxes on income imposed on behalf of a Contracting State or of its political subdivisions or local authorities, irrespective of the manner in which they are levied.

(2) There shall be regarded as taxes on income all taxes imposed on total income or on elements of income, including taxes on gains from the alienation of movable or immovable property, taxes on the total amounts of wages or salaries paid by enterprises, as well as taxes on capital appreciation.

(3) Zu den bestehenden Steuern, für die das Abkommen gilt, gehören insbesondere

- a) in der Bundesrepublik Deutschland
 - i) die Einkommensteuer,
 - ii) die Körperschaftsteuer und
 - iii) die Gewerbesteuer
 einschließlich der darauf erhobenen Zuschläge (im Folgenden als „deutsche Steuer“ bezeichnet);
- b) in der Ukraine
 - i) die Einkommensteuer und
 - ii) die Steuer auf Unternehmensgewinne
 (im Folgenden als „ukrainische Steuer“ bezeichnet).

(4) Das Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im Wesentlichen ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung des Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten teilen einander alle bedeutsamen Änderungen in ihrem Steuerrecht mit.

Artikel 3

Allgemeine Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Abkommens, sofern der Zusammenhang nichts anderes erfordert,

- a) bedeuten die Ausdrücke „ein Vertragsstaat“ und „der andere Vertragsstaat“ je nach dem Zusammenhang die Bundesrepublik Deutschland oder die Ukraine;
- b) umfasst der Ausdruck „Bundesrepublik Deutschland“, wenn im geografischen Sinn verwendet, das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie das an das Küstenmeer angrenzende Gebiet des Meeresbodens, seines Untergrunds und der darüberliegenden Wassersäule, in dem die Bundesrepublik Deutschland in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften Hoheitsrechte oder -befugnisse zum Zweck der Erforschung, Gewinnung, Erhaltung und Bewirtschaftung lebender und nicht lebender natürlicher Ressourcen oder zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen ausübt;
- c) bedeutet der Ausdruck „Ukraine“, wenn im geografischen Sinn verwendet, das Hoheitsgebiet der Ukraine, ihren Festlandsockel und ihre ausschließliche (maritime) Wirtschaftszone einschließlich jedes an das Küstenmeer der Ukraine angrenzenden Gebiets, das nach dem Völkerrecht als Gebiet bezeichnet wird oder künftig als Gebiet bezeichnet werden könnte, in dem Hoheitsrechte oder -befugnisse der Ukraine in Bezug auf den Meeresboden und Untergrund sowie deren natürliche Ressourcen ausgeübt werden können;
- d) umfasst der Ausdruck „Person“ natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personenzusammenschlüsse;
- e) bedeutet der Ausdruck „Gesellschaft“ juristische Personen oder Rechtsträger, die für Steuerzwecke wie juristische Personen behandelt werden;
- f) bezieht sich der Ausdruck „Unternehmen“ auf die Ausübung einer Geschäftstätigkeit;
- g) bedeuten die Ausdrücke „Unternehmen eines Vertragsstaats“ und „Unternehmen des anderen Vertragsstaats“ ein Unternehmen, das von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird, beziehungsweise ein Unternehmen, das von einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird;
- h) bedeutet der Ausdruck „internationaler Verkehr“ jede Beförderung mit einem Schiff oder Luftfahrzeug, das von einem Unternehmen mit tatsächlicher Geschäftsleitung in einem Vertragsstaat betrieben wird, es sei denn, das Schiff oder Luftfahrzeug wird ausschließlich zwischen Orten im anderen Vertragsstaat betrieben;

(3) The existing taxes to which the Agreement shall apply are in particular:

- a) in the Federal Republic of Germany:
 - (i) the income tax (Einkommensteuer);
 - (ii) the corporation tax (Körperschaftsteuer), and
 - (iii) the trade tax (Gewerbesteuer);
 including the supplements levied thereon (hereinafter referred to as “German tax”);
- b) in Ukraine:
 - (i) the individual income tax, and
 - (ii) the tax on profits of enterprises;
 (hereinafter referred to as “Ukrainian tax”).

(4) The Agreement shall apply also to any identical or substantially similar taxes that are imposed after the date of signature of the Agreement in addition to, or in place of, the existing taxes. The competent authorities of the Contracting States shall notify each other of any significant changes that have been made in their tax laws.

Article 3

General Definitions

(1) For the purposes of this Agreement, unless the context otherwise requires:

- a) the terms “a Contracting State” and “the other Contracting State” mean the Federal Republic of Germany or Ukraine, as the context requires;
- b) the term “Federal Republic of Germany”, when used in a geographical sense, includes the territory of the Federal Republic of Germany as well as the area of the sea-bed, its sub-soil and the superjacent water column adjacent to the territorial sea, wherein the Federal Republic of Germany exercises sovereign rights or jurisdiction in conformity with international law and the provisions of its domestic law for the purpose of exploring, extracting, conserving and managing living and non-living natural resources or for the production of energy from renewable sources;
- c) the term “Ukraine”, when used in a geographical sense, means the territory of Ukraine, its continental shelf and its exclusive (maritime) economic zone, including any area adjacent to the territorial sea of Ukraine which in accordance with international law has been or may hereafter be designated as an area within which sovereign rights or jurisdiction of Ukraine with respect to the sea bed and sub-soil and their natural resources may be exercised;
- d) the term “person” includes an individual, a company and any other body of persons;
- e) the term “company” means any body corporate or any entity that is treated as a body corporate for tax purposes;
- f) the term “enterprise” applies to the carrying on of any business;
- g) the terms “enterprise of a Contracting State” and “enterprise of the other Contracting State” mean respectively an enterprise carried on by a resident of a Contracting State and an enterprise carried on by a resident of the other Contracting State;
- h) the term “international traffic” means any transport by a ship or aircraft operated by an enterprise that has its place of effective management in a Contracting State, except when the ship or aircraft is operated solely between places in the other Contracting State;

- i) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“
 - i) in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium der Finanzen oder die Behörde, auf die es seine Befugnisse übertragen hat, und
 - ii) in der Ukraine das Finanzministerium der Ukraine oder die Behörde, auf die es seine Befugnisse übertragen hat;
- j) bedeutet der Ausdruck „Staatsangehöriger“
 - i) in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland alle Deutschen im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie alle juristischen Personen, Personengesellschaften und anderen Personenvereinigungen, die ihren entsprechenden Status aus dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht ableiten;
 - ii) in Bezug auf die Ukraine alle natürlichen Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit sowie alle juristischen Personen, Personengesellschaften und anderen Personenvereinigungen, die ihren entsprechenden Status aus dem in der Ukraine geltenden Recht ableiten;
- k) umfasst der Ausdruck „Geschäftstätigkeit“ auch die Ausübung einer freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit;
- l) bedeutet der Ausdruck „Organismus für gemeinsame Anlagen“ einen Organismus, der sich in Streubesitz befinden kann, ein diversifiziertes Wertpapierportfolio hält oder mit dem Hauptzweck der Mieterzielung unmittelbar oder mittelbar in unbewegliches Vermögen investiert und im Vertragsstaat seiner Errichtung Anlegerschutzvorschriften unterliegt sowie
 - i) im Fall der Bundesrepublik Deutschland ein Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes ist, jedoch kein Organismus, der als Personengesellschaft errichtet wurde,
 - ii) im Fall der Ukraine ein Investmentfonds im Sinne des Gesetzes über Institute für gemeinsame Anlagen (Про інститути спільного інвестування) ist, jedoch kein Organismus, der als Personengesellschaft errichtet wurde,
 - iii) ein von den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten vereinbarter sonstiger Anlageorganismus ist, der in einem der beiden Vertragsstaaten errichtet wurde;
- m) bedeutet der Ausdruck „Altersvorsorgefonds“ eines Staates einen in diesem Staat errichteten Rechtsträger oder ein in diesem Staat errichtetes Gebilde, der beziehungsweise das nach dem Steuerrecht dieses Staates als eigenständige Person gilt sowie
 - i) ausschließlich errichtet und betrieben wird, um für natürliche Personen Altersversorgungsleistungen und Neben- oder Zusatzleistungen zu verwalten oder zu erbringen, und als solcher beziehungsweise solches durch diesen Staat oder eine seiner Gebietskörperschaften gesetzlich geregelt wird oder
 - ii) ausschließlich errichtet und betrieben wird, um für unter Ziffer i genannte Rechtsträger oder Gebilde Mittel anzulegen.

(2) Bei jeder Anwendung des Abkommens durch einen Vertragsstaat hat jeder nicht darin definierte Ausdruck, sofern der Zusammenhang nichts anderes erfordert und die zuständigen Behörden sich nicht nach Artikel 23 Absatz 3 auf eine abweichende Bedeutung einigen, die Bedeutung, die er zum jeweiligen Zeitpunkt nach dem Recht dieses Staates für die Zwecke der Steuern hat, für die das Abkommen gilt, wobei die Bedeutung nach dem in diesem Staat anwendbaren Steuerrecht Vorrang vor einer Bedeutung hat, die der Ausdruck nach dem sonstigen Recht dieses Staates hat.

Artikel 4

Ansässige Person

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „in einem Vertragsstaat ansässige Person“ eine Person, die nach dem

- i) the term “competent authority” means:
 - (i) in the Federal Republic of Germany, the Federal Ministry of Finance or the authority to which it has delegated its powers, and
 - (ii) in Ukraine, the Ministry of Finance of Ukraine or the authority to which it has delegated its powers;
- j) the term “national” means:
 - (i) in relation to the Federal Republic of Germany, any German within the meaning of the Basic Law for the Federal Republic of Germany and any legal person, partnership or association deriving its status as such from the laws in force in the Federal Republic of Germany;
 - (ii) in relation to Ukraine, any individual possessing the citizenship of Ukraine and any legal person, partnership or association deriving its status as such from the laws in force in Ukraine;
- k) the term “business” includes the performance of professional services and of other activities of an independent character;
- l) the term “collective investment vehicle” means a vehicle that may be widely-held, that holds a diversified portfolio of securities or invests directly or indirectly in immovable property for the main purpose of deriving rent, that is subject to investor-protection regulation in the Contracting State in which it is established and that is:
 - (i) in the case of the Federal Republic of Germany, an investment fund within the meaning of the Investment Tax Act (Investmentsteuergesetz), other than a vehicle that has been established as a partnership;
 - (ii) in the case of Ukraine, an investment fund within the meaning of the Law on Collective Investment Institutions (Про інститути спільного інвестування), other than a vehicle that has been established as a partnership;
 - (iii) any other investment vehicle established in either Contracting State as may be agreed by the competent authorities of the Contracting States;
- m) the term “pension fund” of a State means an entity or arrangement established in that State that is treated as a separate person under the tax law of that State and:
 - (i) that is established and operated exclusively to administer or provide retirement benefits and ancillary or incidental benefits to individuals and that is regulated as such by that State or one of its political subdivisions or local authorities; or
 - (ii) that is established and operated exclusively to invest funds for the benefit of entities or arrangements referred to in subparagraph (i).

(2) As regards the application of the Agreement at any time by a Contracting State, any term not defined therein shall, unless the context otherwise requires or the competent authorities agree to a different meaning pursuant to the provisions of paragraph 3 of Article 23, have the meaning that it has at that time under the law of that State for the purposes of the taxes to which the Agreement applies, any meaning under the applicable tax laws of that State prevailing over a meaning given to the term under other laws of that State.

Article 4

Resident

(1) For the purposes of this Agreement, the term “resident of a Contracting State” means any person who, under the laws of

Recht dieses Staates dort aufgrund ihres Wohnsitzes, ihres Aufenthalts, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist, und umfasst auch diesen Staat und jede seiner Gebietskörperschaften. Dieser Ausdruck umfasst jedoch nicht eine Person, die in diesem Staat nur mit Einkünften aus Quellen in diesem Staat steuerpflichtig ist.

(2) Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so wird ihr Status wie folgt bestimmt:

- a) Die Person gilt als nur in dem Staat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt; verfügt sie in beiden Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als nur in dem Staat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen);
- b) kann nicht bestimmt werden, in welchem Staat die Person den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der beiden Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als nur in dem Staat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- c) hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Staaten oder in keinem der beiden Staaten, so gilt sie als nur in dem Staat ansässig, dessen Staatsangehörige sie ist;
- d) ist die Person Staatsangehörige beider Staaten oder keines der beiden Staaten, so regeln die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten die Frage durch Verständigung.

(3) Ist nach Absatz 1 eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt sie als nur in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet. Kann nicht bestimmt werden, in welchem Staat sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung befindet, oder befindet sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung in keinem der beiden Staaten, so sind die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten bestrebt, durch Verständigung nach Artikel 23 den Vertragsstaat zu bestimmen, in dem die Person unter Berücksichtigung der Orte ihrer Geschäftsleitung, ihres Gründungsorts sowie sonstiger maßgeblicher Faktoren im Sinne des Abkommens als ansässig gilt. Ohne eine solche Verständigung gilt diese Person für Zwecke der Inanspruchnahme von Vergünstigungen nach diesem Abkommen nicht als in einem der beiden Vertragsstaaten ansässig.

Artikel 5

Betriebsstätte

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „Betriebsstätte“ eine feste Geschäftseinrichtung, durch welche die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

(2) Der Ausdruck „Betriebsstätte“ umfasst insbesondere

- a) einen Ort der Geschäftsleitung,
- b) eine Zweigniederlassung,
- c) eine Geschäftsstelle,
- d) eine Fabrikationsstätte,
- e) eine Werkstätte und
- f) ein Bergwerk, ein Öl- oder Gasvorkommen, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Gewinnung natürlicher Ressourcen.

(3) Eine Baustelle, Bauausführung oder Montage stellt nur dann eine Betriebsstätte dar, wenn ihre Dauer zwölf Monate überschreitet.

(4) Ungeachtet der Absätze 1 bis 3 gilt Folgendes als nicht von dem Ausdruck „Betriebsstätte“ umfasst:

- a) die ausschließliche Nutzung von Einrichtungen zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens,

that State, is liable to tax therein by reason of his domicile, residence, place of management or any other criterion of a similar nature, and also includes that State and any political subdivision or local authority thereof. This term, however, does not include any person who is liable to tax in that State in respect only of income from sources in that State.

(2) Where by reason of the provisions of paragraph 1 an individual is a resident of both Contracting States, then his status shall be determined as follows:

- a) he shall be deemed to be a resident only of the State in which he has a permanent home available to him; if he has a permanent home available to him in both States, he shall be deemed to be a resident only of the State with which his personal and economic relations are closer (centre of vital interests);
- b) if the State in which he has his centre of vital interests cannot be determined, or if he has not a permanent home available to him in either State, he shall be deemed to be a resident only of the State in which he has an habitual abode;
- c) if he has an habitual abode in both States or in neither of them, he shall be deemed to be a resident only of the State of which he is a national;
- d) if he is a national of both States or of neither of them, the competent authorities of the Contracting States shall settle the question by mutual agreement.

(3) Where by reason of the provisions of paragraph 1 a person other than an individual is a resident of both Contracting States, then it shall be deemed to be a resident only of the State in which its place of effective management is situated. If the State in which the place of effective management is situated cannot be determined, or the place of effective management is in neither State, then the competent authorities of the Contracting States shall endeavour to determine by mutual agreement in accordance with Article 23 the Contracting State of which the person shall be deemed to be a resident for purposes of the Agreement, having regard to its places of management, the place where it is incorporated or otherwise constituted and any other relevant factors. In the absence of such agreement, such person shall not be considered to be a resident of either Contracting State for purposes of enjoying benefits under this Agreement.

Article 5

Permanent Establishment

(1) For the purposes of this Agreement, the term “permanent establishment” means a fixed place of business through which the business of an enterprise is wholly or partly carried on.

(2) The term “permanent establishment” includes especially:

- a) a place of management;
- b) a branch;
- c) an office;
- d) a factory;
- e) a workshop, and
- f) a mine, an oil or gas well, a quarry or any other place of extraction of natural resources.

(3) A building site or construction or installation project constitutes a permanent establishment only if it lasts more than twelve months.

(4) Notwithstanding the preceding provisions of this Article, the term “permanent establishment” shall be deemed not to include:

- a) the use of facilities solely for the purpose of storage, display or delivery of goods or merchandise belonging to the enterprise;

- b) die ausschließliche Unterhaltung von Beständen von Gütern oder Waren des Unternehmens zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung,
- c) die ausschließliche Unterhaltung von Beständen von Gütern oder Waren des Unternehmens zur Be- oder Verarbeitung durch ein anderes Unternehmen,
- d) die ausschließliche Unterhaltung einer festen Geschäftseinrichtung zum Einkauf von Gütern oder Waren oder zur Beschaffung von Informationen für das Unternehmen,
- e) die ausschließliche Unterhaltung einer festen Geschäftseinrichtung zur Ausübung anderer Tätigkeiten für das Unternehmen,
- f) die ausschließliche Unterhaltung einer festen Geschäftseinrichtung für mehrere der unter den Buchstaben a bis e genannten Tätigkeiten,

sofern diese Tätigkeit beziehungsweise im Fall des Buchstabens f die Gesamttätigkeit der festen Geschäftseinrichtung vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt. Satz 1 gilt nicht für eine von einem Unternehmen genutzte oder unterhaltene feste Geschäftseinrichtung, wenn dasselbe Unternehmen oder ein eng verbundenes Unternehmen an demselben Ort oder an einem anderen Ort in demselben Vertragsstaat eine Geschäftstätigkeit ausübt und

- a) dieser Ort oder der andere Ort für das Unternehmen oder das eng verbundene Unternehmen nach diesem Artikel eine Betriebsstätte darstellt oder
- b) die Gesamttätigkeit, die sich aus den von den beiden Unternehmen an demselben Ort oder von demselben Unternehmen oder eng verbundenen Unternehmen an den beiden Orten ausgeübten Tätigkeiten ergibt, weder vorbereitender Art ist noch eine Hilfstätigkeit darstellt,

sofern die von den beiden Unternehmen an demselben Ort oder von demselben Unternehmen oder eng verbundenen Unternehmen an den beiden Orten ausgeübten Geschäftstätigkeiten sich ergänzende Aufgaben darstellen, die Teil eines zusammenhängenden Geschäftsbetriebs sind.

(5) Ungeachtet der Absätze 1 und 2, jedoch vorbehaltlich des Absatzes 6 wird, wenn eine Person in einem Vertragsstaat für ein Unternehmen tätig ist und dort eine Vollmacht für den Abschluss von Verträgen

- a) im Namen des Unternehmens, oder
- b) zur Übertragung des Eigentums an oder zur Gewährung des Nutzungsrechts an Vermögen, das diesem Unternehmen gehört oder an dem es das Nutzungsrecht besitzt, oder
- c) zur Erbringung von Dienstleistungen durch dieses Unternehmen

besitzt und gewöhnlich ausübt, davon ausgegangen, dass dieses Unternehmen in Bezug auf alle Tätigkeiten dieser Person für das Unternehmen eine Betriebsstätte in diesem Staat hat, es sei denn, die Tätigkeiten dieser Person beschränken sich auf die in Absatz 4 genannten Tätigkeiten, bei deren Ausübung durch eine feste Geschäftseinrichtung (nicht jedoch eine unter Absatz 4 Satz 2 fallende feste Geschäftseinrichtung) diese nach Absatz 4 nicht zu einer Betriebsstätte würde.

(6) Es wird nicht allein deshalb davon ausgegangen, dass ein Unternehmen in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte hat, weil es dort eine Geschäftstätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.

(7) Allein dadurch, dass eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder auf andere Weise) eine Geschäftstätigkeit ausübt, wird keine der beiden Gesellschaften zur Betriebsstätte der anderen.

- b) the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise solely for the purpose of storage, display or delivery;
- c) the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise solely for the purpose of processing by another enterprise;
- d) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of purchasing goods or merchandise or of collecting information, for the enterprise;
- e) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of carrying on, for the enterprise, any other activity;
- f) the maintenance of a fixed place of business solely for any combination of activities mentioned in subparagraphs a) to e),

provided that such activity or, in the case of subparagraph f), the overall activity of the fixed place of business, is of a preparatory or auxiliary character.

The preceding sentence shall not apply to a fixed place of business that is used or maintained by an enterprise if the same enterprise or a closely related enterprise carries on business activities at the same place or at another place in the same Contracting State and

- a) that place or other place constitutes a permanent establishment for the enterprise or the closely related enterprise under the provisions of this Article, or
- b) the overall activity resulting from the combination of the activities carried on by the two enterprises at the same place, or by the same enterprise or closely related enterprises at the two places, is not of a preparatory or auxiliary character,

provided that the business activities carried on by the two enterprises at the same place, or by the same enterprise or closely related enterprises at the two places, constitute complementary functions that are part of a cohesive business operation.

(5) Notwithstanding the provisions of paragraphs 1 and 2 but subject to the provisions of paragraph 6, where a person is acting in a Contracting State on behalf of an enterprise and has, and habitually exercises, in a Contracting State an authority to conclude contracts

- a) in the name of the enterprise, or
- b) for the transfer of the ownership of, or for the granting of the right to use, property owned by that enterprise or that the enterprise has the right to use, or
- c) for the provision of services by that enterprise,

that enterprise shall be deemed to have a permanent establishment in that State in respect of any activities which that person undertakes for the enterprise, unless the activities of such person are limited to those mentioned in paragraph 4 which, if exercised through a fixed place of business (other than a fixed place of business to which the second sentence of paragraph 4 would apply), would not make this fixed place of business a permanent establishment under the provisions of that paragraph.

(6) An enterprise shall not be deemed to have a permanent establishment in a Contracting State merely because it carries on business in that State through a broker, general commission agent or any other agent of an independent status, provided that such persons are acting in the ordinary course of their business.

(7) The fact that a company which is a resident of a Contracting State controls or is controlled by a company which is a resident of the other Contracting State, or which carries on business in that other State (whether through a permanent establishment or otherwise), shall not of itself constitute either company a permanent establishment of the other.

(8) Im Sinne dieses Artikels ist eine Person oder ein Unternehmen mit einem Unternehmen eng verbunden, wenn allen maßgeblichen Tatsachen und Umständen zufolge einer den anderen beherrscht oder beide von denselben Personen oder Unternehmen beherrscht werden. In jedem Fall gilt eine Person oder ein Unternehmen als mit einem Unternehmen eng verbunden, wenn einer von beiden mittelbar oder unmittelbar mehr als 50 Prozent der Eigentumsrechte am anderen (oder bei einer Gesellschaft mehr als 50 Prozent der Gesamtstimmrechte und des Gesamtwerts der Anteile der Gesellschaft oder der Eigentumsrechte an der Gesellschaft) besitzt oder wenn eine weitere Person oder ein weiteres Unternehmen mittelbar oder unmittelbar mehr als 50 Prozent der Eigentumsrechte an der Person und dem Unternehmen beziehungsweise an den beiden Unternehmen (oder bei einer Gesellschaft mehr als 50 Prozent der Gesamtstimmrechte und des Gesamtwerts der Anteile der Gesellschaft oder der Eigentumsrechte an der Gesellschaft) besitzt.

Artikel 6

Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen

(1) Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person aus im anderen Vertragsstaat belegtem unbeweglichem Vermögen (einschließlich Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft) können im anderen Staat besteuert werden.

(2) Der Ausdruck „unbewegliches Vermögen“ hat die Bedeutung, die er nach dem Recht des Vertragsstaats hat, in dem das Vermögen gelegen ist. In jedem Fall umfasst der Ausdruck Zubehör zu unbeweglichem Vermögen, in Land- und Forstwirtschaft genutztes lebendes und totes Inventar, Rechte, für welche die allgemeinen Rechtsvorschriften über Grundvermögen gelten, Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie Rechte auf veränderliche oder feste Zahlungen als Gegenleistung für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen natürlichen Ressourcen; Schiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.

(3) Absatz 1 gilt für Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten auch für die Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens.

Artikel 7

Gewinne aus Geschäftstätigkeit

(1) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt im anderen Vertragsstaat durch eine dort belegene Betriebsstätte eine Geschäftstätigkeit aus. Übt das Unternehmen auf diese Weise eine Geschäftstätigkeit aus, so können die Gewinne, die nach Absatz 2 der Betriebsstätte zugerechnet werden können, im anderen Staat besteuert werden.

(2) Im Sinne dieses Artikels und des Artikels 21 handelt es sich bei den Gewinnen, die im jeweiligen Vertragsstaat der in Absatz 1 genannten Betriebsstätte zugerechnet werden können, um die Gewinne, die sie insbesondere in ihren Geschäftsbeziehungen mit anderen Teilen des Unternehmens voraussichtlich erzielen würde, wenn sie ein selbständiges und unabhängiges Unternehmen wäre, das die gleichen oder ähnliche Tätigkeiten unter den gleichen oder ähnlichen Voraussetzungen ausübt, wobei die vom Unternehmen durch die Betriebsstätte und die anderen Unternehmensteile wahrgenommenen Aufgaben, genutzten Vermögenswerte und übernommenen Risiken zu berücksichtigen sind.

(3) Wenn ein Vertragsstaat in Übereinstimmung mit Absatz 2 die Gewinne, die einer Betriebsstätte eines Unternehmens eines der Vertragsstaaten zugerechnet werden können, berichtigt und bereits im anderen Staat besteuerte Gewinne des Unternehmens entsprechend besteuert, nimmt der andere Staat, soweit zur Beseitigung einer Doppelbesteuerung dieser Gewinne erforderlich, eine entsprechende Berichtigung vor, wenn er der Berichtigung des erstgenannten Staates zustimmt; stimmt der andere

(8) For the purposes of this Article, a person or enterprise is closely related to an enterprise if, based on all the relevant facts and circumstances, one has control of the other or both are under the control of the same persons or enterprises. In any case, a person or enterprise shall be considered to be closely related to an enterprise if one possesses directly or indirectly more than 50 per cent of the beneficial interest in the other (or, in the case of a company, more than 50 per cent of the aggregate vote and value of the company's shares or of the beneficial equity interest in the company) or if another person or enterprise possesses directly or indirectly more than 50 per cent of the beneficial interest (or, in the case of a company, more than 50 per cent of the aggregate vote and value of the company's shares or of the beneficial equity interest in the company) in the person and the enterprise or in the two enterprises.

Article 6

Income from Immovable Property

(1) Income derived by a resident of a Contracting State from immovable property (including income from agriculture or forestry) situated in the other Contracting State may be taxed in that other State.

(2) The term “immovable property” shall have the meaning which it has under the law of the Contracting State in which the property in question is situated. The term shall in any case include property accessory to immovable property, livestock and equipment used in agriculture and forestry, rights to which the provisions of general law respecting landed property apply, usufruct of immovable property and rights to variable or fixed payments as consideration for the working of, or the right to work, mineral deposits, sources and other natural resources; ships and aircraft shall not be regarded as immovable property.

(3) The provisions of paragraph 1 shall apply to income derived from the direct use, letting, or use in any other form of immovable property.

(4) The provisions of paragraphs 1 and 3 shall also apply to the income from immovable property of an enterprise.

Article 7

Business Profits

(1) Profits of an enterprise of a Contracting State shall be taxable only in that State unless the enterprise carries on business in the other Contracting State through a permanent establishment situated therein. If the enterprise carries on business as aforesaid, the profits that are attributable to the permanent establishment in accordance with the provisions of paragraph 2 may be taxed in that other State.

(2) For the purposes of this Article and Article 21, the profits that are attributable in each Contracting State to the permanent establishment referred to in paragraph 1 are the profits it might be expected to make, in particular in its dealings with other parts of the enterprise, if it were a separate and independent enterprise engaged in the same or similar activities under the same or similar conditions, taking into account the functions performed, assets used and risks assumed by the enterprise through the permanent establishment and through the other parts of the enterprise.

(3) Where, in accordance with paragraph 2, a Contracting State adjusts the profits that are attributable to a permanent establishment of an enterprise of one of the Contracting States and taxes accordingly profits of the enterprise that have been charged to tax in the other State, the other State shall, to the extent necessary to eliminate double taxation on these profits, make an appropriate adjustment if it agrees with the adjustment made by the first-mentioned State; if the other Contracting State

Vertragsstaat nicht zu, so sind die Vertragsstaaten bestrebt, eine sich daraus ergebende Doppelbesteuerung durch Verständigung zu beseitigen.

(4) Umfassen Gewinne Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens gesondert behandelt werden, so bleiben jene Artikel von diesem Artikel unberührt.

(5) Nach Ablauf von 10 Jahren ab dem Ende des Steuerjahrs, in dem Gewinne einer Betriebsstätte eines Unternehmens eines der Vertragsstaaten hätten zugerechnet werden können, nimmt ein Vertragsstaat keine Berichtigung der Gewinne vor, die der Betriebsstätte zugerechnet werden können. Dieser Absatz gilt nicht im Fall von Betrug, grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Nichterfüllung von Steuerpflichten.

Artikel 8

Schifffahrt und Luftfahrt

(1) Gewinne aus dem Betrieb von Schiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(2) Im Sinne dieses Artikels umfassen Gewinne aus dem Betrieb von Schiffen oder Luftfahrzeugen auch Einkünfte aus

- a) der gelegentlichen Vercharterung leerer Schiffe oder Luftfahrzeuge sowie
- b) der Nutzung oder Vermietung von Containern (einschließlich Anhängern und zugehöriger Ausstattung für den Transport der Container),

wenn diese Einkünfte den Gewinnen aus dem Betrieb von Schiffen oder Luftfahrzeugen zugerechnet werden können.

(3) Befindet sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung eines Unternehmens der Schifffahrt an Bord eines Schiffes, so gilt er als in dem Vertragsstaat gelegen, in dem der Heimathafen des Schiffes liegt, oder, wenn es keinen Heimathafen hat, in dem Vertragsstaat, in dem der Betreiber des Schiffes ansässig ist.

(4) Absatz 1 gilt auch für Gewinne aus der Beteiligung an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einer internationalen Betriebsstelle.

Artikel 9

Verbundene Unternehmen

(1) Wenn

- a) ein Unternehmen eines Vertragsstaats unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats beteiligt ist oder
- b) dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens eines Vertragsstaats und eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats beteiligt sind

und in diesen Fällen die beiden Unternehmen in ihren kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen an vereinbarte oder auferlegte Bedingungen gebunden sind, die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.

(2) Rechnet ein Vertragsstaat den Gewinnen eines Unternehmens dieses Staates Gewinne zu, mit denen ein Unternehmen des anderen Vertragsstaats im anderen Staat besteuert wurde, und besteuert diese Gewinne entsprechend und handelt es sich bei den zugerechneten Gewinnen um solche, die das Unternehmen des erstgenannten Staates erzielt hätte, wenn die zwischen den beiden Unternehmen vereinbarten Bedingungen die gleichen gewesen wären, die unabhängige Unternehmen miteinander ver-

does not so agree, the Contracting States shall endeavour to eliminate any double taxation resulting therefrom by mutual agreement.

(4) Where profits include items of income which are dealt with separately in other Articles of this Agreement, then the provisions of those Articles shall not be affected by the provisions of this Article.

(5) A Contracting State shall make no adjustment to the profits that are attributable to a permanent establishment of an enterprise of one of the Contracting States after 10 years from the end of the taxable year in which the profits would have been attributable to the permanent establishment. The provisions of this paragraph shall not apply in the case of fraud, gross negligence or wilful default of tax compliance obligations.

Article 8

Shipping and Air Transport

(1) Profits from the operation of ships or aircraft in international traffic shall be taxable only in the Contracting State in which the place of effective management of the enterprise is situated.

(2) For the purposes of this Article, profits from the operation of ships or aircraft shall include income from

- a) the occasional rental of ships or aircraft on a bare-boat basis, and
- b) the use or rental of containers (including trailers and ancillary equipment used for transporting the containers),

if such income is attributable to the profits from the operation of ships or aircraft.

(3) If the place of effective management of a shipping enterprise is aboard a ship, then it shall be deemed to be situated in the Contracting State in which the home harbour of the ship is situated, or, if there is no such home harbour, in the Contracting State of which the operator of the ship is a resident.

(4) The provisions of paragraph 1 shall also apply to profits from the participation in a pool, a joint business or an international operating agency.

Article 9

Associated Enterprises

(1) Where:

- a) an enterprise of a Contracting State participates directly or indirectly in the management, control or capital of an enterprise of the other Contracting State, or
- b) the same persons participate directly or indirectly in the management, control or capital of an enterprise of a Contracting State and an enterprise of the other Contracting State,

and in either case conditions are made or imposed between the two enterprises in their commercial or financial relations which differ from those which would be made between independent enterprises, then any profits which would, but for those conditions, have accrued to one of the enterprises, but, by reason of those conditions, have not so accrued, may be included in the profits of that enterprise and taxed accordingly.

(2) Where a Contracting State includes in the profits of an enterprise of that State – and taxes accordingly – profits on which an enterprise of the other Contracting State has been charged to tax in that other State and the profits so included are profits which would have accrued to the enterprise of the first-mentioned State if the conditions made between the two enterprises had been those which would have been made between independent enterprises, then that other State shall make an appropriate adjust-

einbart hätten, so nimmt der andere Staat eine entsprechende Berichtigung der Höhe der dort von diesen Gewinnen erhobenen Steuer vor. Bei der Ermittlung dieser Berichtigung sind die übrigen Bestimmungen dieses Abkommens zu berücksichtigen und erforderlichenfalls konsultieren die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten einander.

(3) Nach Ablauf von 10 Jahren ab dem Ende des Steuerjahrs, in dem einem Unternehmen Gewinne entstanden wären, aufgrund der in Absatz 1 genannten Bedingungen jedoch nicht entstanden sind, rechnet ein Vertragsstaat diese Gewinne den Gewinnen des Unternehmens nicht mehr zu und besteuert sie nicht entsprechend. Dieser Absatz gilt nicht im Fall von Betrug, grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Nichterfüllung von Steuerpflichten.

Artikel 10 Dividenden

(1) Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person zahlt, können im anderen Staat besteuert werden.

(2) Von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Gesellschaft gezahlte Dividenden können jedoch auch in diesem Staat nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; ist der Nutzungsberechtigte der Dividenden aber im anderen Vertragsstaat ansässig, so darf die betreffende Steuer nicht höher sein als

- a) 5 Prozent des Bruttobetrags der Dividenden, wenn der Nutzungsberechtigte eine Gesellschaft ist, die während eines Zeitraums von 365 Tagen einschließlich des Tages der Dividendenzahlung unmittelbar mindestens 20 Prozent des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft hält (bei der Berechnung dieses Zeitraums bleiben Änderungen der Eigentums- oder Inhaberschaftsverhältnisse unberücksichtigt, die sich unmittelbar aus einer Umstrukturierung, wie einer Fusion oder Spaltung, der die Anteile haltenden oder die Dividende zahlenden Gesellschaft ergeben);
- b) 15 Prozent des Bruttobetrags der Dividenden, wenn diese Dividenden aus Einkünften oder Gewinnen gezahlt werden, die unmittelbar oder mittelbar aus unbeweglichem Vermögen im Sinne des Artikels 6 durch einen Anlageorganismus bezogen werden, der diese Einkünfte beziehungsweise Gewinne größtenteils jährlich ausschüttet und dessen Einkünfte beziehungsweise Gewinne aus dem betreffenden unbeweglichen Vermögen von der Steuer befreit sind;
- c) 15 Prozent des Bruttobetrags der Dividenden in allen anderen Fällen.

Im Fall von Dividenden, die an einen Organismus für gemeinsame Anlagen oder einen Altersvorsorgefonds gezahlt werden, gilt nur Buchstabe c. Dieser Absatz berührt nicht die Besteuerung der Gesellschaft in Bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden.

(3) Der Ausdruck „Dividenden“ im Sinne dieses Artikels bedeutet Einkünfte aus Gesellschaftsanteilen, Genusscheinen oder -rechten, Gründeranteilen und andere Einkünfte, die nach dem Recht des Ansässigkeitsstaats der ausschüttenden Gesellschaft steuerlich ebenso behandelt werden wie Einkünfte aus Gesellschaftsanteilen. Der Ausdruck umfasst auch Einkünfte aus Ausschüttungen auf Anteilscheine eines Organismus für gemeinsame Anlagen.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte der Dividenden im anderen Vertragsstaat, in dem die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, durch eine dort belegene Betriebsstätte eine Geschäftstätigkeit ausübt und die Beteiligung, für welche die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. In diesem Fall gilt Artikel 7.

ment to the amount of the tax charged therein on those profits. In determining such adjustment, due regard shall be had to the other provisions of this Agreement and the competent authorities of the Contracting States shall if necessary consult each other.

(3) A Contracting State shall not include in the profits of an enterprise, and tax accordingly, profits that would have accrued to the enterprise but by reason of the conditions referred to in paragraph 1 have not so accrued, after 10 years from the end of the taxable year in which the profits would have accrued to the enterprise. The provisions of this paragraph shall not apply in the case of fraud, gross negligence or wilful default of tax compliance obligations.

Article 10 Dividends

(1) Dividends paid by a company which is a resident of a Contracting State to a resident of the other Contracting State may be taxed in that other State.

(2) However, dividends paid by a company which is a resident of a Contracting State may also be taxed in that State according to the laws of that State, but if the beneficial owner of the dividends is a resident of the other Contracting State, the tax so charged shall not exceed:

- a) 5 per cent of the gross amount of the dividends if the beneficial owner is a company which holds directly at least 20 per cent of the capital of the company paying the dividends throughout a 365 day period that includes the day of the payment of the dividend (for the purpose of computing that period, no account shall be taken of changes of ownership that would directly result from a corporate reorganisation, such as a merger or divisive reorganisation, of the company that holds the shares or that pays the dividend);
- b) 15 per cent of the gross amount of the dividends where those dividends are paid out of income or gains derived directly or indirectly from immovable property within the meaning of Article 6 by an investment vehicle which distributes most of this income or gains annually and whose income or gains from such immovable property is exempted from tax;
- c) 15 per cent of the gross amount of the dividends in all other cases.

In the case of dividends paid to a collective investment vehicle or a pension fund only subparagraph c) shall apply. This paragraph shall not affect the taxation of the company in respect of the profits out of which the dividends are paid.

(3) The term “dividends” as used in this Article means income from shares, “jouissance” shares or “jouissance” rights, founders’ shares, and other income which is subjected to the same taxation treatment as income from shares by the laws of the State of which the company making the distribution is a resident. The term includes income from distributions on certificates of a collective investment vehicle.

(4) The provisions of paragraphs 1 and 2 shall not apply if the beneficial owner of the dividends, being a resident of a Contracting State, carries on business in the other Contracting State of which the company paying the dividends is a resident through a permanent establishment situated therein and the holding in respect of which the dividends are paid is effectively connected with such permanent establishment. In such case the provisions of Article 7 shall apply.

(5) Bezieht eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat, so darf der andere Staat weder die von der Gesellschaft gezahlten Dividenden mit einer Steuer belegen – es sei denn, diese Dividenden werden an eine im anderen Staat ansässige Person gezahlt oder die Beteiligung, für welche die Dividenden gezahlt werden, gehört tatsächlich zu einer im anderen Staat belegenen Betriebsstätte – noch die nicht ausgeschütteten Gewinne der Gesellschaft einer Steuer auf nicht ausgeschüttete Gewinne der Gesellschaft unterwerfen, selbst wenn die gezahlten Dividenden oder die nicht ausgeschütteten Gewinne ganz oder teilweise aus Gewinnen oder Einkünften bestehen, die aus dem anderen Staat stammen.

Artikel 11

Zinsen

(1) Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können im anderen Staat besteuert werden.

(2) Aus einem Vertragsstaat stammende Zinsen können jedoch auch in diesem Staat nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; ist der Nutzungsberechtigte der Zinsen aber im anderen Vertragsstaat ansässig, so darf die betreffende Steuer nicht höher sein als 5 Prozent des Bruttobetrags der Zinsen.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 gilt Folgendes:

- a) Zinsen, die aus der Ukraine stammen und für ein durch Gewährleistungen der Bundesrepublik Deutschland für Ausfuhren oder Direktinvestitionen im Ausland gedecktes Darlehen oder an die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, die Deutsche Bundesbank, die Kreditanstalt für Wiederaufbau oder die DEG – Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH gezahlt werden, sind von der ukrainischen Steuer befreit;
- b) Zinsen, die aus der Bundesrepublik Deutschland stammen und für ein durch Gewährleistungen der Ukraine für Ausfuhren oder Direktinvestitionen im Ausland gedecktes Darlehen oder an die Regierung der Ukraine, die Nationalbank der Ukraine oder die staatliche Ein- und Ausfuhrbank der Ukraine (Ukreximbank) gezahlt werden, sind von der deutschen Steuer befreit.

(4) Der Ausdruck „Zinsen“ im Sinne dieses Artikels bedeutet Einkünfte aus Forderungen jeder Art, unabhängig davon, ob diese durch Grundpfandrechte gesichert sind, und insbesondere Einkünfte aus öffentlichen Anleihen und aus Obligationen oder Schuldverschreibungen einschließlich damit verbundener Aufgelder und Gewinne aus Losanleihen. Nicht als Zinsen im Sinne dieses Artikels gelten Zuschläge wegen verspäteter Zahlung. Der Ausdruck „Zinsen“ umfasst nicht die Einkünfte im Sinne des Artikels 10.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte der Zinsen im anderen Vertragsstaat, aus dem die Zinsen stammen, durch eine dort belegene Betriebsstätte eine Geschäftstätigkeit ausübt und die Forderung, für welche die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. In diesem Fall gilt Artikel 7.

(6) Zinsen gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner in diesem Staat ansässig ist. Hat aber der Schuldner der Zinsen, unabhängig davon, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte, im Zusammenhang mit der die Verschuldung, für welche die Zinsen gezahlt werden, eingegangen wurde, und trägt diese Betriebsstätte diese Zinsen, so gelten die Zinsen als aus dem Staat stammend, in dem die Betriebsstätte belegen ist.

(7) Übersteigt der Zinsbetrag aufgrund einer besonderen Beziehung zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen ihnen beiden und einem Dritten in Anbetracht der zugrunde liegenden Forderung den Betrag, den Schuldner und

(5) Where a company which is a resident of a Contracting State derives profits or income from the other Contracting State, that other State may not impose any tax on the dividends paid by the company, except insofar as such dividends are paid to a resident of that other State or insofar as the holding in respect of which the dividends are paid is effectively connected with a permanent establishment situated in that other State, nor subject the company's undistributed profits to a tax on the company's undistributed profits, even if the dividends paid or the undistributed profits consist wholly or partly of profits or income arising in such other State.

Article 11

Interest

(1) Interest arising in a Contracting State and paid to a resident of the other Contracting State may be taxed in that other State.

(2) However, interest arising in a Contracting State may also be taxed in that State according to the laws of that State, but if the beneficial owner of the interest is a resident of the other Contracting State, the tax so charged shall not exceed 5 per cent of the gross amount of the interest.

(3) Notwithstanding the provisions of paragraph 2,

- a) interest arising in Ukraine and paid in consideration of a loan guaranteed by the Federal Republic of Germany in respect of export or foreign direct investment or paid to the Government of the Federal Republic of Germany, the Deutsche Bundesbank, the Kreditanstalt für Wiederaufbau or the DEG – Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH shall be exempt from Ukrainian tax;
- b) interest arising in the Federal Republic of Germany and paid in consideration of a loan guaranteed by Ukraine in respect of export or foreign direct investment or paid to the Government of Ukraine, the National Bank of Ukraine or the State Export Import Bank of Ukraine (Ukreximbank) shall be exempt from German tax.

(4) The term “interest” as used in this Article means income from debt-claims of every kind, whether or not secured by mortgage, and in particular, income from government securities and income from bonds or debentures, including premiums and prizes attaching to such securities, bonds or debentures. Penalty charges for late payment shall not be regarded as interest for the purpose of this Article. The term “interest” does not include the income defined in Article 10.

(5) The provisions of paragraphs 1 to 3 shall not apply if the beneficial owner of the interest, being a resident of a Contracting State, carries on business in the other Contracting State in which the interest arises, through a permanent establishment situated therein and the debt-claim in respect of which the interest is paid is effectively connected with such permanent establishment. In such case the provisions of Article 7 shall apply.

(6) Interest shall be deemed to arise in a Contracting State when the payer is a resident of that State. Where, however, the person paying the interest, whether he is a resident of a Contracting State or not, has in a Contracting State a permanent establishment in connection with which the indebtedness on which the interest is paid was incurred, and such interest is borne by such permanent establishment, then such interest shall be deemed to arise in the State in which the permanent establishment is situated.

(7) Where, by reason of a special relationship between the payer and the beneficial owner or between both of them and some other person, the amount of the interest, having regard to the debt-claim for which it is paid, exceeds the amount which

Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehung vereinbart hätten, so gilt dieser Artikel nur für den letztgenannten Betrag. In diesem Fall kann der übersteigende Teil der Zahlungen unter Berücksichtigung der übrigen Bestimmungen dieses Abkommens weiterhin nach dem Recht des jeweiligen Vertragsstaats besteuert werden.

Artikel 12

Lizenzgebühren

(1) Lizenzgebühren, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können im anderen Staat besteuert werden.

(2) Lizenzgebühren können jedoch auch in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; ist der Nutzungsberechtigte der Lizenzgebühren aber im anderen Vertragsstaat ansässig, so darf die betreffende Steuer nicht höher sein als 5 Prozent des Bruttobetrags der Lizenzgebühren.

(3) Der Ausdruck „Lizenzgebühren“ im Sinne dieses Artikels bedeutet Zahlungen jeder Art, die als Gegenleistung für die Nutzung oder das Recht auf Nutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken einschließlich Kinofilmen, von Patenten, Marken, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für Informationen über gewerbliche, kaufmännische oder wissenschaftliche Erkenntnisse bezogen werden.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte der Lizenzgebühren im anderen Vertragsstaat, aus dem die Lizenzgebühren stammen, durch eine dort belegene Betriebsstätte eine Geschäftstätigkeit ausübt und das Recht oder der Vermögenswert, für das beziehungsweise den die Lizenzgebühren gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. In diesem Fall gilt Artikel 7.

(5) Lizenzgebühren gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner in diesem Staat ansässig ist. Hat aber der Schuldner der Lizenzgebühren, unabhängig davon, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte, im Zusammenhang mit der die Verpflichtung zur Zahlung der Lizenzgebühren eingegangen wurde, und trägt diese Betriebsstätte diese Lizenzgebühren, so gelten die Lizenzgebühren als aus dem Vertragsstaat stammend, in dem die Betriebsstätte gelegen ist.

(6) Übersteigen die Lizenzgebühren aufgrund einer besonderen Beziehung zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen ihnen beiden und einem Dritten in Anbetracht der zugrunde liegenden Nutzungen, Rechte oder Informationen den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehung vereinbart hätten, so gilt dieser Artikel nur für den letztgenannten Betrag. In diesem Fall kann der übersteigende Teil der Zahlungen unter Berücksichtigung der übrigen Bestimmungen dieses Abkommens weiterhin nach dem Recht des jeweiligen Vertragsstaats besteuert werden.

Artikel 13

Veräußerungsgewinne

(1) Gewinne einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens im Sinne des Artikels 6, das im anderen Vertragsstaat gelegen ist, können im anderen Staat besteuert werden.

(2) Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das zum Betriebsvermögen einer Betriebsstätte gehört, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, einschließlich derartiger Gewinne aus der Veräußerung einer solchen Betriebsstätte (allein oder mit dem gesamten Unternehmen) können im anderen Staat besteuert werden.

would have been agreed upon by the payer and the beneficial owner in the absence of such relationship, the provisions of this Article shall apply only to the last-mentioned amount. In such case, the excess part of the payments shall remain taxable according to the laws of each Contracting State, due regard being had to the other provisions of this Agreement.

Article 12

Royalties

(1) Royalties arising in a Contracting State and paid to a resident of the other Contracting State may be taxed in that other State.

(2) However, royalties may also be taxed in the Contracting State in which they arise and according to the laws of that State, but if the beneficial owner of the royalties is a resident of the other Contracting State, the tax so charged shall not exceed 5 per cent of the gross amount of the royalties.

(3) The term “royalties” as used in this Article means payments of any kind received as a consideration for the use of, or the right to use, any copyright of literary, artistic or scientific work including cinematograph films, any patent, trade mark, design or model, plan, secret formula or process, or for information concerning industrial, commercial or scientific experience.

(4) The provisions of paragraphs 1 and 2 shall not apply if the beneficial owner of the royalties, being a resident of a Contracting State, carries on business in the other Contracting State in which the royalties arise through a permanent establishment situated therein and the right or property in respect of which the royalties are paid is effectively connected with such permanent establishment. In such case the provisions of Article 7 shall apply.

(5) Royalties shall be deemed to arise in a Contracting State when the payer is a resident of that State. Where, however, the person paying the royalties, whether he is a resident of a Contracting State or not, has in a Contracting State a permanent establishment in connection with which the liability to pay the royalties was incurred, and such royalties are borne by such permanent establishment, then such royalties shall be deemed to arise in the Contracting State in which the permanent establishment is situated.

(6) Where, by reason of a special relationship between the payer and the beneficial owner or between both of them and some other person, the amount of the royalties, having regard to the use, right or information for which they are paid, exceeds the amount which would have been agreed upon by the payer and the beneficial owner in the absence of such relationship, the provisions of this Article shall apply only to the last-mentioned amount. In such case, the excess part of the payments shall remain taxable according to the laws of each Contracting State, due regard being had to the other provisions of this Agreement.

Article 13

Capital Gains

(1) Gains derived by a resident of a Contracting State from the alienation of immovable property referred to in Article 6 and situated in the other Contracting State may be taxed in that other State.

(2) Gains from the alienation of movable property forming part of the business property of a permanent establishment which an enterprise of a Contracting State has in the other Contracting State, including such gains from the alienation of such a permanent establishment (alone or with the whole enterprise), may be taxed in that other State.

(3) Gewinne aus der Veräußerung von im internationalen Verkehr betriebenen Schiffen oder Luftfahrzeugen oder von beweglichem Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(4) Gewinne einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person aus der Veräußerung von Anteilen oder vergleichbaren Rechten, wie Rechten an einer Personengesellschaft oder einem Trust, können im anderen Vertragsstaat besteuert werden, sofern der Wert dieser Anteile oder vergleichbaren Rechte zu irgendeinem Zeitpunkt während der 365 Tage vor der Veräußerung zu mehr als 50 Prozent unmittelbar oder mittelbar auf im anderen Staat belegenem unbeweglichem Vermögen im Sinne des Artikels 6 beruhte.

(5) Gewinne aus der Veräußerung von in den Absätzen 1 bis 4 nicht genanntem Vermögen können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Veräußerer ansässig ist.

(6) War eine natürliche Person mindestens fünf Jahre lang in einem Vertragsstaat ansässig und ist sie im anderen Vertragsstaat ansässig geworden, so berührt Absatz 5 nicht das Recht des erstgenannten Staates, die Person so zu behandeln, als hätte sie im Zeitpunkt des Ansässigkeitswechsels Gesellschaftsanteile veräußert. Wird die Person im erstgenannten Staat entsprechend besteuert, so berechnet der andere Staat im Fall einer dem Ansässigkeitswechsel folgenden Veräußerung von Gesellschaftsanteilen den Veräußerungsgewinn auf der Grundlage des Wertes, den der erstgenannte Staat im Zeitpunkt des Ansässigkeitswechsels der Besteuerung zugrunde gelegt hat.

Artikel 14

Einkünfte aus unselbständiger Arbeit

(1) Vorbehaltlich der Artikel 15, 17 und 18 können Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für unselbständige Arbeit bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, die Arbeit wird im anderen Vertragsstaat ausgeübt. Wird die Arbeit im anderen Staat ausgeübt, so können die daraus bezogenen Vergütungen dort besteuert werden.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 können Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für im anderen Vertragsstaat ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, nur im erstgenannten Staat besteuert werden, wenn

- a) der Empfänger sich insgesamt nicht länger als 183 Tage innerhalb eines im betreffenden Steuerjahr beginnenden oder endenden Zeitraums von zwölf Monaten im anderen Staat aufhält und
- b) die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht im anderen Staat ansässig ist, und
- c) die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte getragen werden, die der Arbeitgeber im anderen Staat hat.

(3) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 können Vergütungen für unselbständige Arbeit, die an Bord eines im internationalen Verkehr betriebenen Schiffes oder Luftfahrzeugs ausgeübt wird, in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet, welches das Schiff oder Luftfahrzeug betreibt.

(4) Beiträge, die durch oder für eine natürliche Person, die in einem Vertragsstaat eine unselbständige Arbeit ausübt, an eine im anderen Vertragsstaat errichtete und dort steuerlich anerkannte Altersvorsorgeeinrichtung geleistet werden, sind im erstgenannten Staat bei der Ermittlung des von der Person zu versteuernden Einkommens in der gleichen Weise und im gleichen Umfang zu berücksichtigen wie Beiträge, die an eine im erstgenannten Staat steuerlich anerkannte Altersvorsorgeeinrichtung gezahlt werden, sofern die Person unmittelbar vor Aufnahme der Tätigkeit nicht im erstgenannten Staat ansässig war und bereits

(3) Gains from the alienation of ships or aircraft operated in international traffic or of movable property pertaining to the operation of such ships or aircraft shall be taxable only in the Contracting State in which the place of effective management of the enterprise is situated.

(4) Gains derived by a resident of a Contracting State from the alienation of shares or comparable interests, such as interests in a partnership or trust, may be taxed in the other Contracting State if, at any time during the 365 days preceding the alienation, these shares or comparable interests derived more than 50 per cent of their value directly or indirectly from immovable property, as defined in Article 6, situated in that other State.

(5) Gains from the alienation of any property, other than that referred to in paragraphs 1, 2, 3 and 4 shall be taxable only in the Contracting State of which the alienator is a resident.

(6) Where an individual was a resident of a Contracting State for a period of five years or more and has become a resident of the other Contracting State, the provisions of paragraph 5 shall not affect the right of the first-mentioned State to treat the individual as having alienated shares at the time of the change of residence. If the individual is taxed accordingly in the first-mentioned State, the other State shall, in the event of an alienation of shares after the change of residence, calculate the capital gain on the basis of the value which the first-mentioned State used for purposes of taxation at the time of the change of residence.

Article 14

Income from Employment

(1) Subject to the provisions of Articles 15, 17 and 18, salaries, wages and other similar remuneration derived by a resident of a Contracting State in respect of an employment shall be taxable only in that State unless the employment is exercised in the other Contracting State. If the employment is so exercised, such remuneration as is derived therefrom may be taxed in that other State.

(2) Notwithstanding the provisions of paragraph 1, remuneration derived by a resident of a Contracting State in respect of an employment exercised in the other Contracting State shall be taxable only in the first-mentioned State if:

- a) the recipient is present in the other State for a period or periods not exceeding in the aggregate 183 days in any twelve month period commencing or ending in the fiscal year concerned, and
- b) the remuneration is paid by, or on behalf of, an employer who is not a resident of the other State, and
- c) the remuneration is not borne by a permanent establishment which the employer has in the other State.

(3) Notwithstanding the preceding provisions of this Article, remuneration derived in respect of an employment exercised aboard a ship or aircraft operated in international traffic may be taxed in the Contracting State in which the place of effective management of the enterprise which operates the ship or aircraft is situated.

(4) Contributions that are made by or on behalf of an individual who exercises an employment in a Contracting State to a pension scheme established in and recognised for tax purposes in the other Contracting State shall in the first-mentioned State, when determining the individual's taxable income, be taken into account in the same way and to the same extent as contributions made to a pension scheme that is recognised for tax purposes in the first-mentioned State, provided that the individual was not a resident of the first-mentioned State immediately before taking up the employment, and contributions on behalf of the individual

Beiträge für sie an die Altersvorsorgeeinrichtung entrichtet wurden.

Artikel 15

Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen

Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen sowie ähnliche Zahlungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrats oder Verwaltungsrats einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Gesellschaft bezieht, können im anderen Staat besteuert werden.

Artikel 16

Künstler und Sportler

(1) Ungeachtet der Artikel 7 und 14 können Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person als Künstler, wie etwa Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler oder Musiker, oder als Sportler aus ihrer im anderen Vertragsstaat ausgeübten persönlichen Tätigkeit bezieht, im anderen Staat besteuert werden.

(2) Fließen Einkünfte für eine von einem Künstler oder Sportler in dieser Eigenschaft ausgeübte persönliche Tätigkeit nicht dem Künstler oder Sportler, sondern einer anderen Person zu, so können diese Einkünfte ungeachtet der Artikel 7 und 14 in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem die Tätigkeit des Künstlers oder Sportlers ausgeübt wird.

(3) Einkünfte, die einer Person für die Überlassung von Direktübertragungsrechten oder eine anderweitige Verwertung der von einem Künstler oder Sportler ausgeübten Tätigkeit zufließen, können in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem die Tätigkeit des Künstlers oder Sportlers ausgeübt wird.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Einkünfte aus einer von einem Künstler oder Sportler in einem Vertragsstaat ausgeübten Tätigkeit, wenn der Aufenthalt in diesem Staat ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln des anderen Vertragsstaats oder einer seiner Gebietskörperschaften oder von einer im anderen Staat als gemeinnützig anerkannten Einrichtung finanziert wird. In diesem Fall können die Einkünfte nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Künstler oder Sportler ansässig ist.

Artikel 17

Ruhegehälter, Renten und ähnliche Zahlungen

(1) Vorbehaltlich des Artikels 18 Absatz 2 können Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen sowie Renten, die aus einem Vertragsstaat stammen und einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person gezahlt werden, im erstgenannten Staat besteuert werden.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 können Leistungen, die aufgrund des Sozialversicherungsrechts eines Vertragsstaats gezahlt werden, nur in diesem Staat besteuert werden.

(3) Wiederkehrende und einmalige Zahlungen eines Vertragsstaats oder einer seiner Gebietskörperschaften an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person als Entschädigung für politische Verfolgung (einschließlich Wiedergutmachungsleistungen), für Unrecht oder Schäden aufgrund von Kriegshandlungen oder für Schäden, die auf den Wehr-, Zivil- oder Bundesfreiwilligendienst, Straftaten, Impfungen oder ähnliche Ursachen zurückzuführen sind, können ungeachtet des Absatzes 1 nur im erstgenannten Staat besteuert werden.

(4) Der Ausdruck „Rente“ bedeutet Einkünfte in Form von regelmäßigen, wiederkehrenden Zahlungen, die für die Dauer der Lebenszeit des Empfängers oder für einen bestimmten Zeitraum geleistet werden aufgrund einer Verpflichtung zur Leistung dieser Zahlungen infolge eigener Beiträge des Empfängers oder von Beiträgen eines Dritten zugunsten des Empfängers.

have already been made to the pension scheme.

Article 15

Directors' Fees

Directors' fees and other similar payments derived by a resident of a Contracting State in his capacity as a member of the board of directors of a company which is a resident of the other Contracting State may be taxed in that other State.

Article 16

Entertainers and Sportspersons

(1) Notwithstanding the provisions of Articles 7 and 14, income derived by a resident of a Contracting State as an entertainer, such as a theatre, motion picture, radio or television artiste, or a musician, or as a sportsperson, from that resident's personal activities as such exercised in the other Contracting State, may be taxed in that other State.

(2) Where income in respect of personal activities exercised by an entertainer or a sportsperson acting as such accrues not to the entertainer or sportsperson but to another person, that income may, notwithstanding the provisions of Articles 7 and 14, be taxed in the Contracting State in which the activities of the entertainer or sportsperson are exercised.

(3) Income accruing to a person from the granting of live broadcasting rights or any other exploitation of the activities exercised by an entertainer or sportsperson may be taxed in the Contracting State in which the activities of the entertainer or sportsperson are exercised.

(4) Paragraphs 1 and 2 shall not apply to income from activities exercised by an entertainer or sportsperson in a Contracting State in cases where the stay in that State is financed entirely or mainly from public funds of the other Contracting State or a political subdivision or local authority thereof, or by an organisation which in that other State is recognised as a charitable organisation. In such case the income may be taxed only in the Contracting State of which the entertainer or sportsperson is a resident.

Article 17

Pensions, Annuities and Similar Payments

(1) Subject to paragraph 2 of Article 18, pensions and other similar remuneration as well as annuities arising in a Contracting State and paid to a resident of the other Contracting State may be taxed in the first-mentioned State.

(2) Notwithstanding the provisions of paragraph 1, benefits paid under the social security legislation of a Contracting State shall be taxable only in that State.

(3) Notwithstanding the provisions of paragraph 1, recurrent or non-recurrent payments made by a Contracting State or a political subdivision or a local authority thereof to a resident of the other Contracting State as compensation for political persecution (including restitution payments), for injustice or damage sustained as a result of war or for damage resulting from military service, alternative civilian service or federal volunteer service, a crime, a vaccination or similar causes shall be taxable only in the first-mentioned State.

(4) The term "annuities" means income in the form of regular, recurrent payments that are made for the duration of the recipient's lifetime or for a specific period of time, on the basis of an obligation stipulating that such payments are to be made as a result of the recipient's own contributions or contributions from a third party for the benefit of the recipient.

Artikel 18 Öffentlicher Dienst

- (1)
- a) Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die einer natürlichen Person von einem Vertragsstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften für diesem Staat oder dieser Gebietskörperschaft geleistete Dienste gezahlt werden, können nur in diesem Staat besteuert werden.
 - b) Diese Gehälter, Löhne und ähnlichen Vergütungen können jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die Dienste in diesem Staat geleistet werden und die natürliche Person in diesem Staat ansässig ist und
 - i) eine Staatsangehörige dieses Staates ist oder
 - ii) nicht ausschließlich zum Zweck der Leistung der Dienste in diesem Staat ansässig geworden ist.
- (2)
- a) Ungeachtet des Absatzes 1 können Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die einer natürlichen Person von einem Vertragsstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften oder aus von ihnen errichteten Fonds für diesem Staat oder dieser Gebietskörperschaft geleistete Dienste gezahlt werden, nur in diesem Staat besteuert werden.
 - b) Diese Ruhegehälter und ähnlichen Vergütungen können jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die natürliche Person in diesem Staat ansässig und eine Staatsangehörige dieses Staates ist.
- (3) Für Gehälter, Löhne, Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen für Dienste, die im Zusammenhang mit einer Geschäftstätigkeit eines Vertragsstaats oder einer seiner Gebietskörperschaften geleistet werden, gelten die Artikel 14, 15, 16 und 17.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Gehälter, Löhne, Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die natürlichen Personen für Dienste gezahlt werden, die dem Goethe-Institut und dem Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) sowie ähnlichen Einrichtungen, für welche dies von den zuständigen Behörden durch Verständigung vereinbart wird, geleistet werden. Werden diese Vergütungen im Gründungsstaat der Einrichtung nicht besteuert, so gilt Artikel 14.
- (5) Absatz 1 Buchstabe a gilt ebenso für Vergütungen, die aufgrund eines Abkommens über wirtschaftliche oder technische Zusammenarbeit oder einer ähnlichen Übereinkunft in den anderen Vertragsstaat entsandten natürlichen Personen gezahlt werden, soweit diese Vergütungen unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln eines Vertragsstaats oder einer seiner Gebietskörperschaften gezahlt werden.

Artikel 19 Gastprofessoren, Lehrer und Studenten

- (1) Eine natürliche Person, die sich auf Einladung eines Vertragsstaats oder einer Universität, Hochschule, Schule, eines Museums oder einer anderen Kultur- oder Bildungseinrichtung dieses Vertragsstaats oder im Rahmen eines offiziellen Kulturaustauschs höchstens zwei Jahre lang ausschließlich zur Ausübung einer Lehrtätigkeit, zum Halten von Vorlesungen oder zur Ausübung einer Forschungstätigkeit bei einer solchen Einrichtung in diesem Vertragsstaat aufhält und im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort unmittelbar vor Einreise in den erstgenannten Staat ansässig war, ist im erstgenannten Staat mit ihren für diese Tätigkeit bezogenen Vergütungen von der Steuer befreit, sofern sie diese Vergütungen von außerhalb dieses Staates bezieht.
- (2) Zahlungen, die ein Student oder Auszubildender, der unmittelbar vor Einreise in einen Vertragsstaat im anderen Vertragsstaat ansässig war oder dort ansässig ist und sich im erstgenannten Staat ausschließlich zum Studium oder zur Ausbildung aufhält, für seinen Unterhalt, sein Studium oder seine Ausbildung

Article 18 Government Service

- (1)
- a) Salaries, wages and other similar remuneration paid by a Contracting State or a political subdivision or a local authority thereof to an individual in respect of services rendered to that State or subdivision or authority shall be taxable only in that State.
 - b) However, such salaries, wages and other similar remuneration shall be taxable only in the other Contracting State if the services are rendered in that State and the individual is a resident of that State who:
 - (i) is a national of that State; or
 - (ii) did not become a resident of that State solely for the purpose of rendering the services.
- (2)
- a) Notwithstanding the provisions of paragraph 1, pensions and other similar remuneration paid by, or out of funds created by, a Contracting State or a political subdivision or a local authority thereof to an individual in respect of services rendered to that State or subdivision or authority shall be taxable only in that State.
 - b) However, such pensions and other similar remuneration shall be taxable only in the other Contracting State if the individual is a resident of, and a national of, that State.
- (3) The provisions of Articles 14, 15, 16, and 17 shall apply to salaries, wages, pensions, and other similar remuneration in respect of services rendered in connection with a business carried on by a Contracting State or a political subdivision or a local authority thereof.
- (4) The provisions of paragraphs 1 and 2 shall also apply to salaries, wages, pensions, and other similar remuneration paid to an individual in respect of services rendered to the Goethe-Institut and the German Academic Exchange Service (Deutscher Akademischer Austauschdienst), or to other similar institutions for which this is mutually agreed by the competent authorities. Where this remuneration is not taxed in the State of establishment of the institution, Article 14 shall apply.
- (5) The provisions of subparagraph a) of paragraph 1 shall likewise apply in respect of remuneration paid to individuals which are seconded to the other Contracting State on the basis of an Economic or Technical Cooperation Agreement or a similar Agreement insofar as this remuneration is paid directly or indirectly out of public funds of a Contracting State or a political subdivision or a local authority thereof.

Article 19 Visiting Professors, Teachers and Students

- (1) An individual who, at the invitation of a Contracting State or of a university, college, school, museum or other cultural or educational institution of that Contracting State or under an official programme of cultural exchange, visits that Contracting State for a period not exceeding two years for the sole purpose of teaching, lecturing or conducting research at such an institution and who is, or was immediately before that visit, a resident of the other Contracting State shall be exempt from tax in the first-mentioned State with regard to that individual's remuneration for such activity, provided that such remuneration is derived by that individual from outside that State.
- (2) Payments which a student or business apprentice who is or was immediately before visiting a Contracting State a resident of the other Contracting State and who is present in the first-mentioned State solely for the purpose of his education or training receives for the purpose of his maintenance, education or training

erhält, dürfen in diesem Staat nicht besteuert werden, sofern diese Zahlungen aus Quellen außerhalb dieses Staates stammen.

shall not be taxed in that State, provided that such payments arise from sources outside that State.

Artikel 20

Andere Einkünfte

(1) Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person, die in den vorstehenden Artikeln nicht behandelt werden, können ungeachtet ihrer Herkunft nur in diesem Staat besteuert werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für andere Einkünfte als solche aus unbeweglichem Vermögen im Sinne des Artikels 6 Absatz 2, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger dieser Einkünfte im anderen Vertragsstaat durch eine dort belegene Betriebsstätte eine Geschäftstätigkeit ausübt und das Recht oder der Vermögenswert, für das beziehungsweise den die Einkünfte gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. In diesem Fall gilt Artikel 7.

Article 20

Other Income

(1) Items of income of a resident of a Contracting State, wherever arising, not dealt with in the foregoing Articles of this Agreement shall be taxable only in that State.

(2) The provisions of paragraph 1 shall not apply to income, other than income from immovable property as defined in paragraph 2 of Article 6, if the recipient of such income, being a resident of a Contracting State, carries on business in the other Contracting State through a permanent establishment situated therein and the right or property in respect of which the income is paid is effectively connected with such permanent establishment. In such case the provisions of Article 7 shall apply.

Artikel 21

Beseitigung der Doppelbesteuerung im Ansässigkeitsstaat

(1) Bezieht eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Person Einkünfte und können diese Einkünfte nach diesem Abkommen in der Ukraine besteuert werden, so gilt Folgendes:

- a) Sofern Buchstabe c nichts anderes vorsieht, werden die Einkünfte von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer ausgenommen. Für Dividenden gilt dies nur, wenn diese von einer in der Ukraine ansässigen Gesellschaft, deren Kapital zu mindestens 20 Prozent unmittelbar einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Gesellschaft gehört, an die in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Gesellschaft gezahlt werden. Die in Satz 1 vorgesehene Ausnahme von der Bemessungsgrundlage gilt weder für Dividenden einer steuerbefreiten Gesellschaft noch für Dividenden, die von der ausschüttenden Gesellschaft für Steuerzwecke in der Ukraine abgezogen werden können, noch für Dividenden, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland einer Person zugerechnet werden, die keine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Gesellschaft ist.
- b) Die Bundesrepublik Deutschland behält sich das Recht vor, die nach diesem Abkommen von der deutschen Steuer befreiten Einkünfte bei der Festsetzung ihres Steuersatzes zu berücksichtigen.
- c) Auf die deutsche Steuer vom Einkommen für die folgenden Einkünfte wird vorbehaltlich der Vorschriften des deutschen Steuerrechts über die Anrechnung ausländischer Steuern die ukrainische Steuer angerechnet, die nach ukrainischem Steuerrecht und in Übereinstimmung mit diesem Abkommen festgesetzt und für diese Einkünfte entrichtet sowie um einen entstandenen Anspruch auf Entlastung ermäßigt wurde:
 - i) Dividenden im Sinne des Artikels 10, für die Buchstabe a nicht gilt,
 - ii) Zinsen,
 - iii) Lizenzgebühren,
 - iv) Veräußerungsgewinne, für die Artikel 13 Absatz 4 gilt,
 - v) Einkünfte, für die Artikel 15 gilt,
 - vi) Einkünfte, für die Artikel 16 gilt,
 - vii) Einkünfte, für die Artikel 17 gilt.

Für die Anwendung dieses Buchstabens gelten Einkünfte einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Person, die nach diesem Abkommen in der Ukraine besteuert werden können, als Einkünfte aus Quellen innerhalb der Ukraine.

- d) Buchstabe a gilt für Einkünfte im Sinne der Artikel 7 und 10 sowie für Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen im Sinne des Artikels 13 Absatz 2 nur, soweit sie durch Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Montage von Gütern oder Waren, Erforschung und Gewinnung natürlicher Res-

Article 21

Elimination of Double Taxation in the State of Residence

(1) Where a resident of the Federal Republic of Germany derives income which, in accordance with the provisions of this Agreement, may be taxed in Ukraine, the following shall apply:

- a) Unless otherwise provided in subparagraph c), the income shall be exempt from the basis of assessment for German tax. In the case of dividends, this shall apply only if they are paid to a company resident in the Federal Republic of Germany by a company resident in Ukraine at least 20 per cent of the capital of which is owned directly by the company resident in the Federal Republic of Germany. The exemption from the assessment basis provided under the first sentence of this subparagraph shall not apply to dividends paid by a tax-exempt company, to dividends that the distributing company may deduct in Ukraine for tax purposes or to dividends that are attributed under the laws of the Federal Republic of Germany to a person that is not a company resident in the Federal Republic of Germany.
- b) The Federal Republic of Germany reserves the right to take into account when determining its tax rate the items of income which under the provisions of this Agreement are exempt from German tax.
- c) Subject to the provisions of German tax law regarding credit for foreign tax, Ukrainian tax assessed and paid on the following items of income under Ukrainian tax law and in accordance with the provisions of this Agreement and reduced by any right to claim relief that has arisen shall be credited against German tax on income for such items of income:
 - (i) dividends as defined in Article 10 to which subparagraph a) does not apply;
 - (ii) interest;
 - (iii) royalties;
 - (iv) capital gains to which paragraph 4 of Article 13 applies;
 - (v) income to which Article 15 applies;
 - (vi) income to which Article 16 applies;
 - (vii) income to which Article 17 applies.

For the purposes of application of the present subparagraph, an item of income of a resident of the Federal Republic of Germany that, under this Agreement, may be taxed in Ukraine shall be deemed to be income from sources within Ukraine.

- d) The provisions of subparagraph a) shall apply to items of income as defined in Articles 7 and 10 and to gains from the alienation of property as defined in paragraph 2 of Article 13 only to the extent that the items of income or gains are generated by the production, processing or assembly of

sourcen, Bank- und Versicherungsgeschäfte, Handel oder Erbringung von Dienstleistungen erzielt werden oder soweit sie diesen Tätigkeiten wirtschaftlich zugerechnet werden können. Das gilt nur, wenn ein dem Geschäftszweck angemessen eingerichteter Geschäftsbetrieb besteht. Gilt Buchstabe a nicht, so wird die Doppelbesteuerung durch Steueranrechnung nach Buchstabe c beseitigt.

- e) Ungeachtet des Buchstabens a wird die Doppelbesteuerung durch Steueranrechnung nach Buchstabe c beseitigt, soweit
- i) Einkünfte oder Teile davon in den Vertragsstaaten unterschiedlichen Bestimmungen dieses Abkommens zugeordnet werden und die betreffenden Einkünfte aufgrund dieser unterschiedlichen Zuordnung doppelt, nicht oder niedriger besteuert würden und sich dieser Konflikt im Fall doppelter Besteuerung nicht durch ein Verfahren nach Artikel 23 Absatz 2 oder 3 regeln lässt;
 - ii) die Ukraine Einkünfte oder Teile davon nach diesem Abkommen besteuern kann, tatsächlich aber nicht besteuert (dies gilt nicht für Dividenden);
 - iii) nach Konsultierung der Ukraine die Bundesrepublik Deutschland der Ukraine auf diplomatischem Weg Einkünfte oder Teile davon notifiziert hat, auf die sie die Steueranrechnung nach Buchstabe c anzuwenden beabsichtigt. Die Doppelbesteuerung wird für die notifizierten Einkünfte oder Teile davon durch Steueranrechnung ab dem ersten Tag des Kalenderjahrs beseitigt, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Notifikation abgegeben wurde.
- (2) In der Ukraine wird die Doppelbesteuerung wie folgt beseitigt:
- a) Bezieht eine in der Ukraine ansässige Person Einkünfte, die nach diesem Abkommen in der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden können, so gewährt die Ukraine einen Abzug von der Steuer vom Einkommen dieser ansässigen Person in Höhe der in der Bundesrepublik Deutschland entrichteten Steuer vom Einkommen. Dieser Abzug darf jedoch den Teil der vor Gewährung des Abzugs berechneten Steuer vom Einkommen nicht übersteigen, der den Einkünften zugerechnet werden kann, die in der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden können.
 - b) Sind nach diesem Abkommen Einkünfte einer in der Ukraine ansässigen Person in der Ukraine von der Steuer befreit, so kann die Ukraine die steuerbefreiten Einkünfte gleichwohl bei der Berechnung der Höhe der Steuer vom übrigen Einkommen dieser ansässigen Person berücksichtigen.

Artikel 22

Gleichbehandlung

(1) Staatsangehörige eines Vertragsstaats dürfen im anderen Vertragsstaat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen Staatsangehörige des anderen Staates unter gleichen Umständen, insbesondere hinsichtlich der Ansässigkeit, unterworfen sind oder werden können. Satz 1 gilt ungeachtet des Artikels 1 auch für Personen, die nicht in einem oder beiden der Vertragsstaaten ansässig sind.

(2) Staatenlose, die in einem Vertragsstaat ansässig sind, dürfen in keinem der beiden Vertragsstaaten einer Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen Staatsangehörige des betreffenden Staates unter gleichen Umständen, insbesondere hinsichtlich der Ansässigkeit, unterworfen sind oder werden können.

goods and merchandise, the exploration and extraction of natural resources, banking and insurance transactions, trade or the rendering of services or to the extent that the items of income or gains are economically attributable to these activities. This shall apply only if a business establishment has been set up that is adequately equipped to carry out its business purpose. If subparagraph a) does not apply, double taxation shall be eliminated by granting a tax credit in accordance with subparagraph c).

- e) Notwithstanding subparagraph a), double taxation shall be eliminated by granting a tax credit in accordance with subparagraph c) to the extent that
- (i) the Contracting States apply different provisions of this Agreement to an item of income or elements thereof, and, as a consequence of applying different provisions, the item of income concerned would be subject to double taxation, non-taxation or lower taxation and, in the case of double taxation, this conflict cannot be resolved by a procedure pursuant to paragraphs 2 or 3 of Article 23;
 - (ii) Ukraine may, under the provisions of this Agreement, tax items of income or elements thereof, but does not actually do so (this does not apply to dividends);
 - (iii) after consulting with Ukraine, the Federal Republic of Germany has notified Ukraine through diplomatic channels of items of income, or elements thereof, to which it intends to apply the tax credit provisions under subparagraph c). Double taxation shall then be eliminated for the notified items of income or elements thereof, by granting a tax credit as of the first day of the calendar year following the calendar year in which the notification was made.
- (2) In Ukraine, double taxation shall be eliminated as follows:
- a) Where a resident of Ukraine derives income which, in accordance with the provisions of this Agreement, may be taxed in the Federal Republic of Germany, Ukraine shall allow as a deduction from the tax on the income of that resident, an amount equal to the income tax paid in the Federal Republic of Germany. Such deduction shall not, however, exceed that part of the income tax, as computed before the deduction is given, which is attributable to the income which may be taxed in the Federal Republic of Germany.
 - b) Where in accordance with any provision of this Agreement income derived by a resident of Ukraine is exempt from tax in Ukraine, Ukraine may nevertheless, in calculating the amount of tax on the remaining income of such resident, take into account the exempted income.

Article 22

Non-discrimination

(1) Nationals of a Contracting State shall not be subjected in the other Contracting State to any taxation or any requirement connected therewith, which is other or more burdensome than the taxation and connected requirements to which nationals of that other State in the same circumstances, in particular with respect to residence, are or may be subjected. This provision shall, notwithstanding the provisions of Article 1, also apply to persons who are not residents of one or both of the Contracting States.

(2) Stateless persons who are residents of a Contracting State shall not be subjected in either Contracting State to any taxation or any requirement connected therewith, which is other or more burdensome than the taxation and connected requirements to which nationals of the State concerned in the same circumstances, in particular with respect to residence, are or may be subjected.

(3) Die Besteuerung einer Betriebsstätte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, darf im anderen Staat nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen des anderen Staates, welche die gleiche Tätigkeit ausüben. Satz 1 ist nicht so auszulegen, als verpflichte er einen Vertragsstaat, im anderen Vertragsstaat ansässigen Personen aufgrund des Personenstands oder von Familienlasten persönliche Freibeträge, Erleichterungen und Ermäßigungen für Besteuerungszwecke zu gewähren, die er den in seinem Hoheitsgebiet ansässigen Personen gewährt.

(4) Sofern nicht Artikel 9 Absatz 1, 11 Absatz 7 oder 12 Absatz 6 gilt, sind Zinsen, Lizenzgebühren und andere Auszahlungen, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person leistet, bei der Ermittlung der zu versteuernden Gewinne dieses Unternehmens unter den gleichen Voraussetzungen abzugsfähig wie entsprechende Auszahlungen an eine im erstgenannten Staat ansässige Person.

(5) Unternehmen eines Vertragsstaats, deren Kapital ganz oder teilweise unmittelbar oder mittelbar einer oder mehreren im anderen Vertragsstaat ansässigen Personen gehört oder von diesen kontrolliert wird, dürfen im erstgenannten Staat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen ähnliche Unternehmen des erstgenannten Staates unterworfen sind oder werden können.

(6) Dieser Artikel gilt ungeachtet des Artikels 2 für Steuern jeder Art und Bezeichnung.

Artikel 23

Verständigungsverfahren

(1) Ist eine Person der Auffassung, dass die Maßnahmen eines oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie ungeachtet der im innerstaatlichen Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsbehelfe ihren Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaats, in dem sie ansässig ist, oder, sofern ihr Fall von Artikel 22 Absatz 1 erfasst wird, der zuständigen Behörde des Vertragsstaats, dessen Staatsangehörige sie ist, vorlegen. Der Fall muss innerhalb von drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahme vorgelegt werden, die zu einer dem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt.

(2) Hält die zuständige Behörde die Einwendung für berechtigt und ist sie selbst nicht in der Lage, eine zufriedenstellende Lösung herbeizuführen, so ist sie bestrebt, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats so zu regeln, dass eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird. Eine erzielte Einigung ist ungeachtet eventueller Fristen im innerstaatlichen Recht der Vertragsstaaten umzusetzen.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten sind bestrebt, Schwierigkeiten oder Zweifel hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung des Abkommens durch Verständigung auszuräumen. Zur Beseitigung einer Doppelbesteuerung in Fällen, die im Abkommen nicht vorgesehen sind, können sie einander auch konsultieren.

(4) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können zur Erzielung einer Einigung im Sinne der Absätze 1 bis 3 unmittelbar miteinander kommunizieren, auch über eine aus ihnen oder ihren Vertretern bestehende gemeinsame Kommission.

(5) Wenn

- a) eine Person der zuständigen Behörde eines Vertragsstaats nach Absatz 1 einen Fall vorgelegt hat, weil die Maßnahmen eines oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer diesem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung geführt haben, und

(3) The taxation on a permanent establishment which an enterprise of a Contracting State has in the other Contracting State shall not be less favourably levied in that other State than the taxation levied on enterprises of that other State carrying on the same activities. This provision shall not be construed as obliging a Contracting State to grant to residents of the other Contracting State any personal allowances, reliefs and reductions for taxation purposes on account of civil status or family responsibilities which it grants to its own residents.

(4) Except where the provisions of paragraph 1 of Article 9, paragraph 7 of Article 11, or paragraph 6 of Article 12, apply, interest, royalties and other disbursements paid by an enterprise of a Contracting State to a resident of the other Contracting State shall, for the purpose of determining the taxable profits of such enterprise, be deductible under the same conditions as if they had been paid to a resident of the first-mentioned State.

(5) Enterprises of a Contracting State, the capital of which is wholly or partly owned or controlled, directly or indirectly, by one or more residents of the other Contracting State, shall not be subjected in the first-mentioned State to any taxation or any requirement connected therewith which is other or more burdensome than the taxation and connected requirements to which other similar enterprises of the first-mentioned State are or may be subjected.

(6) The provisions of this Article shall, notwithstanding the provisions of Article 2, apply to taxes of every kind and description.

Article 23

Mutual Agreement Procedure

(1) Where a person considers that the actions of one or both of the Contracting States result or will result for him in taxation not in accordance with the provisions of this Agreement, he may, irrespective of the remedies provided by the domestic law of those States, present his case to the competent authority of the Contracting State of which he is a resident or, if his case comes under paragraph 1 of Article 22, to that of the Contracting State of which he is a national. The case must be presented within three years from the first notification of the action resulting in taxation not in accordance with the provisions of the Agreement.

(2) The competent authority shall endeavour, if the objection appears to it to be justified and if it is not itself able to arrive at a satisfactory solution, to resolve the case by mutual agreement with the competent authority of the other Contracting State, with a view to the avoidance of taxation which is not in accordance with the Agreement. Any agreement reached shall be implemented notwithstanding any time limits in the domestic law of the Contracting States.

(3) The competent authorities of the Contracting States shall endeavour to resolve by mutual agreement any difficulties or doubts arising as to the interpretation or application of the Agreement. They may also consult together for the elimination of double taxation in cases not provided for in the Agreement.

(4) The competent authorities of the Contracting States may communicate with each other directly, including through a joint commission consisting of themselves or their representatives, for the purpose of reaching an agreement in the sense of the preceding paragraphs.

(5) Where,

- a) under paragraph 1, a person has presented a case to the competent authority of a Contracting State on the basis that the actions of one or both of the Contracting States have resulted for that person in taxation not in accordance with the provisions of this Agreement, and

- b) die zuständigen Behörden nicht innerhalb von drei Jahren ab dem Tag, an dem beiden zuständigen Behörden alle von ihnen zur Befassung mit dem Fall benötigten Informationen vorgelegt wurden, eine Einigung zur Regelung des Falles nach Absatz 2 erzielen können,

werden ungeklärte Fragen des Falles auf schriftlichen Antrag der Person einem Schiedsverfahren unterworfen. Diese ungeklärten Fragen dürfen jedoch nicht einem Schiedsverfahren unterworfen werden, wenn in einem der beiden Staaten bereits eine abschließende Gerichtsentscheidung dazu ergangen ist. Der Schiedsspruch ist für beide Vertragsstaaten bindend und ungeachtet eventueller Fristen im innerstaatlichen Recht dieser Staaten umzusetzen, es sei denn, eine unmittelbar von dem Fall betroffene Person erkennt die Verständigungsregelung, durch die der Schiedsspruch umgesetzt wird, nicht an. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten regeln durch Verständigung, wie dieser Absatz anzuwenden ist.

Artikel 24

Informationsaustausch

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tauschen die Informationen aus, die voraussichtlich erheblich sind zur Durchführung dieses Abkommens oder zur Anwendung oder Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts betreffend Steuern jeder Art und Bezeichnung, die für Rechnung der Vertragsstaaten oder ihrer Gebietskörperschaften erhoben werden, soweit die Besteuerung im Rahmen dieses Rechts nicht abkommenswidrig ist. Der Informationsaustausch wird durch die Artikel 1 und 2 nicht eingeschränkt.

(2) Informationen, die ein Vertragsstaat nach Absatz 1 erhalten hat, sind ebenso geheim zu halten wie aufgrund des innerstaatlichen Rechts dieses Staates beschaffte Informationen und dürfen nur an Personen oder Behörden (einschließlich Gerichten und Verwaltungsorganen) weitergegeben werden, die mit der Festsetzung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung, der Entscheidung über Rechtsbehelfe hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Steuern oder mit der Aufsicht darüber befasst sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für entsprechende Zwecke verwenden. Dabei dürfen Informationen in einem verwaltungs- oder strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder einer Gerichtsentscheidung offengelegt werden, sofern dies nach dem jeweiligen Recht der Vertragsstaaten vorgesehen ist. Ungeachtet der Sätze 1 bis 3 können Informationen, die ein Vertragsstaat erhalten hat, für andere Zwecke verwendet werden, wenn sie nach dem Recht beider Staaten für diese anderen Zwecke verwendet werden dürfen und die zuständige Behörde des übermittelnden Vertragsstaats dieser Verwendung zugestimmt hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht so auszulegen, als verpflichteten sie einen Vertragsstaat,

- a) Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die vom Recht oder der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaats abweichen;
- b) Informationen zu übermitteln, die nach dem Recht oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaats nicht beschafft werden können;
- c) Informationen zu übermitteln, die ein Betriebs-, Geschäfts-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Offenlegung gegen die öffentliche Ordnung (ordre public) verstoßen würde.

(4) Ersucht ein Vertragsstaat nach diesem Artikel um Informationen, so nutzt der andere Vertragsstaat die ihm zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Beschaffung der erbetenen Informationen, selbst wenn er die Informationen für seine eigenen Steuerzwecke nicht benötigen sollte. Die in Satz 1 enthaltene Verpflichtung unterliegt den Beschränkungen nach Absatz 3; diese sind jedoch nicht so auszulegen, als könne ein Vertragsstaat die Übermittlung von Informationen nur deshalb ablehnen, weil er kein innerstaatliches Interesse an ihnen hat.

- b) the competent authorities are unable to reach an agreement to resolve that case pursuant to paragraph 2 within three years from the date when all the information required by the competent authorities in order to address the case has been provided to both competent authorities,

any unresolved issues arising from the case shall be submitted to arbitration if the person so requests in writing. These unresolved issues shall not, however, be submitted to arbitration if a final decision on these issues has already been rendered by a court or administrative tribunal of either State. Unless a person directly affected by the case does not accept the mutual agreement that implements the arbitration decision, that decision shall be binding on both Contracting States and shall be implemented notwithstanding any time limits in the domestic laws of these States. The competent authorities of the Contracting States shall by mutual agreement settle the mode of application of this paragraph.

Article 24

Exchange of Information

(1) The competent authorities of the Contracting States shall exchange such information as is foreseeably relevant for carrying out the provisions of this Agreement or to the administration or enforcement of the domestic laws concerning taxes of every kind and description imposed on behalf of the Contracting States, or of their political subdivisions or local authorities, insofar as the taxation thereunder is not contrary to the Agreement. The exchange of information is not restricted by Articles 1 and 2.

(2) Any information received under paragraph 1 by a Contracting State shall be treated as secret in the same manner as information obtained under the domestic laws of that State and shall be disclosed only to persons or authorities (including courts and administrative bodies) concerned with the assessment or collection of, the enforcement or prosecution in respect of, the determination of appeals in relation to the taxes referred to in paragraph 1, or the oversight of the above. Such persons or authorities shall use the information only for such purposes. For these purposes information may be disclosed in administrative or criminal investigations, in public court proceedings or in judicial decisions, if this is provided for in the respective laws of the Contracting States. Notwithstanding the foregoing, information received by a Contracting State may be used for other purposes, when such information may be used for such other purposes under the laws of both States and the competent authority of the supplying Contracting State authorises such use.

(3) In no case shall the provisions of paragraphs 1 and 2 be construed so as to impose on a Contracting State the obligation:

- a) to carry out administrative measures at variance with the laws and administrative practice of that or of the other Contracting State;
- b) to supply information which is not obtainable under the laws or in the normal course of the administration of that or of the other Contracting State;
- c) to supply information which would disclose any trade, business, industrial, commercial or professional secret or trade process, or information the disclosure of which would be contrary to public policy (ordre public).

(4) If information is requested by a Contracting State in accordance with this Article, the other Contracting State shall use its information gathering measures to obtain the requested information, even though that other State may not need such information for its own tax purposes. The obligation contained in the preceding sentence is subject to the limitations of paragraph 3 but in no case shall such limitations be construed to permit a Contracting State to decline to supply information solely because it has no domestic interest in such information.

(5) Absatz 3 ist nicht so auszulegen, als könne ein Vertragsstaat die Übermittlung von Informationen nur deshalb ablehnen, weil sie sich bei einer Bank, einem sonstigen Finanzinstitut, einem Bevollmächtigten, Vertreter oder Treuhänder befinden oder weil sie sich auf Eigentumsrechte an einer Person beziehen.

Artikel 25

Amtshilfe bei der Steuererhebung

(1) Die Vertragsstaaten leisten einander Amtshilfe bei der Erhebung von Steuerforderungen. Diese Amtshilfe wird durch die Artikel 1 und 2 nicht eingeschränkt. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können durch Verständigung regeln, wie dieser Artikel anzuwenden ist.

(2) Der Ausdruck „Steuerforderung“ im Sinne dieses Artikels bedeutet einen Betrag, der für Steuern jeder Art und Bezeichnung, die für Rechnung der Vertragsstaaten oder ihrer Gebietskörperschaften erhoben werden, geschuldet wird, soweit diese Besteuerung nicht gegen dieses Abkommen oder eine andere Übereinkunft verstößt, der die Vertragsstaaten als Vertragsparteien angehören, sowie mit diesem Betrag zusammenhängende Zinsen, Geldbußen und Erhebungs- oder Sicherungskosten.

(3) Ist eine Steuerforderung eines Vertragsstaats nach dem Recht dieses Staates vollstreckbar und wird sie von einer Person geschuldet, die ihre Erhebung zum betreffenden Zeitpunkt nach dem Recht dieses Staates nicht verhindern kann, so wird diese Steuerforderung auf Ersuchen der zuständigen Behörde dieses Staates für die Zwecke der Erhebung von der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats anerkannt. Diese Steuerforderung wird vom anderen Staat nach dessen Rechtsvorschriften über die Vollstreckung und Erhebung seiner eigenen Steuern erhoben, als handele es sich dabei um eine Steuerforderung dieses anderen Staates.

(4) Handelt es sich bei einer Steuerforderung eines Vertragsstaats um eine Forderung, bei der dieser Staat nach seinem Recht Maßnahmen zur Sicherung der Erhebung ergreifen kann, so wird diese Steuerforderung auf Ersuchen der zuständigen Behörde dieses Staates für die Zwecke des Ergreifens von Sicherungsmaßnahmen von der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats anerkannt. Der andere Staat ergreift in Übereinstimmung mit seinen Rechtsvorschriften Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf diese Steuerforderung, als handele es sich dabei um eine Steuerforderung dieses anderen Staates, selbst wenn die Steuerforderung im Zeitpunkt der Anwendung dieser Maßnahmen im erstgenannten Staat nicht vollstreckbar ist oder von einer Person geschuldet wird, die berechtigt ist, die Erhebung zu verhindern.

(5) Ungeachtet der Absätze 3 und 4 unterliegt eine von einem Vertragsstaat für die Zwecke des Absatzes 3 oder 4 anerkannte Steuerforderung in diesem Staat nicht aufgrund ihrer Eigenschaft als solche den nach dem Recht dieses Staates für Steuerforderungen geltenden Fristen oder einem nach dem Recht dieses Staates für Steuerforderungen geltenden Vorrang. Zudem erhält eine von einem Vertragsstaat für die Zwecke des Absatzes 3 oder 4 anerkannte Steuerforderung in diesem Staat keinen nach dem Recht des anderen Vertragsstaats für sie geltenden Vorrang.

(6) Bei den Gerichten oder Verwaltungsorganen des anderen Vertragsstaats dürfen keine Verfahren im Zusammenhang mit dem Bestehen, der Gültigkeit oder der Höhe einer Steuerforderung eines Vertragsstaats eingeleitet werden.

(7) Verliert eine Steuerforderung, nachdem ein Vertragsstaat nach Absatz 3 oder 4 ein entsprechendes Ersuchen gestellt hat und bevor der andere Vertragsstaat die betreffende Steuerforderung erhoben und dem erstgenannten Staat überwiesen hat,

a) im Fall eines Ersuchens nach Absatz 3 ihre Eigenschaft als Steuerforderung des erstgenannten Staates, die nach dem Recht dieses Staates vollstreckbar ist und von einer Person geschuldet wird, die zum betreffenden Zeitpunkt nach dem

(5) In no case shall the provisions of paragraph 3 be construed to permit a Contracting State to decline to supply information solely because the information is held by a bank, other financial institution, nominee or person acting in an agency or a fiduciary capacity or because it relates to ownership interests in a person.

Article 25

Assistance in the Collection of Taxes

(1) The Contracting States shall lend assistance to each other in the collection of revenue claims. This assistance is not restricted by Articles 1 and 2. The competent authorities of the Contracting States may by mutual agreement settle the mode of application of this Article.

(2) The term “revenue claim” as used in this Article means an amount owed in respect of taxes of every kind and description imposed on behalf of the Contracting States, or of their political subdivisions or local authorities, insofar as such taxation is not contrary to this Agreement or any other instrument to which the Contracting States are parties, as well as interest, administrative penalties and costs of collection or conservancy related to such amount.

(3) When a revenue claim of a Contracting State is enforceable under the laws of that State and is owed by a person who, at that time, cannot, under the laws of that State, prevent its collection, that revenue claim shall, at the request of the competent authority of that State, be accepted for purposes of collection by the competent authority of the other Contracting State. That revenue claim shall be collected by that other State in accordance with the provisions of its laws applicable to the enforcement and collection of its own taxes as if the revenue claim were a revenue claim of that other State.

(4) When a revenue claim of a Contracting State is a claim in respect of which that State may, under its law, take measures of conservancy with a view to ensure its collection, that revenue claim shall, at the request of the competent authority of that State, be accepted for purposes of taking measures of conservancy by the competent authority of the other Contracting State. That other State shall take measures of conservancy in respect of that revenue claim in accordance with the provisions of its laws as if the revenue claim were a revenue claim of that other State even if, at the time when such measures are applied, the revenue claim is not enforceable in the first-mentioned State or is owed by a person who has a right to prevent its collection.

(5) Notwithstanding the provisions of paragraphs 3 and 4, a revenue claim accepted by a Contracting State for purposes of paragraph 3 or 4 shall not, in that State, be subject to the time limits or accorded any priority applicable to a revenue claim under the laws of that State by reason of its nature as such. In addition, a revenue claim accepted by a Contracting State for the purposes of paragraph 3 or 4 shall not, in that State, have any priority applicable to that revenue claim under the laws of the other Contracting State.

(6) Proceedings with respect to the existence, validity or the amount of a revenue claim of a Contracting State shall not be brought before the courts or administrative bodies of the other Contracting State.

(7) Where, at any time after a request has been made by a Contracting State under paragraph 3 or 4 and before the other Contracting State has collected and remitted the relevant revenue claim to the first-mentioned State, the relevant revenue claim ceases to be

a) in the case of a request under paragraph 3, a revenue claim of the first-mentioned State that is enforceable under the laws of that State and is owed by a person who, at that time, cannot, under the laws of that State, prevent its collection, or

Recht dieses Staates die Erhebung nicht verhindern kann, oder

- b) im Fall eines Ersuchens nach Absatz 4 ihre Eigenschaft als Steuerforderung des erstgenannten Staates, bei der dieser Staat nach seinem Recht Maßnahmen zur Sicherung der Erhebung ergreifen kann,

so teilt die zuständige Behörde des erstgenannten Staates dies der zuständigen Behörde des anderen Staates unverzüglich mit, und nach Wahl des anderen Staates setzt der erstgenannte Staat das Ersuchen aus oder nimmt es zurück.

(8) Dieser Artikel ist nicht so auszulegen, als verpflichte er einen Vertragsstaat,

- a) Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die vom Recht oder der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaats abweichen;
- b) Maßnahmen durchzuführen, die gegen die öffentliche Ordnung (ordre public) verstoßen würden;
- c) Amtshilfe zu leisten, wenn der andere Vertragsstaat nicht alle angemessenen Erhebungs- oder Sicherungsmaßnahmen, die nach seinem Recht oder seiner Verwaltungspraxis möglich sind, ausgeschöpft hat;
- d) Amtshilfe zu leisten, wenn der Verwaltungsaufwand für diesen Staat eindeutig nicht im Verhältnis zum sich daraus ergebenden Nutzen für den anderen Vertragsstaat steht.

Artikel 26

Anspruch auf Vergünstigungen und Anwendung dieses Abkommens in bestimmten Fällen

(1) Dieses Abkommen ist nicht so auszulegen, als hindere es

- a) einen Vertragsstaat daran, seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung anzuwenden, solange diese mit dem Ziel und Zweck des Abkommens im Einklang stehen;
- b) einen Vertragsstaat daran, seine Vorschriften zur Hinzurechnungsbesteuerung sowie seine ähnlichen Vorschriften zur Besteuerung ausländischer Betriebsstätten und zur Besteuerung von Familienstiftungen anzuwenden.

(2) Führt Absatz 1 zu einer Doppelbesteuerung, so nehmen die zuständigen Behörden nach Artikel 23 Absatz 3 Konsultationen auf, um zu bestimmen, wie die Doppelbesteuerung zu beseitigen ist.

(3) Wenn

- a) ein Unternehmen eines Vertragsstaats Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat bezieht und der erstgenannte Staat diese Einkünfte wie Einkünfte behandelt, die einer in einem Drittstaat oder -gebiet belegenen Betriebsstätte des Unternehmens zugerechnet werden können, und
- b) die Gewinne, die dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können, im erstgenannten Vertragsstaat von der Steuer befreit sind,

gelten die Vergünstigungen dieses Abkommens nicht für Einkünfte, von denen in dem Drittstaat oder -gebiet eine geringere Steuer erhoben wird als 60 Prozent der Steuer, die im erstgenannten Staat von diesen Einkünften erhoben würde, wenn diese Betriebsstätte im erstgenannten Staat läge. In einem solchen Fall können Einkünfte, für die dieser Absatz gilt, ungeachtet der übrigen Bestimmungen des Abkommens weiterhin nach dem innerstaatlichen Recht des anderen Vertragsstaats besteuert werden.

(4) Absatz 3 gilt nicht, wenn die Einkünfte aus dem anderen Staat aus einer durch die Betriebsstätte aktiv ausgeübten Geschäftstätigkeit stammen oder mit einer solchen Geschäftstätigkeit verbunden sind (mit Ausnahme der Vornahme, der Verwaltung oder des bloßen Besitzes von Kapitalanlagen für eigene Rechnung des Unternehmens, es sei denn, es handelt sich dabei um Bank-, Versicherungs- oder Wertpapiergeschäfte einer Bank,

- b) in the case of a request under paragraph 4, a revenue claim of the first-mentioned State in respect of which that State may, under its laws, take measures of conservancy with a view to ensure its collection,

the competent authority of the first-mentioned State shall promptly notify the competent authority of the other State of that fact and, at the option of the other State, the first-mentioned State shall either suspend or withdraw its request.

(8) In no case shall the provisions of this Article be construed so as to impose on a Contracting State the obligation:

- a) to carry out administrative measures at variance with the laws and administrative practice of that or of the other Contracting State;
- b) to carry out measures which would be contrary to public policy (ordre public);
- c) to provide assistance if the other Contracting State has not pursued all reasonable measures of collection or conservancy, as the case may be, available under its laws or administrative practice;
- d) to provide assistance in those cases where the administrative burden for that State is clearly disproportionate to the benefit to be derived by the other Contracting State.

Article 26

Entitlement to Benefits and Application of this Agreement in Specific Cases

(1) This Agreement shall not be construed so as to prevent:

- a) a Contracting State from applying the provisions of its domestic law that aim to prevent tax evasion or tax avoidance as long as those provisions are in accordance with the object and purpose of the Agreement;
- b) a Contracting State from applying its controlled foreign company provisions and its similar provisions on the taxation of foreign permanent establishments and on the taxation of family foundations.

(2) If the preceding provisions result in double taxation, the competent authorities shall engage in consultations pursuant to paragraph 3 of Article 23 to determine how to eliminate double taxation.

(3) Where:

- a) an enterprise of a Contracting State derives income from the other Contracting State and the first-mentioned State treats such income as attributable to a permanent establishment of the enterprise situated in a third jurisdiction; and
- b) the profits attributable to that permanent establishment are exempt from tax in the first-mentioned Contracting State,

the benefits of this Agreement shall not apply to any item of income on which the tax in the third jurisdiction is less than 60 per cent of the tax that would be imposed in the first-mentioned State on that item of income if that permanent establishment were situated in the first-mentioned State. In such a case, any income to which the provisions of this paragraph apply shall remain taxable according to the domestic law of the other Contracting State, notwithstanding any other provisions of this Agreement.

(4) The provisions of paragraph 3 shall not apply if the income derived from the other State emanates from, or is incidental to, the active conduct of a business carried on through the permanent establishment (other than the business of making, managing or simply holding investments for the enterprise's own account, unless these activities are banking, insurance or securities activities carried on by a bank, insurance enterprise or registered

eines Versicherungsunternehmens oder eines zugelassenen Wertpapierhändlers).

(5) Werden Vergünstigungen nach diesem Abkommen in Bezug auf Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person aufgrund des Absatzes 3 versagt, so kann die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats diese Vergünstigungen gleichwohl für diese Einkünfte gewähren, wenn diese zuständige Behörde auf einen Antrag der ansässigen Person hin feststellt, dass die Gewährung dieser Vergünstigungen angesichts der Gründe, aus denen diese ansässige Person die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht erfüllt hat (zum Beispiel bestehende Verluste), gerechtfertigt ist. Die zuständige Behörde des Vertragsstaats, bei der nach Satz 1 ein Antrag gestellt wurde, konsultiert die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats, bevor sie dem Antrag stattgibt oder ihn ablehnt.

(6) Ungeachtet der übrigen Bestimmungen dieses Abkommens wird eine Vergünstigung nach dem Abkommen nicht für Einkünfte gewährt, wenn unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Tatsachen und Umstände die Feststellung gerechtfertigt ist, dass der Erhalt dieser Vergünstigung einer der Hauptzwecke einer Gestaltung oder Transaktion war, die unmittelbar oder mittelbar zu dieser Vergünstigung geführt hat, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass die Gewährung dieser Vergünstigung unter diesen Umständen mit dem Ziel und Zweck der einschlägigen Bestimmungen des Abkommens im Einklang steht.

Artikel 27

Mitglieder diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen

Dieses Abkommen berührt nicht die steuerlichen Vorrechte von Mitgliedern diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder aufgrund besonderer Übereinkünfte.

Artikel 28

Protokoll

Das angefügte Protokoll ist Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 29

Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt am Tag des Austauschs der Ratifikationsurkunden in Kraft und wird in beiden Vertragsstaaten wirksam

- a) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern für Beträge, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahrs gezahlt werden, das dem Jahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft tritt;
- b) bei den übrigen Steuern für Steuern, die für Zeiträume erhoben werden, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahrs beginnen, das dem Jahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft tritt.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Abkommens tritt das am 3. Juli 1995 in Bonn unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt zugehörigem Protokoll außer Kraft. Seine Bestimmungen gelten bis zu dem in Absatz 2 geregelten Wirksamwerden dieses Abkommen fort. Für alle Sachverhalte, die vor Inkrafttreten dieses Abkommens eintreten, gilt das Abkommen von 1995 fort.

securities dealer, respectively).

(5) If benefits under this Agreement are denied pursuant to the provisions of paragraph 3 with respect to an item of income derived by a resident of a Contracting State, the competent authority of the other Contracting State may, nevertheless, grant these benefits with respect to that item of income if, in response to a request by such resident, such competent authority determines that granting such benefits is justified in light of the reasons such resident did not satisfy the requirements of paragraph 3 (such as the existence of losses). The competent authority of the Contracting State to which a request has been made under the preceding sentence shall consult with the competent authority of the other Contracting State before either granting or denying the request.

(6) Notwithstanding the other provisions of this Agreement, a benefit under this Agreement shall not be granted in respect of an item of income if it is reasonable to conclude, having regard to all relevant facts and circumstances, that obtaining that benefit was one of the principal purposes of any arrangement or transaction that resulted directly or indirectly in that benefit, unless it is established that granting that benefit in these circumstances would be in accordance with the object and purpose of the relevant provisions of this Agreement.

Article 27

Members of Diplomatic Missions and Consular Posts

Nothing in this Agreement shall affect the fiscal privileges of members of diplomatic missions or consular posts under the general rules of international law or under the provisions of special agreements.

Article 28

Protocol

The attached Protocol shall be an integral part of this Agreement.

Article 29

Entry into Force

(1) This Agreement shall be ratified and the instruments of ratification shall be exchanged as soon as possible.

(2) This Agreement shall enter into force on the day of the exchange of the instruments of ratification and shall have effect in both Contracting States:

- a) in respect of taxes withheld at source, for amounts paid on or after the first day of January in the calendar year following the year in which this Agreement enters into force;
- b) in respect of other taxes, for taxes charged for periods beginning on or after the first day of January in the calendar year following the year in which this Agreement enters into force.

(3) Upon the entry into force of this Agreement, the Agreement between the Federal Republic of Germany and Ukraine for the Avoidance of Double Taxation with respect to Taxes on Income and Capital and the Protocol thereto, signed in Bonn on 3rd day of July 1995 shall cease to be in force. Its provisions shall continue to apply until this Agreement becomes effective as provided for in paragraph 2. The provisions of the Agreement of 1995 shall continue to apply to all cases occurring prior to the entry into force of this Agreement.

Artikel 30
Kündigung

(1) Dieses Abkommen bleibt in Kraft, solange es nicht von einem Vertragsstaat gekündigt wird.

(2) Jeder Vertragsstaat kann dieses Abkommen auf diplomatischem Weg unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahrs schriftlich kündigen, jedoch darf diese Kündigung frühestens fünf Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens des Abkommens erfolgen. In diesem Fall ist das Abkommen in beiden Vertragsstaaten nicht mehr wirksam

- a) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern für Beträge, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahrs gezahlt werden, das dem Kündigungsjahr folgt;
- b) bei den übrigen Steuern für Steuern, die für Zeiträume erhoben werden, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahrs beginnen, das dem Kündigungsjahr folgt.

Geschehen zu Paris am 19. Mai 2026 in zwei Urschriften, jede in deutscher, ukrainischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des ukrainischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Article 30
Termination

(1) This Agreement shall remain in force until terminated by a Contracting State.

(2) Either Contracting State may terminate this Agreement, through diplomatic channels, by giving written notice of termination at least six months before the end of any calendar year, but such termination may occur no earlier than five years after the date on which this Agreement enters into force. In such event, this Agreement shall cease to have effect in both Contracting States:

- a) in respect of taxes withheld at source, for amounts paid on or after the first day of January in the calendar year following the year in which notice of termination is given;
- b) in respect of other taxes, for taxes charged for periods beginning on or after the first day of January in the calendar year following the year in which notice of termination is given.

Done at Paris on 19 May 2026, in duplicate, in the German, Ukrainian and English languages, each text being authentic. In case of divergent interpretations of the German and Ukrainian texts, the English text shall prevail.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany

Gudrun Lingner
Lars Klingbeil

Für die Ukraine
For Ukraine

Sergii Marchenko

Protokoll
zum Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Ukraine
zur Beseitigung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen
sowie zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung

Protocol
to the Agreement
between the Federal Republic of Germany
and Ukraine
for the Elimination of Double Taxation
with respect to Taxes on Income
and the Prevention of Tax Evasion and Avoidance

Die Bundesrepublik Deutschland und die Ukraine („Vertragsstaaten“) haben ergänzend zu dem am 19. Mai 2026 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen sowie zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung („Abkommen“) die nachstehenden Bestimmungen vereinbart, die Bestandteil des Abkommens sind:

1. Zur Anwendung des Abkommens im Allgemeinen

Es wird vereinbart, dass der Ausdruck „Vertragsstaat“ im Fall der Bundesrepublik Deutschland auch die Länder umfasst. Der Ausdruck „Länder“ bedeutet die Länder nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland.

2. Zu Artikel 1 Absatz 2

Werden nach Artikel 1 Absatz 2 Einkünfte in einem Vertragsstaat sowohl bei einem Rechtsträger oder Gebilde, der beziehungsweise das nach dem Recht des anderen Vertragsstaats vollständig oder teilweise steuerlich transparent behandelt wird, als auch bei einer im anderen Staat ansässigen Person als Beteiligte an diesem Rechtsträger oder Gebilde besteuert und führt dies zu einer Doppelbesteuerung, so konsultieren die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten einander nach Artikel 23, um eine angemessene Lösung zu finden.

3. Zu Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 10

Es wird vereinbart, dass, wenn Dividenden, die durch oder über steuerlich transparente Rechtsträger oder Gebilde bezogen werden, für Zwecke der Besteuerung durch einen Vertragsstaat als Einkünfte oder Gewinne einer in diesem Staat ansässigen Person gelten, Artikel 10 so anzuwenden ist, als hätte diese ansässige Person die Dividenden unmittelbar bezogen.

4. Zu Artikel 4 Absatz 1

Es besteht Einvernehmen darüber, dass ein Organismus für gemeinsame Anlagen oder ein Altersvorsorgefonds, der in einem Vertragsstaat errichtet wurde und aus dem anderen Vertragsstaat stammende Einkünfte bezieht, im Vertragsstaat seiner Errichtung ansässig ist.

The Federal Republic of Germany and Ukraine (the “Contracting States”) have in addition to the Agreement between the Federal Republic of Germany and Ukraine for the Elimination of Double Taxation with respect to Taxes on Income and the Prevention of Tax Evasion and Avoidance signed on 19 May 2026 (the “Agreement”) agreed on the following provisions, which shall form an integral part of the Agreement:

1. With reference to the application of the Agreement in general

It is agreed that, in the case of the Federal Republic of Germany, the term “Contracting State” includes the “Länder”. The term “Länder” means the German states in accordance with the Basic Law for the Federal Republic of Germany.

2. With reference to paragraph 2 of Article 1

If, in accordance with paragraph 2 of Article 1, income is taxed in a Contracting State in the hands of an entity or arrangement that is treated as wholly or partly fiscally transparent under the laws of the other Contracting State and such income is also taxed in the hands of a resident of that other State as a participant in such entity or arrangement, and this results in double taxation, the competent authorities of the Contracting States shall consult each other pursuant to Article 23 to find an appropriate solution.

3. With reference to paragraph 2 of Article 1 and Article 10

It is agreed that, where dividends derived by or through a fiscally transparent entity or arrangement are treated, for the purposes of taxation by a Contracting State, as the income, profits or gains of a resident of that State, Article 10 shall apply as if that resident had derived the dividends directly.

4. With reference to paragraph 1 of Article 4

It is understood that a collective investment vehicle or a pension fund which is established in a Contracting State and which receives income arising in the other Contracting State shall be a resident of the Contracting State in which it is established.

5. Zu Artikel 5 Absatz 1

Es wird vereinbart, dass land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie Wohnungsvermietungsagenturen, die in einem Vertragsstaat liegen und von einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person gewinnbringend genutzt werden, eine Betriebsstätte darstellen können, und zwar ungeachtet dessen, ob die Gewinne, die dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können, unter Artikel 6 fallende Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen darstellen.

6. Zu Artikel 7

- a) Verkauft ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat Güter oder Waren durch eine dort belegene Betriebsstätte oder übt es im anderen Vertragsstaat durch eine dort belegene Betriebsstätte eine Geschäftstätigkeit aus, so werden die Gewinne dieser Betriebsstätte nicht auf der Grundlage des vom Unternehmen hierfür erzielten Gesamtbetrags, sondern nur auf der Grundlage einer Analyse in zwei Schritten ermittelt. Im ersten Schritt werden die Gewinne unter der Fiktion ermittelt, dass die Betriebsstätte ein vom restlichen Unternehmen, zu dem sie gehört, getrenntes und unabhängiges Unternehmen ist. Der zweite Schritt der Analyse besteht in der Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes zum Zweck der Gewinnberichtigung.
- b) Hat das Unternehmen eine Betriebsstätte im anderen Vertragsstaat, so werden im Fall von Verträgen, insbesondere über Prüfungen, Lieferungen, Einbau oder Bau von gewerblichen, kaufmännischen oder wissenschaftlichen Ausrüstungen oder Einrichtungen, oder von öffentlichen Aufträgen die Gewinne dieser Betriebsstätte nicht auf der Grundlage des Gesamtvertragspreises, sondern nur auf der Grundlage der unter Buchstabe a genannten Analyse in zwei Schritten ermittelt.
- c) Vergütungen für technische Dienstleistungen einschließlich Studien oder Prüfungen wissenschaftlicher, geologischer oder technischer Art oder für Konstruktionsverträge einschließlich dazugehöriger Blaupausen oder für Beratungs- oder Überwachungstätigkeiten gelten als Vergütungen, auf die Artikel 7 anzuwenden ist.

7. Zu den Artikeln 10 und 11

Es besteht Einvernehmen darüber, dass ein Organismus für gemeinsame Anlagen oder ein Altersvorsorgefonds, der in einem Vertragsstaat errichtet wurde und aus dem anderen Vertragsstaat stammende Einkünfte bezieht, der Nutzungsberechtigte der von ihm bezogenen Einkünfte ist.

8. Zu Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b

Im Fall der Bundesrepublik Deutschland ist ein Anlageorganismus eine Gesellschaft nach dem Gesetz über deutsche Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen.

9. Zu den Artikeln 10 und 11

Es wird vereinbart, dass Dividenden und Zinsen ungeachtet der Artikel 10 und 11 in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden können, wenn sie

- a) auf Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung beruhen (einschließlich Einkünften eines stillen Gesellschafters aus seiner Beteiligung als stiller Gesellschafter sowie Einkünften aus partiarischen Darlehen und Gewinnobligationen im Sinne des Steuerrechts der Bundesrepublik Deutschland) und
- b) bei der Ermittlung der Gewinne des Schuldners der Dividenden oder Zinsen abzugsfähig sind.

5. With reference to paragraph 1 of Article 5

It is agreed that a farm, forestry business or apartment rental office situated in a Contracting State and exploited by a resident of the other Contracting State may constitute a permanent establishment regardless of whether or not the profits attributable to such permanent establishment would constitute income from immovable property covered by Article 6.

6. With reference to Article 7:

- a) Where an enterprise of a Contracting State sells goods or merchandise or carries on business in the other Contracting State through a permanent establishment situated therein, the profits of that permanent establishment shall not be determined on the basis of the total amount received therefor by the enterprise but only on the basis of a two-step analysis. The first step is to determine the profits under the fiction that the permanent establishment is a separate and independent enterprise from the rest of the enterprise of which it is part. The second step of that analysis is to apply the arm's length principle for the purpose of adjusting the profits.
- b) In the case of contracts, in particular for the survey, supply, installation, or construction of industrial, commercial, or scientific equipment or premises, or of public works, where the enterprise has a permanent establishment in the other Contracting State, the profits of such permanent establishment shall not be determined on the basis of the total amount of the contract, but only on the basis of the two-step analysis mentioned in subparagraph a).
- c) Payments received as a consideration for technical services, including studies or surveys of a scientific, geological or technical nature, or for engineering contracts including blue prints related thereto, or for consultancy or supervisory services shall be deemed to be payments to which the provisions of Article 7 apply.

7. With reference to Articles 10 and 11

It is understood that a collective investment vehicle or a pension fund which is established in a Contracting State and which receives income arising in the other Contracting State shall be the beneficial owner of the income it receives.

8. With reference to subparagraph b) of paragraph 2 of Article 10

In the case of the Federal Republic of Germany, an investment vehicle shall be a company in accordance with the Act on German Real Estate Investment Trust Corporations (Gesetz über deutsche Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen).

9. With reference to Articles 10 and 11

It is agreed that, notwithstanding the provisions of Articles 10 and 11, dividends and interest may be taxed in the Contracting State in which they arise and in accordance with the law of that State if they:

- a) are derived from rights or debt-claims carrying a right to participate in profits (including income derived by a silent partner (stiller Gesellschafter) from participation as such, as well as income from loans with an interest rate linked to or sharing the borrower's profit (partiarische Darlehen) and profit-sharing bonds (Gewinnobligationen) as defined in the tax law of the Federal Republic of Germany) and
- b) are deductible when determining the profits of the debtor of such dividends or interest.

10. Zu den Artikeln 10, 11, 12 und 20

Es wird vereinbart, dass, wenn der Empfänger und der Schuldner von Dividenden, Zinsen oder Lizenzgebühren in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind und die Dividenden-, Zins- oder Lizenzgebührenaufzahlung einer Betriebsstätte zugerechnet werden kann, die der Empfänger in der Ukraine hat, die Bundesrepublik Deutschland diese Dividenden-, Zins- oder Lizenzgebührenaufzahlung nach Nummer 9 dieses Protokolls oder zu den in Artikel 10 Absatz 2, 11 Absatz 2 oder 12 Absatz 2 vorgesehenen Sätzen besteuern kann. Die Ukraine rechnet diese Steuer nach Artikel 21 Absatz 2 an.

11. Zu Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe e

Es wird vereinbart, dass Einkünfte oder Teile davon „tatsächlich“ besteuert werden, wenn sie in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden, anhand derer die Steuer berechnet wird. Sie werden nicht tatsächlich besteuert, wenn sie entweder nicht steuerpflichtig sind oder von der Besteuerung ausgenommen werden.

12. Zu Artikel 22 Absatz 5

Es wird vereinbart, dass Artikel 22 Absatz 5 nicht so auszulegen ist, als verpflichte er einen Vertragsstaat, die grenzüberschreitende Konsolidierung von Einkünften oder vergleichbare Vergünstigungen zwischen Unternehmen zuzulassen.

13. Zu Artikel 23 Absatz 5

In Bezug auf die Art der ungeklärten Fragen, die einem Schiedsverfahren unterworfen werden können, behält sich die Bundesrepublik Deutschland das Recht vor, Folgendes vom Schiedsverfahren auszuschließen:

- a) alle ungeklärten Fragen, auf die eine Rechtsvorschrift oder ein innerstaatliches Gesetz zur Verhinderung der Steuerverkürzung oder -umgehung (unabhängig davon, ob so bezeichnet oder nicht) eines Vertragsstaats – solange diese beziehungsweise dieses mit dem Ziel und Zweck des Abkommens im Einklang steht – oder eine Vorschrift dieses Vertragsstaats zur Hinzurechnungsbesteuerung sowie seine entsprechenden Vorschriften zur Besteuerung ausländischer Betriebsstätten und zur Besteuerung von Familienstiftungen oder eine Missbrauchsbekämpfungsvorschrift nach dem Abkommen angewendet wurde;
- b) alle ungeklärten Fragen, die in Zusammenhang mit einem Verhalten stehen, aufgrund dessen der Steuerpflichtige, eine in seinem Auftrag handelnde Person oder eine verbundene Person durch ein Gericht eines Steuervergehens für schuldig befunden wurde oder mit einer schweren Sanktion belegt wurde;
- c) alle ungeklärten Fragen, die Einkünfte betreffen, die von einem Vertragsstaat nicht besteuert werden, weil sie dort nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden oder weil sie nach seinem innerstaatlichen Steuerrecht von der Steuer befreit sind oder einem Nullsteuersatz unterliegen;
- d) alle ungeklärten Fragen, in denen die Doppelbesteuerung von Einkünften in Anwendung einer Vorschrift des innerstaatlichen Rechts oder des Rechts der Doppelbesteuerungsabkommen durch die Anrechnungsmethode statt durch die Freistellungsmethode vermieden wurde;
- e) alle Sachverhalte, die im Rahmen einer tatsächlichen Verständigung – im Sinne des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 30. Juli 2008 (Bundessteuerblatt Teil 1 2008, Seite 831) in seiner jeweils geltenden Fassung oder einer späteren Regelung – zwischen der Steuerverwaltung eines Vertragsstaats und dem Steuerpflichtigen festgelegt wurden, und
- f) alle ungeklärten Fragen, bei denen die zuständigen Behörden vor dem Zeitpunkt, zu dem das Schiedsverfahren anderenfalls begonnen hätte, übereinkommen, dass sie für eine Entscheidung durch ein Schiedsverfahren ungeeignet sind.

10. With reference to Articles 10, 11, 12 and 20

It is agreed that where the recipient and the payer of a dividend, interest or royalties are residents of the Federal Republic of Germany and the dividend, interest or royalty payment is attributable to a permanent establishment that the recipient has in Ukraine, the Federal Republic of Germany may tax such dividend, interest or royalty payment under paragraph 9 of this Protocol or at the rates provided for in paragraphs 2 of Articles 10, 11 and 12. Ukraine shall grant a credit for such tax in accordance with the provisions of paragraph 2 of Article 21.

11. With reference to subparagraph e) of paragraph 1 of Article 21

It is agreed that items of income or elements thereof are “actually” taxed when they are included in the assessment basis used to calculate the tax. They are not actually taxed if they are either not taxable or exempt from taxation.

12. With reference to paragraph 5 of Article 22

It is agreed that paragraph 5 of Article 22 shall not be construed as obliging a Contracting State to permit cross-border consolidation of income or similar benefits between enterprises.

13. With reference to paragraph 5 of Article 23

With respect to the scope of unresolved issues that shall be eligible for arbitration, the Federal Republic of Germany reserves the right to exclude from arbitration:

- a) any unresolved issue to which a legal provision or domestic law on the prevention of tax evasion or tax avoidance (whether or not designated as such) of a Contracting State as long as it is in accordance with the object and purpose of the Agreement, or a controlled foreign company provision and its corresponding provisions on the taxation of foreign permanent establishments and on the taxation of family foundations, or an anti-abuse rule under this Agreement has been applied;
- b) any unresolved issue involving conduct for which the taxpayer, a person acting on his or her behalf, or a related person has been found guilty by a court for a tax offence or has been subject to the imposition of a serious penalty;
- c) any unresolved issue that concerns items of income that are not taxed by a Contracting State because they are not included in the taxable base in that Contracting State or because they are subject to an exemption or zero tax rate provided under the domestic tax law of that Contracting State;
- d) any unresolved issue in which double taxation on items of income was avoided by using the credit method instead of the exemption method, in application of a provision of domestic or tax treaty law;
- e) any facts determined as part of a “mutual agreement on facts” (tatsächliche Verständigung) – as defined in the German Federal Ministry of Finance circular of 30 July 2008 (Federal Tax Gazette part 1 2008, page 831), as amended, or any subsequent regulation – between the tax administration of a Contracting State and the taxpayer; and
- f) any unresolved issue where the competent authorities agree, before the date on which arbitration would otherwise have begun, that such issue is unsuitable for decision by arbitration.

14. Zu Artikel 24

Soweit nach Artikel 24 personenbezogene Daten ausgetauscht werden, gelten die folgenden ergänzenden Bestimmungen. Personenbezogene Daten im Sinne des Abkommens sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden als „betroffene Person“ bezeichnet) beziehen. Die Ausdrücke „empfangende Stelle“ und „übermittelnde Stelle“ bedeuten die jeweiligen zuständigen Behörden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe i.

- a) Die übermittelnde Stelle ist nicht zur Übermittlung personenbezogener Daten verpflichtet, wenn das auf sie anwendbare innerstaatliche Recht ein Übermittlungsverbot enthält oder sie Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden.
- b) Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden personenbezogenen Daten zu achten. Erweist sich, dass die übermittelnde Stelle unrichtige personenbezogene Daten oder personenbezogene Daten, die nicht hätten übermittelt werden dürfen, übermittelt hat, so teilt sie dies der empfangenden Stelle unverzüglich mit.
- c) Soweit das auf die übermittelnde Stelle anwendbare innerstaatliche Recht in Bezug auf die übermittelten personenbezogenen Daten besondere Lösungsfristen oder Fristen zur Prüfung der Erforderlichkeit einer weiteren Speicherung vorsieht, weist die übermittelnde Stelle die empfangende Stelle darauf hin.
- d) Die übermittelnde Stelle und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang der personenbezogenen Daten zu dokumentieren.
- e) Die Verwendung der personenbezogenen Daten durch die empfangende Stelle ist nur zu den im Abkommen bezeichneten Zwecken und zu den durch die übermittelnde Stelle festgelegten Bedingungen zulässig.
- f) Ohne vorherige Zustimmung ist eine Verwendung für andere Zwecke im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 Satz 4 nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden dringenden Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit einer Person oder für bedeutende Vermögenswerte erforderlich ist und Gefahr im Verzug besteht. In diesem Fall ist die übermittelnde Stelle unverzüglich um nachträgliche Genehmigung der Zweckänderung zu ersuchen. Wird die Genehmigung verweigert, ist die weitere Verwendung der personenbezogenen Daten für den anderen Zweck unzulässig. Die empfangende Stelle und alle Stellen, die zum Vertragsstaat der empfangenden Stelle gehören und personenbezogene Daten für den anderen Zweck von der empfangenden Stelle erhalten haben, haben diese personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen. Dies gilt jedoch nicht, soweit und solange diese personenbezogenen Daten für den im Abkommen bezeichneten Zweck, zu dem sie die übermittelnde Stelle ursprünglich übermittelt hat, weiterhin erforderlich sind.
- g) Die empfangende Stelle darf die erhaltenen personenbezogenen Daten nur mit vorheriger Zustimmung der Stelle, welche die Daten ursprünglich übermittelt hat, an einen anderen Staat oder eine internationale Organisation weiterübermitteln. Die Stelle, welche die personenbezogenen Daten ursprünglich übermittelt hat, kann Bedingungen festlegen, welche die empfangende Stelle im Rahmen der Weiterübermittlung zu beachten hat.
- h) Die empfangende Stelle ist verpflichtet, unrichtige personenbezogene Daten unverzüglich zu berichtigen. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die betroffene Person von der empfangenden Stelle die unverzügliche Berichtigung der sie betreffenden personenbezogenen Daten verlangen kann, wenn diese unrichtig sind.
- i) Die empfangende Stelle hat die erhaltenen personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen, wenn

14. With reference to Article 24

If personal data are exchanged under Article 24, the following additional provisions shall apply. For the purposes of the Agreement, personal data comprise all information relating to an identified or identifiable individual (hereinafter referred to as the “data subject”). The terms “receiving agency” and “supplying agency” mean the respective competent authorities as defined in subparagraph i) of paragraph 1 of Article 3.

- a) The supplying agency shall not be obliged to supply personal data if the domestic law applicable to it prohibits supply or if it has reason to assume that legitimate interests of the data subject would be adversely affected by such supply.
- b) The supplying agency shall be obliged to ensure the accuracy of the personal data to be supplied. If it turns out that the supplying agency has supplied inaccurate personal data, or personal data that should not have been supplied, it shall notify the receiving agency of this fact without delay.
- c) Insofar as the domestic law applicable to the supplying agency stipulates particular time limits for erasure or for reviewing the need for continued storage of the supplied personal data, the supplying agency shall notify the receiving agency accordingly.
- d) The supplying agency and the receiving agency shall be obliged to document the supply and receipt of the personal data.
- e) The use of the personal data by the receiving agency is permissible only for the purposes set forth in the Agreement and in compliance with the terms specified by the supplying agency.
- f) Use for other purposes as referred to in the fourth sentence of paragraph 2 of Article 24 is permissible without prior consent only if such use is necessary in the specific case to avert an imminent threat to a person's life, bodily integrity or personal freedom or to significant assets, and only if there is danger inherent in any delay. In such cases the supplying agency shall be requested without delay to provide retroactive approval of the change in purpose. If approval is denied, the further use of the personal data for this other purpose is prohibited. The receiving agency and all agencies belonging to the receiving agency's Contracting State that have received personal data from the receiving agency for this other purpose shall erase such personal data without delay. However, this shall not apply insofar and as long as such personal data are still needed for the purpose set forth in the Agreement for which the supplying agency originally supplied the data.
- g) The receiving agency may transfer the personal data received to another State or an international organisation only with the prior consent of the agency that originally supplied the data. The agency that originally supplied the personal data may specify terms that the receiving agency must comply with in connection with such onward transfer of the data.
- h) The receiving agency shall be obliged to rectify inaccurate personal data without delay. The Contracting States shall ensure that the data subject may obtain the immediate rectification of the personal data concerning him from the receiving agency if such data are inaccurate.
- i) The receiving agency shall erase the personal data received without delay if

- i) sie für den Zweck, für den sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind,
- ii) sie nicht hätten übermittelt werden dürfen und die übermittelnde Stelle dies der empfangenden Stelle mitgeteilt hat oder
- iii) sie unrichtig sind und die empfangende Stelle sie nicht nach Buchstabe h Satz 1 unverzüglich berichtigt.

Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die betroffene Person von der empfangenden Stelle die unverzügliche Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten verlangen kann, wenn eine der in Satz 1 genannten Voraussetzungen vorliegt. Die Pflicht zur Löschung besteht nicht, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der die empfangende Stelle unterliegt, zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

- j) Die empfangende Stelle ist verpflichtet, die erhaltenen personenbezogenen Daten wirksam gegen unbeabsichtigten Verlust, unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung und Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung, unbefugten Zugang und sonstige unberechtigte Verarbeitung zu schützen.
- k) Im Fall einer Verletzung des Schutzes der erhaltenen personenbezogenen Daten ergreift die empfangende Stelle unverzüglich geeignete Schadensbegrenzungsmaßnahmen. Sie benachrichtigt die übermittelnde Stelle, falls dadurch nicht die öffentliche Sicherheit oder die nationale Sicherheit gefährdet wird.
- l) Die empfangende Stelle informiert die betroffene Person über die erlangten personenbezogenen Daten. Die Informationspflicht erstreckt sich auf die Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden, auf die Verarbeitungszwecke sowie auf die Rechte der betroffenen Person nach Buchstabe h Satz 2, Buchstabe i Satz 2 und Buchstabe m. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 besteht die Informationspflicht der empfangenden Stelle nicht,
 - i) wenn die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt,
 - ii) wenn die Erteilung der Informationen im Einzelfall unmöglich ist oder einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde oder
 - iii) soweit und solange eine Abwägung ergibt, dass das öffentliche Interesse an dem Unterbleiben der Information das Informationsinteresse der betroffenen Person überwiegt; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Erteilung der Informationen den Zweck der Verarbeitung gefährden würde.
- m) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass jede betroffene Person von der empfangenden Stelle Auskunft über die Kategorien der zu ihrer Person übermittelten Daten, die verarbeitet werden, die Verarbeitungszwecke sowie über ihre Rechte nach Buchstabe h Satz 2 und Buchstabe i Satz 2 erhalten kann. Die Auskunft kann unterbleiben, soweit und solange eine Abwägung ergibt, dass das öffentliche Interesse an dem Unterbleiben der Auskunft das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung überwiegt. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Erteilung der Auskunft den Zweck der Verarbeitung gefährden würde.
- n) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die empfangende Stelle oder ihr Rechtsträger nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts demjenigen gegenüber haftet, der aufgrund von Datenübermittlungen nach dem Abkommen rechtswidrig geschädigt wird. Die empfangende Stelle und ihr Rechtsträger können sich im Verhältnis zum Geschädigten zu ihrer Entlastung nicht darauf berufen, dass der Schaden durch die übermittelnde Stelle verursacht worden ist.

- (i) they are no longer needed for the purpose for which they were supplied,
- (ii) they should not have been supplied and the supplying agency has notified the receiving agency of this fact, or
- (iii) they are inaccurate and the receiving agency does not rectify them without delay in accordance with the first sentence of subparagraph h).

The Contracting States shall ensure that the data subject may obtain the immediate erasure of the personal data concerning him from the receiving agency if any of the conditions specified in the preceding sentence apply. There shall be no obligation to erase data if the processing thereof is necessary to meet a legal obligation incumbent on the receiving agency, to perform a task in the public interest or to establish legal claims.

- j) The receiving agency shall be obliged to effectively protect the personal data received from accidental loss, accidental or unlawful destruction or alteration, unauthorised disclosure, unauthorised access and other unauthorised processing.
- k) In the event of a breach of the personal data received, the receiving agency shall take appropriate damage control measures without delay. It shall notify the supplying agency provided this does not prejudice public security or national security.
- l) The receiving agency shall inform the data subject about the personal data obtained. The obligation to provide information covers the categories of personal data being processed, the purposes of such processing and the data subject's rights pursuant to the second sentence of subparagraph h), the second sentence of subparagraph i) and subparagraph m). In derogation from the preceding sentences of this subparagraph, the receiving agency has no obligation to provide information
 - (i) if the data subject already has the information,
 - (ii) if, in the specific case, it is impossible to provide the information or would require disproportionate effort, or
 - (iii) insofar and as long as, on balance, it is considered that the public interest in non-disclosure outweighs the interest of the data subject in being informed; this is in particular the case if providing the information would prejudice the purpose for which the data are being processed.
- m) The Contracting States shall ensure that each data subject may obtain information from the receiving agency regarding the categories of supplied data that relate to the data subject and that are being processed, the purposes of such processing, and the data subject's rights pursuant to the second sentence of subparagraph h) and the second sentence of subparagraph i). This information does not have to be provided insofar and as long as, on balance, it is considered that the public interest in non-disclosure outweighs the interest of the data subject in being provided with the information. This is in particular the case if providing the information would prejudice the purpose for which the data are being processed.

- n) The Contracting States shall ensure that the receiving agency or the legal entity responsible for it is, in accordance with domestic law, liable to any party injured unlawfully as a result of the supply of data under the Agreement. The receiving agency and the legal entity responsible for it may not claim in exoneration vis-à-vis the injured party that the damage was caused by the supplying agency.

- o) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass jede betroffene Person vorbehaltlich etwaiger innerstaatlicher Bestimmungen, wonach zunächst die Möglichkeiten eines behördlichen Rechtsbehelfs ausgeschöpft werden müssen, eine gerichtliche Überprüfung zumindest in folgenden Fällen beantragen kann:
- i) Verletzung des Rechts auf Berichtigung nach Buchstabe h Satz 2,
 - ii) Verweigerung des Rechts auf Löschung nach Buchstabe i Satz 2 und
 - iii) Verweigerung des Rechts auf Auskunft nach Buchstabe m.

15. Verfahrensvorschriften für die Quellenbesteuerung

- a) Werden in einem Vertragsstaat die Steuern von Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren oder sonstigen von einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person bezogenen Einkünften im Abzugsweg erhoben, so berührt das Abkommen nicht das Recht des erstgenannten Staates zur Vornahme des Steuerabzugs zu dem nach seinem innerstaatlichem Recht vorgesehenen Satz.
- b) Die auf diese Weise erhobene Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen zu erstatten, wenn und soweit sie durch das Abkommen ermäßigt wird oder entfällt. Die Frist für den Antrag auf Erstattung der Abzugsteuer beträgt drei Jahre ab Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren oder sonstigen Einkünfte bezogen wurden.
- c) Ungeachtet des Buchstabens a wird jeder Vertragsstaat Verfahren dafür schaffen, dass Zahlungen von Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren und sonstigen Einkünften, die nach dem Abkommen im Quellenstaat keiner oder nur einer ermäßigten Steuer unterliegen, ohne Steuerabzug oder nur mit dem Steuerabzug erfolgen können, der im jeweiligen Artikel vorgesehen ist.
- d) Der Vertragsstaat, aus dem die Einkünfte stammen, kann vom Steuerpflichtigen die Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats über seine Ansässigkeit im anderen Staat verlangen.
- e) Die zuständigen Behörden können durch Verständigung regeln, wie diese Nummer anzuwenden ist.

- o) The Contracting States shall ensure that, subject to any domestic provisions stipulating that the possibility of administrative remedy must first be exhausted, each data subject may apply for a judicial review in at least the following cases:

- (i) the right to rectification under the second sentence of subparagraph h) is infringed,
- (ii) the right to erasure under the second sentence of subparagraph i) is denied,
- (iii) the right to information under subparagraph m) is denied.

15. Procedural Rules for Withholding Tax at Source

- a) If in a Contracting State the taxes on dividends, interest, royalties, or other items of income derived by a resident of the other Contracting State are levied by withholding at source, the provisions of the Agreement shall not affect the right of the first-mentioned State to withhold tax at the rate provided for under its domestic law.
- b) The tax so withheld shall be refunded if the taxpayer so requests if and to the extent that it is reduced or eliminated by the Agreement. The period for requesting a refund of the tax withheld shall be three years from the end of the calendar year in which the dividends, interest, royalties, or other items of income were received.
- c) Notwithstanding subparagraph a), each Contracting State shall establish procedures to the effect that payments of dividends, interest, royalties and any other items of income which under the Agreement are subject to no tax or only to reduced tax in the State of source may be made without deduction of tax or with deduction of tax only at the rate provided in the relevant Article.
- d) The Contracting State in which the income arises may require the taxpayer to submit a certification of residence in the other Contracting State issued by the competent authority of that other State.
- e) The competent authorities may by mutual agreement settle the mode of application of this paragraph.

Denkschrift zum Abkommen

I. Allgemeines

1. Anlass und Bedeutung des Abkommens

Das in Paris am 19. Mai 2026 unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen sowie zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung (im Folgenden: Abkommen) löst das Abkommen vom 3. Juli 1995 (BGBl. 1996 II S. 498, 499; im Folgenden: Abkommen von 1995) ab. Das Abkommen von 1995 wird durch einen modernen und den Anforderungen der gegenwärtigen Verhältnisse besser angepassten Vertrag ersetzt. Das Abkommen entspricht weitgehend dem OECD-Musterabkommen (OECD – MA) 2017. Hierdurch trägt es zur Vereinheitlichung des deutschen Abkommensnetzes bei und berücksichtigt zudem die in das OECD-MA 2017 bereits eingefügten Empfehlungen des Mehrseitigen Übereinkommens vom 24. November 2016 zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Multilaterales Instrument – MLI), das am 7. Juni 2017 durch die Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet wurde und ratifiziert ist (BGBl. 2020 II S. 946, 947). Dies betrifft insbesondere den Mindeststandard nach Artikel 6 MLI (Zweck eines Steuerabkommens) sowie Artikel 7 MLI (Vermeidung von Abkommensmissbrauch) und die Verbesserung der Streitbeilegung nach Artikel 16 MLI sowie Artikel 17 MLI (Gegenberichtigung).

Dem OECD-MA 2017 weitgehend folgend, regeln die Artikel 1 bis 5 den Geltungsbereich des Abkommens sowie die für seine Anwendung notwendigen allgemeinen Begriffsbestimmungen. Die Artikel 6 bis 20 weisen dem Quellen- bzw. Belegenheitsstaat Besteuerungsrechte für die einzelnen Einkunftsarten zu. Artikel 21 enthält die Vorschriften zur Beseitigung der Doppelbesteuerung durch den Ansässigkeitsstaat für die Einkünfte, die der Quellen- bzw. Belegenheitsstaat besteuern darf. Die Artikel 22 bis 30 regeln den Schutz vor steuerlicher Diskriminierung, die zur Durchführung des Abkommens notwendige Zusammenarbeit der Vertragsstaaten in den Bereichen der Durchführung von Verständigungs- und Schiedsverfahren, den steuerlichen Informationsaustausch, eine steuerliche Beihilfe, das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten des Abkommens und enthalten Regelungen zur Anwendung des Abkommens in besonderen Fällen.

Das Protokoll ergänzt das Abkommen um klarstellende und ergänzende Bestimmungen sowie um Klauseln zum Schutz personenbezogener Daten. Es ist kein selbständiger Vertrag, sondern integraler Bestandteil des Abkommens (Artikel 28).

2. Überblick über die Rechtsänderungen

Neben der Anpassung an die Formulierungen des OECD-MA 2017 sind folgende geänderte Regelungen gegenüber dem Abkommen von 1995 hervorzuheben:

- die Regelung der Abkommensberechtigung hybrider Rechtsträger und sonstiger Gebilde,
- der Ansässigkeitsstatus für doppelt ansässige Gesellschaften,

- die partielle Anpassung der Regelung zur Begründung einer Betriebsstätte,
- die Besteuerung von Unternehmensgewinnen unter Berücksichtigung des Authorised OECD Approach (AOA) zur Zurechnung von Betriebsstättengewinnen,
- die Dividendenbesteuerung,
- die Besteuerung der Veräußerungsgewinne,
- die ausschließliche Quellenstaatsbesteuerung von Renten aus den Sozialversicherungssystemen,
- die Einbeziehung des Deutschen Akademischen Austauschdienstes in die Grundsätze der Kassenstaatsbesteuerung,
- die Einführung einer Rechtsgrundlage für die Durchführung von Schiedsverfahren,
- die Anpassung des Informationsaustauschs an den OECD-Standard sowie die Aktualisierung der diesbezüglichen Datenschutzklausel,
- die Schaffung der grundsätzlichen Möglichkeit zur Amtshilfe bei der Steuererhebung (Beitreibung),
- die Verhinderung der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Abkommensvorteilen,
- die Beschränkung des Anwendungsbereichs auf die Vermeidung der Doppelbesteuerung bei Steuern vom Einkommen und nicht mehr vom Vermögen.

II. Besonderes

Zur Präambel und zum Abkommen im Allgemeinen

Die Präambel folgt Artikel 6 MLI und setzt damit einen Mindeststandard des MLI um. In der Präambel wird eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass Sinn und Zweck des Doppelbesteuerungsabkommens neben der Beseitigung der Doppelbesteuerung ist, sicherzustellen, dass es nicht zu Nicht- oder Niedrigbesteuerung durch Steuerverkürzung oder -umgehung kommen kann. Insbesondere soll Steuerverkürzung und -umgehung durch missbräuchliche Gestaltungen mit dem Ziel die im Abkommen vorgesehenen Erleichterungen zum Nutzen von in Drittstaaten ansässigen Personen zu erreichen, ausgeschlossen werden.

Diese eindeutige Absichtsbekundung der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine soll bei der Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des Abkommens nach Artikel 31 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge maßgeblich sein.

In Protokollklausel Nummer 1, die sich auf das gesamte Abkommen bezieht, wird geregelt, dass mit Blick auf die Bundesrepublik Deutschland der Begriff „Vertragsstaat“ auch die Länder umfasst. Länder sind dabei die Länder im Sinne des Grundgesetzes.

Zu Artikel 1

Artikel 1 bestimmt den Personenkreis, für den das Abkommen Anwendung findet (persönlicher Geltungsbereich).

Absatz 1

In Absatz 1 wird bestimmt, dass nur in einem oder in beiden Staaten ansässige Personen Anspruch auf An-

wendung des Abkommens haben. Der Begriff der „ansässigen Person“ ist in Artikel 4 definiert.

Absatz 2

Absatz 2 legt zunächst fest, dass Einkünfte, die durch oder über Rechtsträger oder Gebilde bezogen werden, welche nach dem Steuerrecht eines der beiden Vertragsstaaten vollständig oder teilweise steuerlich transparent behandelt werden, als Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person gelten. Der zweite Halbsatz des Absatzes 2 schränkt dies aber ein, sodass die Grundregel nur gilt, soweit die Einkünfte für Zwecke der Besteuerung durch diesen Staat wie Einkünfte einer in diesem Staat ansässigen Person behandelt werden. Die Regelung gewährleistet damit unter anderem, dass der Quellenstaat eine Reduzierung der Quellensteuer bei Rechtsträgern oder Gebilden, die in einem der beiden Staaten als transparent gelten, nur insoweit vornehmen muss, als diese Einkünfte Personen zugerechnet werden, die im anderen Staat ansässig sind.

Protokollklausel Nummer 2 ergänzt Absatz 2. Durch die hierin enthaltene Regelung wird sichergestellt, dass ein Verständigungsverfahren nach Artikel 23 möglich ist, wenn Einkünfte in einem Staat wegen transparenter Behandlung der Gesellschaft dem Gesellschafter und im anderen Vertragsstaat wegen intransparenter Behandlung der Gesellschaft zugerechnet werden und insoweit eine Doppelbesteuerung entsteht. Auch wenn in diesen Fällen keine Personenidentität und damit kein Fall der rechtlichen Doppelbesteuerung vorliegt, ist ein Verständigungsverfahren vorgesehen.

Protokollklausel Nummer 3 ergänzt Absatz 2 weiter. Tatbestandlich setzt die hierin enthaltene Regelung voraus, dass Dividenden, die durch oder über steuerlich transparente Rechtsträger oder Gebilde bezogen werden, für Zwecke der Besteuerung durch einen Vertragsstaat als Einkünfte oder Gewinne einer in diesem Staat ansässigen Person gelten. In diesem Fall ist Artikel 10 so anzuwenden, als hätte diese ansässige Person die Dividenden unmittelbar bezogen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 bestimmt die in den Geltungsbereich des Abkommens fallenden Steuern. Über die Regelung des Artikels 2 hinaus gilt das Abkommen auch für weitere Steuern für die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes in Artikel 22, des steuerlichen Informationsaustausches nach Artikel 24 und der Amtshilfe bei der Steuererhebung nach Artikel 25.

Absatz 1

In Absatz 1 ist geregelt, dass das Abkommen auf Steuern vom Einkommen, die für Rechnung eines Vertragsstaats oder seiner Gebietskörperschaften erhoben werden, ungeachtet der Erhebungsform dieser Steuern anzuwenden ist. Das Abkommen ist nicht auf Steuern vom Vermögen anzuwenden.

Absatz 2

Absatz 2 enthält die allgemeine Definition für Steuern vom Einkommen. Hiernach sind Steuern vom Einkommen alle Steuern, die vom Gesamteinkommen oder von Teilen des Einkommens erhoben werden, einschließlich der Steuern vom Gewinn aus der Veräußerung beweglichen oder

unbeweglichen Vermögens, der Lohnsummensteuern sowie der Steuern vom Vermögenszuwachs.

Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Aufzählung der zum Zeitpunkt des Abkommensabschlusses in den beiden Vertragsstaaten anwendbaren Steuern vom Einkommen. In Deutschland sind dies nach Buchstabe a die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer einschließlich der auf diese Steuern erhobenen Zuschläge. Von Letzterem ist insbesondere der Solidaritätszuschlag umfasst. Diese Steuern (inklusive der Zuschläge) werden im weiteren Abkommen als „deutsche Steuer“ bezeichnet. In der Ukraine sind dies nach Buchstabe b die Einkommensteuer und die Steuer auf Unternehmensgewinne. Diese Steuern werden im weiteren Abkommen als „ukrainische Steuer“ bezeichnet.

Absatz 4

Um zukünftigen Änderungen des nationalen Rechts Rechnung zu tragen, gilt das Abkommen nach Absatz 4 Satz 1 ebenso für gleiche oder im Wesentlichen ähnliche Steuern, die nach Unterzeichnung des Abkommens durch die Vertragsstaaten eingeführt werden. Nach Absatz 4 Satz 2 teilen die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten einander alle bedeutsamen Änderungen in ihrem Steuerrecht mit.

Zu Artikel 3

Artikel 3 enthält in Absatz 1 die für die Anwendung des Abkommens maßgebliche Definition einzelner Begriffe und in Absatz 2 eine allgemeine Auslegungsregel für im Abkommen nicht gesondert definierte Begriffe.

Absatz 1

In Absatz 1 sind allgemeine Begriffsbestimmungen niedergelegt. Die hier definierten Begriffe sind für die Auslegung des gesamten Abkommens maßgeblich. Hierdurch wird die einheitliche Begriffsanwendung im Abkommen sichergestellt.

Die Begriffsbestimmungen in Artikel 3 folgen dabei weitgehend dem OECD-MA 2017. Im Einzelnen werden in Absatz 1 die folgenden Begrifflichkeiten definiert:

- a. Die Begriffe „ein Vertragsstaat“ und „der andere Vertragsstaat“ als die „Bundesrepublik Deutschland“ oder die „Ukraine“, je nach sachlichem Zusammenhang;
- b. Der Begriff „Bundesrepublik Deutschland“, wenn dieser im geografischen Sinne verwendet wird;
- c. Der Begriff „Ukraine“, wenn dieser im geografischen Sinne verwendet wird;
- d. Der Begriff „Person“ als alle natürlichen Personen, Gesellschaften und anderen Personenzusammenschlüsse;
- e. Der Begriff „Gesellschaft“ als juristische Personen oder Rechtsträger, die für Steuerzwecke wie juristische Personen behandelt werden;
- f. Der Begriff „Unternehmen“ als die Ausübung einer Geschäftstätigkeit;
- g. Der Begriff „Unternehmen eines Vertragsstaats“ und „Unternehmen des anderen Vertragsstaats“ als Unternehmen im Sinne des Buchstaben f, das von einer in

- einem Vertragsstaat ansässigen Person im Sinne des Buchstaben d in Verbindung mit Artikel 4 betrieben wird, beziehungsweise ein Unternehmen im Sinne des Buchstaben f, das von einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person im Sinne des Buchstaben d in Verbindung mit Artikel 4 betrieben wird;
- h. Der Begriff „internationaler Verkehr“ als jede Beförderung mit einem Schiff oder Luftfahrzeug, das von einem Unternehmen mit tatsächlicher Geschäftsleitung in einem Vertragsstaat betrieben wird, es sei denn, das Schiff oder Luftfahrzeug wird ausschließlich zwischen Orten im anderen Vertragsstaat betrieben;
- i. Der Begriff „zuständige Behörde“ für die beiden Vertragsstaaten jeweils gesondert:
- für die Bundesrepublik Deutschland als das Bundesministerium der Finanzen oder die Behörde, auf die es seine Befugnisse übertragen hat. Deutschland hat hiervon zum Zeitpunkt des Abschlusses des Abkommens über § 5 Absatz 1 Nummer 5 des Finanzverwaltungsgesetzes Gebrauch gemacht,
 - für die Ukraine als das Finanzministerium der Ukraine oder die Behörde, auf die es seine Befugnisse übertragen hat;
- j. Der Begriff „Staatsangehöriger“ für die beiden Vertragsstaaten jeweils gesondert:
- für die Bundesrepublik Deutschland als alle Deutschen im Sinne des Grundgesetzes sowie alle juristischen Personen, Personengesellschaften und anderen Personenvereinigungen, die ihren entsprechenden Status aus dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht ableiten,
 - für die Ukraine als alle natürlichen Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit sowie alle juristischen Personen, Personengesellschaften und anderen Personenvereinigungen, die ihren entsprechenden Status aus dem in der Ukraine geltenden Recht ableiten;
- k. Der Begriff „Geschäftstätigkeit“ unter Einbeziehung der Ausübung einer freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit;
- l. Der Begriff „Organismus für gemeinsame Anlagen“ als einen Organismus, der sich in Streubesitz befinden kann, ein diversifiziertes Wertpapierportfolio hält oder mit dem Hauptzweck der Mieterzielung unmittelbar oder mittelbar in unbewegliches Vermögen investiert und im Vertragsstaat seiner Errichtung Anlegerschutzvorschriften unterliegt. Zusätzlich sieht die Definition folgende für die beiden Vertragsstaaten jeweils gesonderte Bedingungen vor:
- für die Bundesrepublik Deutschland ist dies das Vorliegen eines Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes, jedoch unter Ausschluss eines Organismus, der als Personengesellschaft errichtet wurde,
 - für die Ukraine ist dies das Vorliegen eines Investmentfonds im Sinne des Gesetzes über Institute für gemeinsame Anlagen (Про інститути спільного інвестування), jedoch unter Ausschluss eines Organismus, der als Personengesellschaft errichtet wurde.

Zusätzlich können die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten vereinbaren, dass ein sonstiger Anlageorganismus erfasst ist, der in einem der beiden Vertragsstaaten errichtet wurde.

- m. Der Begriff „Altersvorsorgefonds“ eines Staats als einen in diesem Staat errichteten Rechtsträger oder ein in diesem Staat errichtetes Gebilde, der beziehungsweise das nach dem Steuerrecht dieses Staats als eigenständige Person gilt und
- ausschließlich errichtet und betrieben wird, um für natürliche Personen Altersversorgungsleistungen und Neben- oder Zusatzleistungen zu verwalten oder zu erbringen, und als solcher beziehungsweise solches durch diesen Staat oder eine seiner Gebietskörperschaften gesetzlich geregelt wird oder
 - ausschließlich errichtet und betrieben wird, um für unter Ziffer i genannte Rechtsträger oder Gebilde Mittel anzulegen.

Absatz 2

In Absatz 2 ist festgelegt, dass im Abkommen nicht bestimmte Begriffe entsprechend dem nationalen Steuerrecht des das Abkommen anwendenden Vertragsstaats auszulegen sind, welches im konkreten Zeitpunkt der Abkommensanwendung maßgeblich ist. Dies gilt nicht, wenn der Abkommenszusammenhang eine andere Auslegung erfordert oder die Vertragsstaaten sich gemeinsam im Rahmen einer Abstimmung nach Artikel 23 Absatz 3 auf ein anderes Verständnis geeinigt haben.

Zu Artikel 4

Artikel 4 bestimmt den insbesondere für den persönlichen Geltungsbereich des Abkommens und für die Abgrenzung der Besteuerungsrechte maßgeblichen Begriff der Ansässigkeit.

Absatz 1

Nach Absatz 1 Satz 1 wird bei der Bestimmung der Ansässigkeit grundsätzlich an die steuerliche Ansässigkeit nach dem innerstaatlichen Recht der Vertragsstaaten angeknüpft. Eine Person ist hiernach ansässig, wenn sie aufgrund ihres Wohnsitzes, ihres Aufenthalts, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals im jeweiligen Vertragsstaat steuerpflichtig ist. Dabei kommt es nicht darauf an, ob und wie die Person besteuert wird. Ansässigkeitsstatus haben nach Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 auch die Vertragsstaaten und ihre Gebietskörperschaften. Nach Absatz 2 Satz 2 ist eine Person nicht ansässig, die in diesem Staat nur mit Einkünften aus Quellen in diesem Staat steuerpflichtig ist. Die beschränkte Steuerpflicht in Deutschland führt damit nicht zu einer Ansässigkeit.

Zu Artikel 4 Absatz 1 hält die Protokollklausel Nummer 4 klarstellend fest, dass ein Organismus für gemeinsame Anlagen oder ein Altersvorsorgefonds, der in einem Vertragsstaat errichtet wurde und aus dem anderen Vertragsstaat stammende Einkünfte bezieht, im Vertragsstaat seiner Errichtung ansässig ist.

Absatz 2

Ist eine natürliche Person nach Absatz 1 in beiden Vertragsstaaten ansässig, wird der Ansässigkeitsstaat der

Person nach den in Absatz 2 genannten Kriterien bestimmt. Die in den Buchstaben a bis c vorgesehenen Regelungen knüpfen dabei an bestimmte Kriterien an, die die stärkere Nähe der doppelt ansässigen natürlichen Person zu einem der Vertragsstaaten abbilden sollen und so eine Zuordnung der Ansässigkeit für die Anwendung des Abkommens für diese Person festlegen. Die Prüfung erfolgt in der Reihenfolge der Buchstaben von a nach c.

Nach Buchstabe a wird hierzu zunächst auf die ständige Wohnstätte abgestellt. Die Ansässigkeit befindet sich hier nach in dem Vertragsstaat, in dem die doppelt ansässige Person über eine solche verfügt. Sofern eine ständige Wohnstätte in beiden Vertragsstaaten vorhanden ist, gilt die Person in dem Staat abkommensrechtlich als ansässig, in dem sie den Mittelpunkt der Lebensinteressen hat. Dieser ist definiert als der Vertragsstaat, zu dem die Person die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat. Sollte sich ein Mittelpunkt der Lebensinteressen nicht bestimmen lassen oder sollte die Person in keinem der beiden Staaten über eine ständige Wohnstätte verfügen, so gilt sie abkommensrechtlich als nur in dem Staat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (Buchstabe b). Hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Staaten oder in keinem der beiden Staaten, so gilt sie abkommensrechtlich als nur in dem Staat ansässig, dessen Staatsangehörige sie ist (Buchstabe c).

Buchstabe d sieht für den Fall, dass die Person Staatsangehörige beider Staaten oder keines der beiden Staaten ist, vor, dass die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten die Frage durch Verständigung lösen.

Absatz 3

Absatz 3 sieht Regelungen vor, wie der Ansässigkeitsstaat zu bestimmen ist, wenn eine Person nach Absatz 1, die keine natürliche Person ist, in beiden Vertragsstaaten ansässig ist. Das kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn ein Unternehmen in einem Vertragsstaat gegründet wird, die Geschäftsleitung jedoch vom anderen Vertragsstaat aus erfolgt.

Nach Absatz 3 Satz 1 ist für den Fall der doppelt ansässigen nicht natürlichen Person auf den Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung abzustellen und die Ansässigkeit nur in dem Staat anzunehmen, in dem dieser Ort liegt.

Absatz 3 Satz 2 sieht Regelungen für den Fall vor, in dem der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung nicht bestimmt werden kann oder sich dieser in keinem der beiden Vertragsstaaten befindet. In diesem Fall besteht eine Bemühungspflicht der zuständigen Behörden der Vertragsstaaten durch Verständigung nach Artikel 23 den Vertragsstaat zu bestimmen, in dem die Person unter Berücksichtigung der Orte ihrer Geschäftsleitung, ihres Gründungsorts sowie sonstiger maßgeblicher Faktoren im Sinne des Abkommens als ansässig gilt.

In Absatz 3 Satz 3 ist die Rechtsfolge für den Fall geregelt, dass die Verständigung in den Fällen des Satzes 2 zu keinem Ergebnis führt. In diesem Fall kann die nicht natürliche Person in keinem der beiden Vertragsstaaten Abkommensvorteile beanspruchen.

Zu Artikel 5

In Artikel 5 wird der Ausdruck „Betriebsstätte“ definiert. Das Vorhandensein einer Betriebsstätte ist insbesondere

Voraussetzung dafür, dass ein Vertragsstaat Gewinne eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats besteuern darf, siehe Artikel 7.

Absatz 1

Absatz 1 definiert den Ausdruck „Betriebsstätte“ als feste Geschäftseinrichtung, durch die die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

Durch die diesen Absatz ergänzende Protokollklausel Nummer 5 wird bestimmt, dass auch land- oder forstwirtschaftliche Betriebe und landwirtschaftliche Anbauflächen ebenso wie Wohnungsvermietungsagenturen Betriebsstätten sind, wenn sie in einem Vertragsstaat liegen und von einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person gewinnbringend genutzt werden, und zwar unabhängig davon, ob das Besteuerungsrecht an den betreffenden Einkünften gemäß Artikel 6 zugewiesen wird.

Absatz 2

Absatz 2 führt in seinen Buchstaben nicht abschließend Beispiele für das Vorliegen einer Betriebsstätte auf:

- a. ein Ort der Geschäftsleitung,
- b. eine Zweigniederlassung,
- c. eine Geschäftsstelle,
- d. eine Fabrikationsstätte,
- e. eine Werkstatt und
- f. ein Bergwerk, ein Öl- oder Gasvorkommen, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Gewinnung natürlicher Ressourcen.

Die Beispiele können aber nur dann zu einer Betriebsstätte führen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

Absatz 3

Nach Absatz 3 kann eine Baustelle, Bauausführung oder Montage nur dann eine Betriebsstätte darstellen, wenn ihre Dauer zwölf Monate überschreitet.

Absatz 4

Nach Absatz 4 Satz 1 führen die dort in den einzelnen Buchstaben genannten Aktivitäten, ungeachtet der Absätze 1 bis 3, nicht zu einer Betriebsstätte, wenn diese Aktivitäten für sich oder zusammengefasst (bei Buchstabe f) vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen. Die Aktivitäten sind im Einzelnen:

- a. die ausschließliche Nutzung von Einrichtungen zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens,
- b. die ausschließliche Unterhaltung von Beständen von Gütern oder Waren des Unternehmens zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung,
- c. die ausschließliche Unterhaltung von Beständen von Gütern oder Waren des Unternehmens zur Be- oder Verarbeitung durch ein anderes Unternehmen,
- d. die ausschließliche Unterhaltung einer festen Geschäftseinrichtung zum Einkauf von Gütern oder Waren oder zur Beschaffung von Informationen für das Unternehmen,

- e. die ausschließliche Unterhaltung einer festen Geschäftseinrichtung zur Ausübung anderer Tätigkeiten für das Unternehmen,
- f. die ausschließliche Unterhaltung einer festen Geschäftseinrichtung für mehrere der unter den Buchstaben a bis e genannten Tätigkeiten.

Absatz 4 Satz 2 enthält als Rückausnahme zu Satz 1 die sogenannte Anti-Fragmentierungsklausel, die in das OECD-MA im Jahr 2017 aufgenommen wurde. Durch diese Regelung soll die Umgehung einer Betriebsstättenbegründung durch Aufspaltung von Tätigkeiten innerhalb eines Unternehmens oder zwischen eng verbundenen Unternehmen verhindert werden.

Absatz 5

Unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 ist mit Blick auf alle Tätigkeiten einer Person von einer Betriebsstätte des Unternehmens auszugehen, wenn diese Person in einem Vertragsstaat für ein Unternehmen tätig ist und dort eine Vollmacht für den Abschluss von Verträgen

- im Namen des Unternehmens, oder
- zur Übertragung des Eigentums an oder zur Gewährung des Nutzungsrechts an Vermögen, das diesem Unternehmen gehört oder an dem es das Nutzungsrecht besitzt, oder
- zur Erbringung von Dienstleistungen durch dieses Unternehmen

besitzt und gewöhnlich ausübt. Aufgrund der Subsidiarität der Regelung des Absatzes 5 gegenüber der Regelung des Absatzes 6 gilt dies im Ergebnis nur für den abhängigen Vertreter. Eine Tätigkeit im Sinne des Absatzes 5 führt auch dann nicht zur Annahme einer Betriebsstätte, wenn diese die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 erfüllt (dazu dort) und diese für eine feste Geschäftseinrichtung ebenfalls nicht zu einer Betriebsstätte führen würde. Die Rückausnahme des Absatzes 4 Satz 2 ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 zu prüfen und führt bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen zur Annahme einer Betriebsstätte.

Absatz 6

Absatz 6 enthält die Regelung zu den Folgen des Einsatzes eines unabhängigen Vertreters. Die Regelung des Absatzes 6 geht dabei der Regelung des Absatzes 5 vor. Der Einsatz eines Maklers, Kommissionärs oder eines sonstigen unabhängigen Vertreters führt nicht zur Annahme einer Betriebsstätte, sofern dieser im Rahmen seiner eigenen ordentlichen Geschäftstätigkeit handelt.

Absatz 7

Absatz 7 entspricht dem OECD-MA 2017. Danach führt ein gesellschaftsrechtliches Beherrschungsverhältnis allein nicht dazu, dass eine Tochtergesellschaft für die Muttergesellschaft eine Betriebsstätte begründet und andersherum.

Absatz 8

Absatz 8 entspricht dem OECD-MA 2017 und enthält zur Anwendung der Anti-Fragmentierungsklausel in Absatz 4 Satz 2 die Definition des Begriffs „eng verbunden“.

Zu Artikel 6

Artikel 6 enthält Regelungen zur Aufteilung der Besteuerungsrechte an Einkünften aus unbeweglichem Vermögen in Übereinstimmung mit dem OECD-MA 2017.

Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person, die aus unbeweglichem Vermögen bezogen werden, das im anderen Vertragsstaat liegt, in diesem anderen Vertragsstaat besteuert werden dürfen.

Absatz 2

In Absatz 2 wird der Ausdruck „unbewegliches Vermögen“ definiert. Nach Absatz 2 Satz 1 bestimmt sich der Begriff des unbeweglichen Vermögens grundsätzlich nach dem Recht desjenigen Staates, in dem das Vermögen belegen ist.

Absatz 2 Satz 2 sieht jedoch vor, dass bestimmte Formen des Vermögens unabhängig von der Einordnung nach dem innerstaatlichen Recht nach Satz 1 stets als unbewegliches Vermögen zu betrachten sind.

In Absatz 2 Satz 2 am Ende wird festgelegt, dass Schiffe und Luftfahrzeuge ebenfalls unabhängig von der Einordnung des maßgeblichen innerstaatlichen Rechts nicht als unbewegliches Vermögen gelten.

Absatz 3

Nach Absatz 3 gilt das Besteuerungsrecht des Vertragsstaats, in dem das unbewegliche Vermögen liegt, für Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung des unbeweglichen Vermögens.

Absatz 4

Nach Absatz 4 gelten die Absätze 1 und 3 auch für Einkünfte eines Unternehmens aus der Nutzung unbeweglichen Vermögens. Diese Absätze gehen insoweit insbesondere Artikel 7 vor.

Zu Artikel 7

Artikel 7 regelt die Besteuerung der Unternehmensgewinne, worunter auch die Einkünfte aus selbständiger Arbeit fallen. Die Vorschrift folgt der aktuellen Fassung des OECD-MA 2017 und ermöglicht so die Abgrenzung der einer Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne entsprechend den Empfehlungen der OECD zum AOA.

Absatz 1

Nach Absatz 1 Satz 1 obliegt das Besteuerungsrecht an Gewinnen eines in einem Vertragsstaat ansässigen Unternehmens grundsätzlich ausschließlich diesem Vertragsstaat. Weiter sieht aber Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 vor, dass das Unternehmen im anderen Vertragsstaat durch eine dort belegene Betriebsstätte eine Geschäftstätigkeit ausübt. Durch die Regelung des Absatzes 1 Satz 2 wird das nicht ausschließliche Besteuerungsrecht des Belegenheitsstaats der Betriebsstätte auf dieser Betriebsstätte zurechenbare Gewinne beschränkt.

Absatz 2

Absatz 2 enthält die Fiktion der Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Betriebsstätte für Zwecke der Gewinnabgrenzung. Einer Betriebsstätte können hiernach diejenigen Gewinne zugerechnet werden, die sie insbesondere in ihren Geschäftsbeziehungen mit anderen Teilen des Unternehmens (anzunehmenden schuldrechtlichen Beziehungen) voraussichtlich erzielen würde, wenn sie ein selbständiges und unabhängiges Unternehmen wäre, das die gleichen oder ähnliche Tätigkeiten unter den gleichen oder ähnlichen Voraussetzungen ausübt (Selbständigkeitsfiktion). Hierbei sind die vom Unternehmen durch die Betriebsstätte und die jeweils anderen Unternehmensteile wahrgenommenen Aufgaben, genutzten Vermögenswerte und übernommenen Risiken zu berücksichtigen. Die Zuordnung der Gewinne erfolgt dabei auf Grundlage des Fremdvergleichsgrundsatzes (sogenanntes „dealing-at-arm's-length-principle“).

Absatz 3

Absatz 3 enthält Regelungen zur Beseitigung von Doppelbesteuerung für den Fall von Gewinnberichtigungen bei Betriebsstätten. Sie entsprechen der deutschen Verhandlungspraxis und weichen vom OECD-MA 2017 insoweit ab, als im anderen Staat eine entsprechende Berichtigung des Gewinns nur erfolgt, wenn die zuständige Behörde der auf Absatz 2 gestützten Berichtigung zustimmt. Stimmt sie nicht zu, werden sich die Vertragsstaaten bemühen, eine eventuelle Doppelbesteuerung im Rahmen eines Verständigungsverfahrens zu beseitigen.

Absatz 4

Nach Absatz 4 ist die Anwendung der Gewinnzurechnungsvorschriften des Artikels 7 gegenüber der Anwendung anderer Artikel subsidiär. Demnach sind Gewinne nach den in anderen Artikeln geregelten Vorschriften zu behandeln, soweit die Gewinne Einkünfte im Sinne eines dieser Artikel darstellen.

Absatz 5

In Absatz 5 Satz 1 ist der Ausschluss der Gewinnberichtigung nach zehn Jahren geregelt. Die Frist beginnt mit Ablauf des Steuerjahres, in dem Gewinne einer Betriebsstätte eines Unternehmens eines der beiden Vertragsstaaten hätten zugerechnet werden können. Absatz 5 Satz 2 sieht vor, dass die Regelung des Satzes 1 in den Fällen von Betrug, grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Nichterfüllung von steuerlichen Verpflichtungen nicht greift.

Ergänzend zu Artikel 7 legt Protokollklausel Nummer 6 Regeln zur Durchführung fest. Nach Buchstabe a gilt für den Fall, dass ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat Güter oder Waren durch eine dort belegene Betriebsstätte verkauft oder es im anderen Vertragsstaat durch eine dort belegene Betriebsstätte eine Geschäftstätigkeit ausübt. Die Gewinne dieser Betriebsstätte werden dann nicht auf der Grundlage des vom Unternehmen hierfür erzielten Gesamtbetrags, sondern nur auf der Grundlage einer Analyse in zwei Schritten ermittelt. Dabei werden im ersten Schritt die Gewinne unter der Fiktion ermittelt, dass die Betriebsstätte ein vom restlichen Unternehmen getrenntes und unabhängiges Unternehmen ist. In einem zweiten Schritt wird der Fremdvergleichsgrundsatz zum Zweck der Gewinnberichtigung angewandt. Nach Buchstabe b gilt für den Fall, dass das

Unternehmen eine Betriebsstätte im anderen Vertragsstaat unterhält, im Fall von Verträgen, insbesondere über Prüfungen, Lieferungen, Einbau oder Bau von gewerblichen, kaufmännischen oder wissenschaftlichen Ausrüstungen oder Einrichtungen oder von öffentlichen Aufträgen, dass die Gewinne dieser Betriebsstätte nicht auf der Grundlage des Gesamtvertragspreises, sondern nur auf der Grundlage der unter Buchstabe a genannten Analyse in zwei Schritten ermittelt werden. Buchstabe c legt klarstellend fest, dass Vergütungen für technische Dienstleistungen einschließlich Studien oder Prüfungen wissenschaftlicher, geologischer oder technischer Art oder für Konstruktionsverträge einschließlich dazugehöriger Blaupausen oder für Beratungs- oder Überwachungstätigkeiten Vergütungen sind, auf die Artikel 7 anzuwenden ist.

Zu Artikel 8

In Artikel 8 ist die Verteilung der Besteuerungsrechte an Gewinnen aus dem Betrieb von Schiffen und Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr geregelt.

Absatz 1

Nach Absatz 1 dürfen die Gewinne eines Unternehmens aus dem Betrieb von Schiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet. Wenn ein Schiff oder Luftfahrzeug im internationalen Verkehr verkehrt, bestimmt Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h (vgl. dort).

Absatz 2

Zu den Gewinnen aus dem Betrieb von Schiffen und Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr gehören nach Absatz 2 insbesondere auch Einkünfte aus der gelegentlichen Vercharterung von leeren Schiffen oder Luftfahrzeugen (Buchstabe a) sowie aus der Nutzung oder Vermietung von Containern, einschließlich Anhängern und zugehöriger Ausstattung für den Transport der Container, wenn diese Einkünfte dem Betrieb von Schiffen und Luftfahrzeugen zugerechnet werden können (Buchstabe b).

Absatz 3

In Absatz 3 ist der Ort bestimmt, in dem ein ein Schiff betreibendes Unternehmen als ansässig gilt, wenn sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens an Bord eines Schiffes befindet. Dies ist der Staat, in dem der Heimathafen des Schiffes liegt, oder, wenn das Schiff keinen Heimathafen hat, der Vertragsstaat, in dem der Betreiber des Schiffes ansässig ist.

Absatz 4

Nach Absatz 4 gelten die Vorschriften des Absatzes 1 auch für Gewinne aus der Beteiligung an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einer internationalen Betriebsstelle.

Zu Artikel 9

Artikel 9 behandelt die Zulässigkeit von Gewinnberichtigungen auf Grund fremdunüblicher Verrechnungspreisgestaltungen zwischen miteinander verbundenen Unternehmen in jeweils einem der Vertragsstaaten sowie die Möglichkeit von Gegenberichtigungen durch den jeweils anderen Vertragsstaat.

Absatz 1

Nach Absatz 1 gilt für die Abwicklung geschäftlicher Beziehungen zwischen verbundenen Unternehmen der international anerkannte Grundsatz des Fremdvergleichs. Die Vorschrift erlaubt den Finanzbehörden, die Gewinne verbundener Unternehmen zu berichtigen, wenn die Unternehmen Bedingungen vereinbart haben, die dem Grundsatz des Fremdvergleichs nicht entsprechen.

Ein verbundenes Unternehmen liegt vor, wenn entweder ein Unternehmen eines Vertragsstaats unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats beteiligt ist (Buchstabe a) oder dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens eines Vertragsstaats und eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats beteiligt sind (Buchstabe b).

Ein Gewinn entspricht dann nicht dem Fremdvergleichsgrundsatz, wenn Unternehmen in ihren kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen an vereinbarte oder auferlegte Bedingungen gebunden sind, die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden.

Absatz 2

Die Regelung in Absatz 2 Satz 1 sieht vor, dass zur Vermeidung einer Doppelbelastung infolge einer Gewinnberichtigung im Sinne des Absatzes 1 der andere Vertragsstaat eine Gegenberichtigung vornimmt. Absatz 2 Satz 2 regelt, dass bei der Ermittlung der Berichtigung die übrigen Bestimmungen des Abkommens zu berücksichtigen sind und sich die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten konsultieren, wenn es erforderlich ist.

Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 regelt den Ausschluss der Gewinnzurechnung nach zehn Jahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Steuerjahres, in dem einem Unternehmen Gewinne entstanden wären, aufgrund der in Absatz 1 genannten Bedingungen jedoch nicht entstanden sind. Absatz 3 Satz 2 sieht vor, dass die Regelung des Satzes 1 in den Fällen von Betrug, grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Nichterfüllung von steuerlichen Verpflichtungen nicht greift.

Zu Artikel 10

In Artikel 10 ist die Verteilung von Besteuerungsrechten bei Dividenden geregelt.

Absatz 1

Nach Absatz 1 können Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat (Quellenstaat) ansässige Gesellschaft an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Empfänger der Dividenden ansässig ist.

Absatz 2

Nach Absatz 2 Satz 1 können Dividenden, die von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Gesellschaft gezahlt werden, aber auch im Quellenstaat besteuert werden, wenn der Nutzungsberechtigte der Dividenden im anderen Vertragsstaat ansässig ist. Die Buchstaben a bis c regeln die maximale Höhe von Quellensteuersätzen in Abhängigkeit von den dort bestimmten Voraussetzungen.

Nach Buchstabe a ist die maximale Höhe der Quellensteuer auf 5 Prozent des Bruttobetrags der Dividenden begrenzt, wenn der Nutzungsberechtigte eine Gesellschaft ist, die innerhalb eines Zeitraums von 365 Tagen einschließlich des Tages der Dividendenzahlung unmittelbar mindestens 20 Prozent des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft hält. Änderungen der Eigentums- oder Inhaberschaftsverhältnisse, die sich unmittelbar aus einer Umstrukturierung, wie einer Fusion oder Spaltung, der die Anteile haltenden oder die Dividenden zahlenden Gesellschaft ergeben, bleiben bei der Berechnung des vorgenannten Zeitraums unberücksichtigt.

Nach Buchstabe b ist der Quellensteuersatz auf maximal 15 Prozent begrenzt, wenn diese Dividenden aus Einkünften oder Gewinnen gezahlt werden, die unmittelbar oder mittelbar aus unbeweglichem Vermögen im Sinne des Artikels 6 bezogen werden und der Bezieher der Dividenden ein Anlageorganismus ist, der diese Einkünfte beziehungsweise Gewinne größtenteils jährlich ausschüttet. Dies gilt nur wenn die Einkünfte beziehungsweise Gewinne des Anlageorganismus aus dem betreffenden unbeweglichen Vermögen von der Steuer befreit sind. Hierzu regelt Protokollklausel Nummer 8, dass ein Anlageorganismus im Sinne des Buchstaben b in Deutschland eine Gesellschaft nach dem Gesetz über deutsche Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen ist.

In allen anderen Fällen gilt nach Buchstabe c ebenfalls ein maximaler Steuersatz von 15 Prozent.

In Absatz 2 Satz 2 ist geregelt, dass bei Dividenden, die an einen Organismus für gemeinsame Anlagen oder einen Altersvorsorgefonds gezahlt werden, ausschließlich Buchstabe c Anwendung findet. Das bedeutet, dass hier in jedem Fall ein maximaler Quellensteuersatz von 15 Prozent Anwendung findet.

Absatz 2 Satz 3 regelt klarstellend, dass die vorstehenden Regelungen nicht die Besteuerung der Gesellschaft in Bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden, berühren.

In diesem Zusammenhang regelt Protokollklausel Nummer 7, dass sowohl ein in einem Vertragsstaat errichteter Organismus für gemeinsame Anlagen als auch ein in einem Vertragsstaat errichteter Altersvorsorgefonds, die nach Protokollklausel Nummer 4 selbst ansässige Person sind, zugleich nutzungsberechtigte Empfänger von Dividenden im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 sind.

Entsprechend der deutschen Abkommenspolitik haben die Vertragsstaaten in Protokollklausel Nummer 9 ein unbegrenztes Quellenbesteuerungsrecht vereinbart, wenn die Zahlungen auf Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung beruhen (einschließlich der Einkünfte eines stillen Gesellschafters sowie Einkünften aus partiarischen Darlehen und Gewinnobligationen im Sinne des Steuerrechts der Bundesrepublik Deutschland), die bei der Gewinnermittlung des Schuldners abzugsfähig sind.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Protokollklausel Nummer 3 verwiesen, die für den Fall, dass Dividenden, die durch oder über steuerlich transparente Rechtsträger oder Gebilde bezogen werden, für Zwecke der Besteuerung durch einen Vertragsstaat als Einkünfte oder Gewinne einer in diesem Staat ansässigen Person gelten und so zu behandeln sind als hätte diese ansässige Person die Dividenden unmittelbar bezogen.

Absatz 3

Absatz 3 bestimmt den Begriff der „Dividenden“ im Einzelnen. Nach Absatz 3 Satz 1 umfasst der Ausdruck wie Artikel 10 Absatz 3 OECD-MA 2017 Einkünfte aus Gesellschaftsanteilen, Genussscheinen oder -rechten oder Gründeranteilen. Ebenfalls sind Einkünfte umfasst, die nach dem Recht des Ansässigkeitsstaats der ausschüttenden Gesellschaft für Steuerzwecke ebenso behandelt werden wie Einkünfte aus Gesellschaftsanteilen. Nach Absatz 3 Satz 2 sind auch Ausschüttungen auf Anteilscheine eines Organismus für gemeinsame Anlagen umfasst.

Absatz 4

Absatz 4 enthält den sogenannten Betriebsstättenvorbehalt. Hiernach ist anstatt der Absätze 1 und 2 die Regelung des Artikels 7 anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte der Dividenden im anderen Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, durch eine dort belegene Betriebsstätte eine Geschäftstätigkeit ausübt und die Beteiligung, für welche die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. Hierdurch wird sichergestellt, dass im Fall der Zuordnung von Dividenden zu einer Betriebsstätte die hierfür geltenden Vorschriften zur Gewinnaufteilung angewandt werden.

Absatz 5

Absatz 5 enthält das Verbot der sogenannten extraterritorialen Dividendenbesteuerung sowie das Verbot der Besteuerung nicht ausgeschütteter Gewinne auf Ebene einer in einem Vertragsstaat ansässigen Gesellschaft durch den anderen Vertragsstaat, die auch im OECD-MA 2017 vorgesehen sind.

Ergänzend zu Artikel 10 regelt Protokollklausel Nummer 10, dass, wenn der Empfänger und der Schuldner von Dividenden in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind und die Dividendenzahlung einer Betriebsstätte zugerechnet werden kann, die der Empfänger in der Ukraine hat, die Bundesrepublik Deutschland diese Dividendenzahlung nach Nummer 9 des Protokolls oder zu den in Artikel 10 Absatz 2 vorgesehenen Sätzen besteuern kann.

Zu Artikel 11

In Artikel 11 ist die Verteilung der Besteuerungsrechte für Zinsen geregelt.

Absatz 1

Absatz 1 weist das Besteuerungsrecht an Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen (Quellenstaat) und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, dem Ansässigkeitsstaat des Gläubigers der Zinsen zu.

Absatz 2

Nach Absatz 2 hat auch der Quellenstaat ein auf maximal 5 Prozent des Bruttobetrags der Zinsen begrenztes Besteuerungsrecht, wenn der Nutzungsberechtigte der Zinsen im anderen Vertragsstaat ansässig ist.

Entsprechend der deutschen Abkommenspolitik haben die Vertragsstaaten in Protokollklausel Nummer 9 ein unbegrenztes Quellenbesteuerungsrecht vereinbart, wenn die Zinsen auf Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung beruhen (einschließlich der Einkünfte eines stillen Gesellschafters sowie von Einkünften aus partiarischen Darlehen und Gewinnobligationen im Sinne des Steuerrechts der Bundesrepublik Deutschland) und bei der Gewinnermittlung des Schuldners abzugsfähig sind.

Absatz 3

Ungeachtet des Absatzes 2 gilt nach Absatz 3 Buchstabe a, dass Zinsen von der ukrainischen Steuer befreit sind, wenn sie aus der Ukraine stammen und für ein Darlehen gezahlt werden, welches durch Gewährleistungen der Bundesrepublik Deutschland für Ausfuhren oder Direktinvestitionen im Ausland gedeckt ist oder sie an die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, die Deutsche Bundesbank, die Kreditanstalt für Wiederaufbau oder die DEG – Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH gezahlt werden.

Nach Absatz 3 Buchstabe b sind Zinsen von der deutschen Steuer befreit, wenn sie aus Deutschland stammen und für ein Darlehen gezahlt werden, welches durch Gewährleistungen der Ukraine für Ausfuhren oder Direktinvestitionen im Ausland gedeckt ist oder sie an die Regierung der Ukraine, die Nationalbank der Ukraine oder die staatliche Ein- und Ausfuhrbank der Ukraine (Ukreximbank) gezahlt werden.

Absatz 4

Absatz 4 enthält die Definition des Begriffs der „Zinsen“. Nach Absatz 4 Satz 1 sind Zinsen sämtliche Einkünfte aus Forderungen aller Art. Dies gilt unabhängig von einer grundpfandrechtlichen Besicherung. Insbesondere sind hiernach auch Einkünfte aus öffentlichen Anleihen, aus Obligationen oder Schuldverschreibungen einschließlich damit verbundener Aufgelder und Gewinne aus Losanleihen erfasst. Absatz 4 Satz 2 enthält eine Negativabgrenzung zu den von Artikel 10 erfassten Einkünften. Hiernach sind alle Einkünfte nach Artikel 10 nicht von der Zinsdefinition des Satzes 1 umfasst.

Absatz 5

Absatz 5 enthält den sogenannten Betriebsstättenvorbehalt. Hiernach ist anstatt der Absätze 1 bis 3 die Regelung des Artikels 7 anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte der Zinsen im anderen Vertragsstaat, aus dem die Zinsen stammen, durch eine dort belegene Betriebsstätte eine Geschäftstätigkeit ausübt und die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. Hierdurch wird sichergestellt, dass im Fall der Zuordnung von Zinsen zu einer Betriebsstätte die hierfür geltenden Vorschriften zur Gewinnaufteilung angewandt werden.

Absatz 6

In Absatz 6 ist definiert, wann Zinsen aus einem Vertragsstaat stammen. Nach Absatz 6 Satz 1 ist dies der Fall, wenn der Schuldner der Zinsen in diesem Staat ansässig ist (vgl. Artikel 4). Abweichend hiervon legt Absatz 6 Satz 2 fest, dass die Zinsen aus dem Staat, in dem eine Betriebsstätte belegen ist, stammen, wenn der Schuldner unabhängig von seiner Ansässigkeit in einem Vertragsstaat

eine Betriebsstätte unterhält und im Zusammenhang mit dieser die Schuld, für welche die Zinsen gezahlt werden, eingegangen wurde. Dies gilt nur dann, wenn die Betriebsstätte die Zinsen auch tatsächlich trägt.

Absatz 7

Absatz 7 regelt das Vorgehen bei nicht fremdvergleichskonformen Zinsen. Nach Absatz 7 Satz 1 gilt Artikel 11 bei Zinsen, die aufgrund einer besonderen Beziehung zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen ihnen beiden und einem Dritten gezahlt werden, nur für den Betrag, den auch fremde Dritte vereinbart hätten. Nach Absatz 7 Satz 2 kann der den nicht fremdvergleichskonformen Betrag übersteigende Betrag unter Berücksichtigung der übrigen Abkommensbestimmungen nach dem Recht des jeweiligen Vertragsstaats besteuert werden.

Ergänzend zu Artikel 11 regelt Protokollklausel Nummer 10, dass, wenn der Empfänger und der Schuldner von Zinsen in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind und die Zinszahlung einer Betriebsstätte zugerechnet werden kann, die der Empfänger in der Ukraine hat, die Bundesrepublik Deutschland diese Zinszahlung nach Protokollklausel Nummer 9 oder zu dem in Artikel 11 Absatz 2 vorgesehenem Satz besteuern kann.

Zu Artikel 12

In Artikel 12 ist die Verteilung von Besteuerungsrechten an Lizenzgebühren geregelt.

Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass Lizenzgebühren, die aus einem Vertragsstaat stammen (Quellenstaat) und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, im Ansässigkeitsstaat des Gläubigers der Lizenzgebühren besteuert werden dürfen.

Absatz 2

Nach Absatz 2 darf neben dem Ansässigkeitsstaat auch der Quellenstaat die Lizenzgebühren besteuern. Wenn der Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat ansässig ist, ist dieses Quellenbesteuerungsrecht auf maximal 5 Prozent des Bruttobetrags der Lizenzgebühren begrenzt.

Absatz 3

Absatz 3 enthält die Definition des Begriffs der „Lizenzgebühren“ für Zwecke der Anwendung des Artikels 12. Hiernach sind Lizenzgebühren Zahlungen jeder Art, die als Gegenleistung für die Nutzung oder das Recht auf Nutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken einschließlich Kinofilmen, von Patenten, Marken, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für Informationen über gewerbliche, kaufmännische oder wissenschaftliche Erkenntnisse bezogen werden.

Absatz 4

Absatz 4 enthält den sogenannten Betriebsstättenvorbehalt. Hiernach ist anstatt der Absätze 1 und 2 die Regelung des Artikels 7 anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte der Lizenzgebühren im anderen Vertragsstaat, aus dem die Lizenz-

gebühren stammen, durch eine dort belegene Betriebsstätte eine Geschäftstätigkeit ausübt und das Recht oder der Vermögenswert, für das beziehungsweise den die Lizenzgebühren gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. Hierdurch wird sichergestellt, dass im Fall der Zuordnung von Lizenzgebühren zu einer Betriebsstätte die hierfür geltenden Vorschriften zur Gewinnaufteilung angewandt werden.

Absatz 5

In Absatz 5 ist definiert, wann Lizenzgebühren aus einem Vertragsstaat stammen. Nach Absatz 5 Satz 1 ist dies der Fall, wenn der Schuldner der Lizenzgebühren in diesem Staat ansässig ist (vgl. Artikel 4). Abweichend hiervon legt Absatz 5 Satz 2 fest, dass die Lizenzgebühren aus dem Staat, in dem eine Betriebsstätte belegen ist, stammen, wenn der Schuldner unabhängig von seiner Ansässigkeit in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte unterhält und im Zusammenhang mit dieser die Verpflichtung zur Zahlung der Lizenzgebühren eingegangen wurde. Dies gilt nur dann, wenn die Betriebsstätte die Lizenzgebühren auch tatsächlich trägt.

Absatz 6

Absatz 6 regelt das Vorgehen bei nicht fremdvergleichskonformen Lizenzgebühren. Nach Absatz 6 Satz 1 gilt Artikel 12 bei Lizenzgebühren, die aufgrund einer besonderen Beziehung zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen ihnen beiden und einem Dritten gezahlt werden, nur für den Betrag, den auch fremde Dritte vereinbart hätten. Nach Absatz 6 Satz 2 kann der den nicht fremdvergleichskonformen Betrag übersteigende Betrag unter Berücksichtigung der übrigen Abkommensbestimmungen nach dem Recht des jeweiligen Vertragsstaats besteuert werden.

Ergänzend zu Artikel 12 regelt Protokollklausel Nummer 10, dass, wenn der Empfänger und der Schuldner von Lizenzgebühren in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind und die Lizenzgebührenaufzahlung einer Betriebsstätte zugerechnet werden kann, die der Empfänger in der Ukraine hat, die Bundesrepublik Deutschland diese Lizenzgebührenaufzahlung nach den in Artikel 12 Absatz 2 vorgesehenen Sätzen besteuern kann.

Zu Artikel 13

In Artikel 13 ist die Besteuerung der Gewinne aus der Veräußerung von unbeweglichem und beweglichem Vermögen geregelt.

Absatz 1

Nach Absatz 1 kann der andere Vertragsstaat Gewinne einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens im Sinne des Artikels 6 besteuern, wenn das Vermögen in diesem anderen Staat belegen ist.

Absatz 2

Nach Absatz 2 kann der andere Vertragsstaat Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens besteuern, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat. Dies schließt Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens ein, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebsstätte (allein oder mit dem übrigen Unter-

nehmen) erzielt werden. Vermögen ist Betriebsvermögen einer Betriebsstätte, wenn es tatsächlich zu der Betriebsstätte gehört.

Absatz 3

Nach Absatz 3 dürfen Gewinne aus der Veräußerung von Schiffen oder Luftfahrzeugen, die im internationalen Verkehr betrieben werden, oder von beweglichem Vermögen, das dem Betrieb solcher Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, selbst wenn es sich insoweit um Vermögen einer Betriebsstätte handelt, nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet, welches die Schiffe oder Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr betreibt.

Absatz 4

Nach Absatz 4 können Gewinne einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person aus der Veräußerung von Anteilen oder vergleichbaren Rechten, wie beispielsweise Rechten an einer Personengesellschaft oder einem Trust, im anderen Vertragsstaat besteuert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Wert dieser Anteile oder vergleichbaren Rechte zu irgendeinem Zeitpunkt während der 365 Tage vor der Veräußerung zu mehr als 50 Prozent unmittelbar oder mittelbar auf im anderen Staat belegtem unbeweglichem Vermögen im Sinne des Artikels 6 beruhte. Diese Regelung soll Gestaltungen zur Umgehung des Absatzes 1 vermeiden, bei denen unbewegliches Vermögen nur mittelbar in Form von Anteilen an einer Gesellschaft, deren Vermögen zu mindestens 50 Prozent aus im anderen Vertragsstaat belegtem unbeweglichem Vermögen besteht, veräußert wird.

Absatz 5

Absatz 5 enthält eine Auffangvorschrift, die das Besteuerungsrecht für die Gewinne aus der Veräußerung des in den Absätzen 1 bis 4 nicht genannten Vermögens dem Ansässigkeitsstaat des Veräußerers zuweist.

Absatz 6

In Absatz 6 Satz 1 ist für den Fall eines Ansässigkeitswechsels von natürlichen Personen von einem Vertragsstaat, in dem sie mindestens 5 Jahre ansässig waren (vormaliger Ansässigkeitsstaat), in den anderen Vertragsstaat (neuer Ansässigkeitsstaat) geregelt, dass Absatz 5 nicht das Recht des vormaligen Ansässigkeitsstaats berührt, die Person so zu behandeln, als hätte sie im Zeitpunkt des Ansässigkeitswechsels Gesellschaftsanteile veräußert. Für diesen Fall stellt Absatz 6 Satz 2 sicher, dass der neue Ansässigkeitsstaat bei der Ermittlung eines zu besteuern den Veräußerungsgewinns als Anschaffungskosten den Wert zu Grunde legt, den der vormalige Ansässigkeitsstaat zuvor für Zwecke der Wegzugs- oder Entstrickungsbesteuerung herangezogen hat.

Zu Artikel 14

In Artikel 14 ist die Besteuerung der Einkünfte aus unselbstständiger Tätigkeit geregelt, soweit für die Tätigkeit nicht die Artikel 15, 17 oder 18 gelten.

Absatz 1

Nach Absatz 1 Satz 1 hat der Ansässigkeitsstaat des Arbeitnehmers grundsätzlich das Besteuerungsrecht, es sei denn, die Arbeit wird in dem anderen Vertragsstaat ausgeübt. Soweit die Arbeit im anderen Vertragsstaat ausgeübt wird, darf auch dieser nach Satz 2 die Gehälter, Löhne und ähnlichen Vergütungen besteuern.

Absatz 2

Wird jedoch ein in einem Vertragsstaat ansässiger Arbeitnehmer nur vorübergehend im anderen Vertragsstaat tätig, gilt nach Absatz 2 abweichend von Absatz 1 Satz 2 unter den in den Buchstaben a bis c genannten weiteren Voraussetzungen, dass das alleinige Besteuerungsrecht beim Ansässigkeitsstaat liegt und damit die identische Rechtsfolge hergestellt wird wie durch Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1. Die Voraussetzungen hierfür sind, dass der Empfänger sich nur vorübergehend im anderen Staat aufhält (183-Tage-Regelung in Buchstabe a), die Vergütungen von einem oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht im anderen Staat ansässig ist (Buchstabe b), und die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte des Arbeitgebers im anderen Staat getragen werden (Buchstabe c). Diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

Absatz 3

Das Bordpersonal von Schiffen und Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr kann nach Absatz 3 in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet, welches das Schiff oder Luftfahrzeug betreibt. Dies gilt ungeachtet der Absätze 1 und 2.

Absatz 4

Absatz 4 enthält eine Regelung zur Berücksichtigung bestimmter Aufwendungen für steuerlich anerkannte Altersvorsorgeeinrichtungen. Nach der Regelung sind Beiträge, die durch oder für eine natürliche Person, die in einem Vertragsstaat eine unselbstständige Arbeit ausübt, an eine im anderen Vertragsstaat errichtete und dort steuerlich anerkannte Altersvorsorgeeinrichtung geleistet werden, im Ausübungsstaat bei der Ermittlung des von der Person zu versteuernden Einkommens in der gleichen Weise und im gleichen Umfang zu berücksichtigen wie Beiträge, die an eine im Ausübungsstaat steuerlich anerkannte Altersvorsorgeeinrichtung gezahlt werden. Dies gilt nur, wenn die Person unmittelbar vor Aufnahme der Tätigkeit nicht im Ausübungsstaat ansässig war und bereits Beiträge für sie an die Altersvorsorgeeinrichtung entrichtet wurden.

Zu Artikel 15

Nach Artikel 15 können Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen sowie ähnliche Zahlungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige natürliche Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrats oder Verwaltungsrates einer in dem anderen Vertragsstaat ansässigen Gesellschaft bezieht, in dem anderen Staat besteuert werden.

Zu Artikel 16

In Artikel 16 ist die Verteilung der Besteuerungsrechte an Einkünften aus der Tätigkeit von Künstlern und Sportlern geregelt.

Absatz 1

Nach Absatz 1 dürfen Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige natürliche Person als Künstler oder als Sportler aus ihrer im anderen Vertragsstaat persönlich ausgeübten künstlerischen oder sportlichen Tätigkeit erzielt, im Tätigkeitsstaat besteuert werden. Die in Absatz 1 enthaltene Aufzählung der erfassten Künstler (Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler oder Musiker) ist beispielhaft und nicht abschließend. Die Rechtsfolgen des Artikels 16 Absatz 1 treten ungeachtet der Artikel 7 und 14 ein.

Absatz 2

Dies gilt nach Absatz 2 auch dann, wenn die Einkünfte als Künstler oder Sportler für eine in dieser Eigenschaft ausgeübte Tätigkeit nicht dem Künstler oder Sportler, sondern einer anderen Person zufließen. Auch dies gilt ungeachtet der Artikel 7 und 14.

Absatz 3

Der Tätigkeitsstaat hat nach Absatz 3 auch ein Besteuerungsrecht an Einkünften einer Person aus der Überlassung von Direktübertragungsrechten oder aus einer anderweitigen Verwertung der im Tätigkeitsstaat von dem Künstler oder Sportler ausgeübten Tätigkeit.

Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 schließt die Besteuerung im Tätigkeitsstaat für Einkünfte im Sinne von Absatz 1 oder Absatz 2 aus, wenn der Aufenthalt des Künstlers oder Sportlers im anderen Staat ganz oder überwiegend durch den Ansässigkeitsstaat des Künstlers oder Sportlers oder eine dort als gemeinnützig anerkannte Einrichtung finanziert wird. Satz 2 regelt, dass die Einkünfte in diesem Fall nur im Ansässigkeitsstaat des Künstlers oder Sportlers besteuert werden können.

Zu Artikel 17

In Artikel 17 ist die Verteilung der Besteuerungsrechte an Ruhegehältern und ähnlichen Vergütungen sowie Renten geregelt.

Absatz 1

Absatz 1 weist für Ruhegehälter, ähnliche Vergütungen sowie Renten, die aus einem Vertragsstaat stammen (Quellenstaat) und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, grundsätzlich dem Quellenstaat ein Besteuerungsrecht zu. Dies gilt nicht für Pensionen aus öffentlichen Kassen im Sinne des Artikels 18 Absatz 2.

Absatz 2

Bei Leistungen, die aufgrund des Sozialversicherungsrechts eines Vertragsstaats gezahlt werden, hat nach Absatz 2 dieser Vertragsstaat das alleinige Besteuerungsrecht.

Absatz 3

Nach Absatz 3 dürfen Zahlungen, die ein Vertragsstaat oder eine seiner Gebietskörperschaften als Entschädigung für politische Verfolgung, für Unrecht oder Schäden aufgrund von Kriegshandlungen, für Schäden als Folge des Wehr-, Zivildienstes oder Bundesfreiwilligendienstes, von Straftaten oder Impfungen oder ähnlichen Ursachen leistet, nur durch diesen Staat besteuert werden.

Absatz 4

Absatz 4 enthält eine Definition des Rentenbegriffs für Zwecke der Anwendung dieses Artikels. Hiernach sind „Renten“ Einkünfte in Form von regelmäßigen, wiederkehrenden Zahlungen, die für einen bestimmten Zeitraum oder auf Lebenszeit geleistet werden. Die Leistungsverpflichtung dieser Zahlung muss sich infolge eigener Beiträge des Empfängers oder von Beiträgen eines Dritten zugunsten des Empfängers ergeben.

Zu Artikel 18

In Artikel 18 ist die Verteilung der Besteuerungsrechte an Gehältern, Löhnen, Ruhegehältern und ähnlichen Vergütungen, die die Vertragsstaaten oder die Gebietskörperschaften eines dieser Vertragsstaaten ihren Beschäftigten zahlen, geregelt.

Absatz 1

Nach Absatz 1 Buchstabe a kann grundsätzlich nur der Kassenstaat diese Vergütungen besteuern, wenn die Dienste, für die sie gezahlt werden, diesem Staat oder einer seiner Gebietskörperschaften geleistet wurden. Dies gilt mit Ausnahme der von Absatz 1 Buchstabe b erfassten Fälle auch dann, wenn die Tätigkeit im anderen Vertragsstaat ausgeübt wird.

Nach Absatz 1 Buchstabe b kann nur der Staat, in dem die Dienste geleistet werden, Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen im Sinne des Buchstaben a besteuern, wenn die natürliche Person im Tätigkeitsstaat ansässig und eine Staatsangehörige des Tätigkeitsstaates ist oder nicht ausschließlich in diesem Staat ansässig geworden ist, um die Dienste zu leisten.

Absatz 2

Entsprechendes gilt nach Absatz 2 für Ruhegehälter, die die Vertragsstaaten oder ihre Gebietskörperschaften oder von diesen errichtete Fonds den ehemaligen Beschäftigten eines Vertragsstaats oder einer seiner Gebietskörperschaften zahlen, mit der Maßgabe, dass es für die Zuweisung des alleinigen Besteuerungsrechts zum anderen Vertragsstaat auf die Motivation für die Begründung der Ansässigkeit in diesem Staat nicht ankommt.

Absatz 3

In Absatz 3 ist abweichend von den Absätzen 1 und 2 geregelt, dass auf Vergütungen für unselbständige Arbeit

im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit eines Vertragsstaats oder einer seiner Gebietskörperschaften die Vorschriften der Artikel 14, 15, 16 oder 17 Anwendung finden.

Absatz 4

In Absatz 4 Satz 1 ist geregelt, dass die Absätze 1 und 2 auch auf Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen sowie auf Ruhegehälter, die das Goethe-Institut, der Deutsche Akademische Austauschdienst oder ähnliche Einrichtungen (beider Vertragsstaaten) für die ihnen erbrachten Dienste zahlen, anzuwenden sind. Bei ähnlichen Einrichtungen ist zusätzliche Voraussetzung, dass die Behandlung nach Absatz 4 von den zuständigen Behörden durch Verständigung im Sinne von Artikel 23 Absatz 3 vereinbart wurde. Nach Absatz 4 Satz 3 ist für den Fall, dass der Gründungsstaat einer der in Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Institutionen (einschließlich der zukünftig vereinbarten sonstigen Einrichtungen) die Vergütungen nicht besteuert, Artikel 14 anzuwenden.

Absatz 5

Absatz 5 Satz 1 enthält eine Regelung für Vergütungen, die an natürliche Personen gezahlt werden, die aufgrund eines Abkommens über die wirtschaftliche oder technische Zusammenarbeit zwischen den Staaten oder einer ähnlichen Übereinkunft in den anderen Vertragsstaat entsandt wurden. Dies gilt jedoch nur soweit diese unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln eines Vertragsstaats oder einer seiner Gebietskörperschaften gezahlt werden.

Zu Artikel 19

In Artikel 19 ist die Verteilung der Besteuerungsrechte bei Gastprofessoren, Lehrern und Studenten geregelt.

Absatz 1

Nach Absatz 1 ist eine natürliche Person, die sich höchstens zwei Jahre ausschließlich zur Ausübung einer Lehrtätigkeit, zum Halten von Vorlesungen oder zur Ausübung einer Forschungstätigkeit in einem Vertragsstaat aufhält und im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort unmittelbar vor Einreise in den erstgenannten Staat ansässig war, von der Steuer im Ausübungsstaat befreit, sofern sie diese Vergütungen von außerhalb dieses Staats bezieht. Dies gilt nur, wenn die Tätigkeit auf Einladung eines Vertragsstaats oder einer Universität, Hochschule, Schule, eines Museums oder einer anderen Kultur- oder Bildungseinrichtung dieses Vertragsstaats oder im Rahmen eines offiziellen Kulturaustauschs ausgeübt wird.

Absatz 2

Nach diesem Absatz dürfen Zahlungen, die Studenten oder Auszubildende für ihren Unterhalt, ihr Studium oder ihre Ausbildung im anderen Vertragsstaat erhalten, unter bestimmten weiteren Voraussetzungen dort nicht besteuert werden, wenn die Zahlungen aus Quellen außerhalb dieses Staats stammen.

Zu Artikel 20

In Artikel 20 ist die Verteilung der Besteuerungsrechte bei anderen Einkünften geregelt.

Absatz 1

Nach Absatz 1 können alle nicht zuvor im Abkommen behandelten Einkünfte nur im Ansässigkeitsstaat besteuert werden. Dies gilt unabhängig von der Herkunft der Einkünfte.

Absatz 2

Absatz 1 gilt nach Absatz 2 jedoch nicht, wenn die Rechte oder die Vermögenswerte, für welche die Einkünfte gezahlt werden, tatsächlich zu einer im anderen Staat belegenen Betriebsstätte gehören (Betriebsstättenvorbehalt). Sofern der Betriebsstättenvorbehalt greift, gilt Artikel 7. Der Betriebsstättenvorbehalt greift nicht bei Einkünften aus unbeweglichem Vermögen im Sinne von Artikel 6 Absatz 2.

Zu Artikel 21

In Artikel 21 ist geregelt, wie der Ansässigkeitsstaat die Doppelbesteuerung bei Einkünften beseitigt, die nach dem Abkommen im Quellen- bzw. Belegenheitsstaat besteuert werden können, ohne dass gleichzeitig die Besteuerung im Ansässigkeitsstaat ausgeschlossen ist.

Absatz 1

In Absatz 1 ist bestimmt, wie in der Bundesrepublik Deutschland die Doppelbesteuerung bei ansässigen Personen beseitigt wird, die Einkünfte beziehen, die nach dem Abkommen in der Ukraine besteuert werden können.

Nach Buchstabe a Satz 1 ist auf alle Einkünfte, die nicht explizit in Buchstabe c genannt werden, die Befreiungsmethode anzuwenden. Das bedeutet, dass diese Einkünfte von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer ausgenommen werden. Dies gilt nach Buchstabe a Satz 2 bei Dividenden nur, wenn diese von einer in der Ukraine ansässigen Gesellschaft, deren Kapital zu mindestens 20 Prozent unmittelbar einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Gesellschaft gehört, an die in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Gesellschaft gezahlt werden. Buchstabe a Satz 3 regelt, dass die Ausnahme von der Bemessungsgrundlage nach Satz 1 weder für Dividenden einer steuerbefreiten Gesellschaft noch für Dividenden, die von der ausschüttenden Gesellschaft in der Ukraine für Steuerzwecke abgezogen werden können, noch für Dividenden, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland einer Person zugerechnet werden, die keine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Gesellschaft ist, gilt.

Buchstabe b stellt klar, dass freigestellte Einkünfte bei der Berechnung des Steuersatzes berücksichtigt werden können (Progressionsvorbehalt).

Buchstabe c Satz 1 enthält den Katalog der Einkünfte, auf die in der Bundesrepublik Deutschland die Anrechnungsmethode anzuwenden ist. Anrechnung bedeutet, dass die deutsche Steuer in Höhe der ukrainischen Steuer ermäßigt wird, die nach ukrainischem Steuerrecht und in Übereinstimmung mit diesem Abkommen festgesetzt und für diese Einkünfte entrichtet sowie um einen entstandenen Anspruch auf Entlastung ermäßigt wurde. Dies gilt nur vorbehaltlich der Vorschriften des deutschen Steuerrechts über die Anrechnung ausländischer Steuern. Die Ein-

künfte, für die die Anrechnungsmethode Anwendung findet, sind im Einzelnen:

- Dividenden im Sinne des Artikels 10, für die Buchstabe a nicht gilt,
- Zinsen, für die Artikel 11 gilt,
- Lizenzgebühren, für die Artikel 12 gilt,
- Veräußerungsgewinne, für die Artikel 13 Absatz 4 gilt,
- Einkünfte, für die Artikel 15 gilt,
- Einkünfte, für die Artikel 16 gilt,
- Einkünfte, für die Artikel 17 gilt.

Nach Buchstabe c Satz 2 gelten Einkünfte einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Person, die nach diesem Abkommen in der Ukraine besteuert werden können, als Einkünfte aus Quellen innerhalb der Ukraine.

Absatz 1 Buchstabe d Satz 1 schränkt die Anwendung der Freistellungsmethode nach Buchstabe a für Einkünfte nach Artikel 7 und 10 sowie für Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen im Sinne des Artikels 13 Absatz 2 ein. Dies gilt nur, soweit dies durch Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Montage von Gütern oder Waren, Erforschung und Gewinnung natürlicher Ressourcen, Bank- und Versicherungsgeschäfte, Handel oder Erbringung von Dienstleistungen erzielt werden oder soweit sie diesen Tätigkeiten wirtschaftlich zugerechnet werden können. Nach Buchstabe d Satz 2 ist für den Fall, dass die Freistellungsmethode keine Anwendung findet, die Anrechnungsmethode nach Buchstabe c anzuwenden.

Absatz 1 Buchstabe e schränkt die Anwendung der Freistellungsmethode weiter ein (sogenannte „switch over Klausel“). Hiernach ist anstatt der Freistellungsmethode im Sinne des Buchstaben a die Anrechnungsmethode nach Buchstabe c anzuwenden, wenn:

- Einkünfte oder Teile davon in den Vertragsstaaten unterschiedlichen Bestimmungen dieses Abkommens zugeordnet werden und die betreffenden Einkünfte aufgrund dieser unterschiedlichen Zuordnung doppelt, nicht oder niedriger besteuert würden und sich dieser Konflikt im Fall doppelter Besteuerung nicht durch ein Verfahren nach Artikel 23 Absatz 2 oder 3 regeln lässt;
- die Ukraine Einkünfte oder Teile davon nach diesem Abkommen besteuern kann, tatsächlich aber nicht besteuert (dies gilt nicht für Dividenden). Hierzu legt die Protokollklausel Nummer 11 fest, dass Einkünfte oder Teile davon „tatsächlich“ besteuert werden, wenn sie in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden, anhand derer die Steuer berechnet wird. Sie werden nicht tatsächlich besteuert, wenn sie entweder nicht steuerpflichtig sind oder von der Besteuerung ausgenommen werden;
- die Bundesrepublik Deutschland der Ukraine nach Konsultation auf diplomatischem Weg Einkünfte oder Teile davon notifiziert hat, auf die sie die Steueranrechnung nach Buchstabe c anzuwenden beabsichtigt. Die Vermeidung der Doppelbesteuerung durch Steueranrechnung erfolgt in diesem Fall ab dem ersten Tag des Kalenderjahrs, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Notifikation abgegeben wurde.

Absatz 2

Absatz 2 Buchstabe a bestimmt, wie die Ukraine bei einer dort ansässigen Person die Doppelbesteuerung beseitigt. Dies geschieht in der Weise, dass die deutsche Steuer, die nach dem Abkommen auf die betreffenden Einkünfte von der Bundesrepublik Deutschland erhoben werden kann, nach den Vorschriften des ukrainischen Rechts auf die ukrainische Steuer, die auf diese Einkünfte entfällt, angerechnet wird.

Absatz 2 Buchstabe b stellt klar, dass von der Steuer befreite Einkünfte bei der Berechnung des Steuersatzes berücksichtigt werden können (Progressionsvorbehalt).

Ergänzend zu Artikel 21 Absatz 2 regelt Protokollklausel Nummer 10, dass für den Fall, dass Zahlungen von Dividenden, Zinsen oder Lizenzgebühren in Deutschland aufgrund dieser Protokollklausel besteuert werden, die Ukraine diese Steuer nach Maßgabe des Artikels 21 Absatz 2 anrechnet.

Zu Artikel 22

Die Regelungen des Artikels 22 dienen dazu, in Übereinstimmung mit Artikel 24 OECD-MA 2017 bestimmte steuerliche Diskriminierungen zu verhindern.

Absatz 1

Absatz 1 enthält den allgemeinen Grundsatz, dass eine an die Staatsangehörigkeit des anderen Vertragsstaats anknüpfende steuerliche Ungleichbehandlung im Vergleich zu den eigenen Staatsangehörigen bei sonst gleichen Verhältnissen unzulässig ist. Eine solche steuerliche Ungleichbehandlung liegt nach Absatz 1 Satz 1 vor, wenn der Staatsangehörige eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat einer Besteuerung oder einer mit der der Besteuerung zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen wird, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen Staatsangehörige des anderen Staats unter gleichen Umständen ausgesetzt sind oder werden können. Dies gilt nach Satz 1 insbesondere hinsichtlich der Ansässigkeit. Nach Satz 2 gilt dies ungeachtet der Regelung des Artikels 1 zum persönlichen Anwendungsbereich auch für Personen, die nicht in einem oder beiden der Vertragsstaaten ansässig sind.

Absatz 2

Absatz 2 stellt staatenlose Personen mit Staatsangehörigen der betreffenden Staaten gleich, indem hier die gleichen Regelungen wie in Absatz 1 Satz 1 für diese Personengruppe getroffen werden.

Absatz 3

Absatz 2 untersagt die steuerliche Ungleichbehandlung aufgrund des Ortes der Niederlassung eines Unternehmens.

Absatz 4

Absatz 4 untersagt die steuerliche Ungleichbehandlung des Abzugs von Zinsen, Lizenzgebühren und anderen Zahlungen je nachdem, ob sie an ansässige Personen oder Personen des anderen Vertragsstaats geleistet werden.

Absatz 5

Absatz 5 untersagt die steuerliche Ungleichbehandlung eines ansässigen Unternehmens allein aus dem Grund, dass das Kapital dieses Unternehmens ganz oder teilweise unmittelbar oder mittelbar Personen gehört oder von diesen kontrolliert wird, die im anderen Vertragsstaat ansässig sind.

Dazu wird ergänzend in Protokollklausel Nummer 12 des Protokolls zum Abkommen festgelegt, dass ein Vertragsstaat die Nichtdiskriminierungsregel des Absatzes 5 nicht deshalb verletzt, weil sein Recht eine grenzüberschreitende Konsolidierung von Einkünften zwischen Unternehmen oder vergleichbare Maßnahmen nicht zulässt.

Absatz 6

Absatz 6 bestimmt, dass der Diskriminierungsschutz des Artikels 22 nicht auf die in Artikel 2 genannten Steuern beschränkt ist, sondern für sämtliche Steuern gilt.

Zu Artikel 23

Artikel 23 sieht vor, dass sich die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten bemühen, sich zur Beseitigung einer abkommenswidrigen Besteuerung in Einzelfällen zu verständigen und Auslegungs- und Anwendungsschwierigkeiten in gegenseitigem Einvernehmen zu regeln.

Absatz 1

Absatz 1 regelt das Verfahren zur Beseitigung einer dem Abkommen widersprechenden Besteuerung im Einzelfall. Das Verfahren setzt einen entsprechenden Antrag der betroffenen Person voraus; es lässt innerstaatliche Rechtsbehelfsverfahren unberührt.

Der Antrag ist grundsätzlich im Ansässigkeitsstaat zu stellen. Wenn die Person eine Verletzung von Artikel 22 Absatz 1 geltend macht, ist der Antrag bei der zuständigen Behörde des Vertragsstaats zu stellen, dessen Staatsangehörige sie ist. Satz 2 regelt eine Ausschlussfrist. Hiernach muss der Antrag innerhalb von drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahme, die zu einer dem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt, gestellt werden.

Absatz 2

In Absatz 2 ist das Verfahren der Behörde geregelt. Nach Satz 1 prüft die zuständige Behörde zunächst die Antragsgründe. Soweit sie diese für berechtigt erachtet und selbst nicht in der Lage ist, eine zufriedenstellende Lösung herbeizuführen, wird sie versuchen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats so zu regeln, dass eine dem Abkommen entsprechende Besteuerung erreicht wird. Nach Satz 2 ist eine erzielte Einigung ungeachtet eventueller Fristen im innerstaatlichen Recht der Vertragsstaaten umzusetzen.

Absatz 3

Absatz 3 regelt das sogenannte Konsultationsverfahren. Die zuständigen Behörden werden ermächtigt, Schwierig-

keiten zu beseitigen, die sich allgemein und nicht nur im Einzelfall bei der Anwendung oder Auslegung des Abkommens ergeben. Angesprochen sind einerseits praktische Schwierigkeiten bei der Abkommensanwendung, beispielsweise die Durchführung der Verfahren zur Entlastung von Quellensteuern, und andererseits Probleme, die sich ergeben können, wenn im Abkommen verwendete Ausdrücke nicht eindeutig definiert sind.

Absatz 4

Nach Absatz 4 können die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten bei der Durchführung der Absätze 1 bis 3 unmittelbar miteinander kommunizieren.

Absatz 5

Absatz 5 sieht ein Schiedsverfahren vor. Die Voraussetzungen für die Durchführung eines Schiedsverfahrens liegen nach Satz 1 vor, wenn ein Antrag auf Durchführung eines Verständigungsverfahrens nach Absatz 1 gestellt worden ist (Buchstabe a) und die zuständigen Behörden nicht innerhalb von drei Jahren ab dem Tag, an dem beiden zuständigen Behörden alle von ihnen zur Befassung mit dem Fall benötigten Informationen vorgelegt wurden, eine Einigung zur Regelung des Falles nach Absatz 2 erzielt haben. In diesem Fall kann die Person einen schriftlichen Antrag auf Einleitung eines Schiedsverfahrens stellen. Nach Satz 2 ist ein Schiedsverfahren jedoch ausgeschlossen, wenn in einem der beiden Staaten bereits eine abschließende Gerichtsentscheidung in dieser Sache ergangen ist. Nach Satz 3 ist ein im Schiedsverfahren ergangener Schiedsspruch für beide Vertragsstaaten bindend und ungeachtet eventueller Fristen im innerstaatlichen Recht dieser Staaten umzusetzen. Dies gilt nicht, wenn eine unmittelbar von dem Fall betroffene Person die Verständigungsregelung, durch die der Schiedsspruch umgesetzt wird, nicht anerkennt. Nach Satz 4 regeln die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten durch Verständigung, wie dieser Absatz anzuwenden ist.

In Protokollklausel Nummer 13 sind ergänzend zu Absatz 5 Ausschlussgründe geregelt, bei deren Vorliegen ein Schiedsverfahren seitens der Bundesrepublik Deutschland ausgeschlossen werden kann.

Zu Artikel 24

In Artikel 24 sind die Regeln für den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten niedergelegt, der zur Durchführung des Abkommens sowie des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten erforderlich ist. Dieser Artikel entspricht Artikel 26 OECD-MA 2017 und reflektiert damit den anerkannten OECD-Standard für Transparenz und effektiven Informationsaustausch in Steuersachen.

Der Informationsaustausch erfolgt durch die zuständigen Behörden (vgl. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe i). Für die Bundesrepublik Deutschland ist das Bundeszentralamt für Steuern die zuständige Behörde (vgl. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer ii in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Nummer 5 Finanzverwaltungsgesetz).

Absatz 1

Absatz 1 enthält die Grundregel für den Informationsaustausch zwischen den Vertragsstaaten. Nach Absatz 1

Satz 1 tauschen die Vertragsstaaten Informationen aus, die für die Durchführung des Abkommens oder zur Anwendung oder Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten „voraussichtlich erheblich“ sind. Dies bedeutet einerseits, dass vernünftigerweise angenommen werden können muss, dass die verlangte Information relevant sein könnte, und andererseits, dass es den Finanzbehörden nicht freisteht, um Informationen zu ersuchen, die wahrscheinlich für die Besteuerung irrelevant sind. Der Informationsaustausch ist nicht an ein Ersuchen gebunden. Nach Absatz 1 Satz 2 ist der Austausch von steuerlichen Informationen weder durch Artikel 1 noch Artikel 2 eingeschränkt. Das bedeutet, dass auch zu Personen die nicht vom persönlichen Anwendungsbereich des Abkommens erfasst sind, oder zu Steuern, die nicht vom Anwendungsbereich des Abkommens umfasst sind, Informationen ausgetauscht werden können.

Absatz 2

Absatz 2 enthält Bestimmungen zur Geheimhaltung übermittelter Informationen sowie zu ihrer Verwendung. Nach Absatz 2 Satz 1 sind Informationen, die ein Staat aufgrund des Informationsaustausches erhalten hat, ebenso geheim zu halten wie aufgrund des innerstaatlichen Rechts dieses Staats beschaffte Informationen. Eine Weitergabe ist nur an Personen oder Behörden (einschließlich Gerichte und Verwaltungsorgane) gestattet, die mit der Festsetzung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung, der Entscheidung über Rechtsbehelfe hinsichtlich der Steuern oder mit der Aufsicht darüber befasst sind. Nach Satz 2 dürfen die Personen, an die die Informationen weitergegeben werden, diese nur für die in Satz 1 genannten Zwecke nutzen. Nach Satz 3 dürfen Informationen in einem verwaltungs- oder strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder einer Gerichtsentscheidung offengelegt werden, sofern dies nach dem Recht beider Vertragsstaaten zulässig ist. Nach Satz 4 dürfen Informationen, die ein Vertragsstaat erhalten hat, auch für andere Zwecke verwendet werden, wenn diese nach dem Recht beider Staaten für diese anderen Zwecke verwendet werden dürfen und die zuständige Behörde des übermittelnden Vertragsstaats dieser Verwendung zugestimmt hat.

Absatz 3

Absatz 3 schränkt die Verpflichtung des ersuchten Vertragsstaats, die erbetenen Informationen zu beschaffen beziehungsweise zur Verfügung zu stellen, unter bestimmten Voraussetzungen ein. Hiernach ist der ersuchte Vertragsstaat nicht dazu verpflichtet:

- a. Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die vom Recht oder der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaats abweichen;
- b. Informationen zu übermitteln, die nach dem Recht oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaats nicht beschafft werden können;
- c. Informationen zu übermitteln, die ein Betriebs-, Geschäfts-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Offenlegung gegen die öffentliche Ordnung („ordre public-Vorbehalt“) verstoßen würde.

Absatz 4

Absatz 4 legt fest, dass der ersuchte Vertragsstaat die erbetenen Informationen nach den Vorschriften seines innerstaatlichen Rechts beschafft (vgl. für die Bundesrepublik Deutschland § 117 Absatz 4 AO). Weiter legt er fest, dass die Beschränkungen des Absatzes 3 hierfür gelten, diese aber nicht so auszulegen sind, dass die Informationsbeschaffungspflicht davon abhängig ist, ob die Informationen für eigene Besteuerungszwecke benötigt werden oder der ersuchte Vertragsstaat diese für seine eigenen Steuerzwecke nicht benötigt.

Absatz 5

Absatz 5 legt fest, dass die Beschaffung von Informationen nicht allein aus dem Grund abgelehnt werden kann, weil sie sich bei einer Bank, einem sonstigen Finanzinstitut, einem Bevollmächtigten, Vertreter oder Treuhänder befinden oder weil sie sich auf das Eigentum an einer nicht natürlichen Person beziehen.

Protokollklausel Nummer 14 enthält zusätzliche Vorschriften zum Schutz von personenbezogenen Daten, die im Rahmen des steuerlichen Informationsaustausches zu beachten sind.

Zu Artikel 25

In Artikel 25 ist die Amtshilfe bei der Steuererhebung geregelt.

Absatz 1

Nach Absatz 1 Satz 1 verpflichten sich die Vertragsstaaten, dem jeweils anderen Vertragsstaat Amtshilfe bei der Erhebung von Steuerforderungen zu leisten. Diese Amtshilfe erstreckt sich nach Satz 2 auch auf Personen, die in keinem der beiden Vertragsstaaten ansässig sind, und auf vom Abkommen nicht erfasste Steuern. Absatz 1 Satz 3 legt fest, dass die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten durch Verständigung regeln können, wie Artikel 25 anzuwenden ist.

Absatz 2

Absatz 2 definiert den Ausdruck „Steuerforderung“. Eine Steuerforderung ist hiernach ein Betrag, der für Steuern jeder Art und Bezeichnung geschuldet wird. Dies gilt nicht, soweit die Besteuerung gegen dieses Abkommen oder eine andere Übereinkunft verstößt, der die Vertragsstaaten als Vertragsparteien angehören. Steuerforderungen sind dabei auch mit diesem Betrag zusammenhängende Nebenleistungen wie Zinsen, Geldbußen und Kosten für Vollstreckungs- und Sicherungsmaßnahmen.

Absatz 3

In Absatz 3 ist festgelegt, wann Vollstreckungshilfe zu leisten ist und wie diese durch den ersuchten Staat durchzuführen ist. Nach Absatz 3 Satz 1 ist Voraussetzung für ein Ersuchen um Vollstreckungshilfe, dass der ersuchende Staat eine Steuerforderung vorweisen kann, die nach seinem innerstaatlichen Recht vollstreckbar ist, und diese von einer Person geschuldet wird, die ihre Erhebung zum betreffenden Zeitpunkt nach dem Recht des ersuchenden Staats nicht verhindern kann. Nach Absatz 3 Satz 2 erkennt in diesem Fall die zuständige Behörde des anderen Staats diese Forderung für Zwecke der Erhebung an und behandelt sie wie eine eigene Steuerforderung.

Absatz 4

Absatz 4 enthält Regelungen zur Amtshilfe durch das Ergreifen von Sicherungsmaßnahmen. Nach Absatz 4 Satz 1 gilt, dass, wenn nach dem Recht des ersuchenden Vertragsstaats Maßnahmen zur Sicherung der Erhebung eines Steueranspruchs möglich sind, dieser den anderen Vertragsstaat um die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen ersuchen kann und der ersuchte Staat die Steuerforderung anerkennt. Nach Absatz 4 Satz 2 erfolgt die Durchführung der Sicherungsmaßnahmen im ersuchten Staat nach dem Recht dieses Staats mit der Maßgabe, dass dies selbst dann gilt, wenn die Steuerforderung im Zeitpunkt der Anwendung dieser Maßnahmen im erstgenannten Staat nicht vollstreckbar ist oder von einer Person geschuldet wird, die berechtigt ist, die Erhebung zu verhindern.

Absatz 5

Absatz 5 Satz 1 bestimmt, dass allein die Fristen für Steuerforderungen des ersuchenden Vertragsstaats maßgeblich sind. Nach Satz 1 ist ein etwaiger Vorrang von Steuerforderungen vor anderen Forderungen im ersuchten Staat nicht zu berücksichtigen, wohingegen Absatz 5 Satz 2 anordnet, dass auch ein Vorrang im ersuchenden Staat nicht zu berücksichtigen ist.

Absatz 6

Absatz 6 bestimmt, dass Einwendungen gegen den Bestand, die Gültigkeit oder die Höhe des Steueranspruchs nicht gegenüber Gerichten und Behörden des ersuchten Vertragsstaats vorgebracht werden können.

Absatz 7

In Absatz 7 ist das Verfahren für den Fall geregelt, dass die Voraussetzungen für ein Amtshilfegesuchen wegfallen. Zunächst ist der ersuchende Vertragsstaat dazu verpflichtet, den ersuchten Vertragsstaat unverzüglich zu informieren. Dies gilt im Fall des Absatzes 3, wenn eine Steuerforderung ihre Eigenschaft als Steuerforderung des ersuchenden Staats, die nach dem Recht dieses Staats vollstreckbar ist und von einer Person geschuldet wird, die zum betreffenden Zeitpunkt nach dem Recht dieses Staats die Erhebung nicht verhindern kann, verliert. Im Fall des Absatzes 4 gilt dies, wenn die Steuerforderung ihre Eigenschaft als Steuerforderung des erstgenannten Staats, bei der dieser Staat nach seinem Recht Maßnahmen zur Sicherung der Erhebung ergreifen kann, verliert. Sowohl bei Fällen des Absatzes 3 als auch des Absatzes 4 ist zusätzliche Voraussetzung, dass der ersuchte Vertragsstaat die betreffende Steuerforderung weder erhoben noch dem ersuchenden Staat überwiesen hat. Nach Wahl des ersuchten Staats setzt der ersuchende Staat das Ersuchen aus oder nimmt es zurück.

Absatz 8

In Absatz 8 sind spezifische Beschränkungen für die Leistung von Amtshilfe geregelt. Ein Staat braucht demnach einem Ersuchen keine Folge zu leisten, wenn:

- er hierfür Verwaltungsmaßnahmen durchführen müsste, die vom Recht oder der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaats abweichen;

- er hierfür Maßnahmen durchführen müsste, die gegen die öffentliche Ordnung verstoßen würden („ordre-public-Vorbehalt“);
- er Amtshilfe leisten müsste, obwohl der andere Vertragsstaat nicht alle angemessenen Erhebungs- oder Sicherungsmaßnahmen, die nach seinem Recht oder seiner Verwaltungspraxis möglich sind, ausgeschöpft hat;
- er Amtshilfe leisten müsste, obwohl der Verwaltungsaufwand für diesen Staat eindeutig nicht im Verhältnis zum sich daraus ergebenden Nutzen für den anderen Vertragsstaat steht.

Zu Artikel 26

Artikel 26 dient dazu, Gestaltungsmissbrauch zu verhindern und stellt ausdrücklich klar, dass innerstaatliche Missbrauchsvorschriften anwendbar bleiben.

Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass die Vertragsstaaten ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Verhinderung von Steuerumgehung und Steuerhinterziehung (Buchstabe a) und ihre Vorschriften zur Hinzurechnungsbesteuerung sowie ihre ähnlichen Vorschriften zur Besteuerung ausländischer Betriebsstätten und zur Besteuerung von Familienstiftungen (Buchstabe b) anwenden können.

Absatz 2

Nach Absatz 2 ist in Fällen, in denen die Anwendung des Absatzes 1 zu einer Doppelbesteuerung führt, ein Konsultationsverfahren nach Artikel 23 Absatz 3 zwischen den Staaten zu führen, um zu ermitteln, wie die Doppelbesteuerung vermieden werden kann.

Absätze 3 bis 5

In den Absätzen 3 bis 5 ist die in Artikel 29 Absatz 8 Buchstaben a bis c OECD-MA 2017 eingefügte Regelung zur Missbrauchsvermeidung im Zusammenhang mit niedrig besteuerten Drittstaatsbetriebsstätten enthalten.

Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 erfasst tatbestandlich den Fall, dass ein Unternehmen eines Vertragsstaats Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat bezieht und der erstgenannte Staat diese Einkünfte wie Einkünfte behandelt, die einer in einem Drittstaat oder -gebiet belegenen Betriebsstätte des Unternehmens zugerechnet werden können. Gleichzeitig müssen die Gewinne, die dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können, im erstgenannten Vertragsstaat von der Steuer befreit sein. Rechtsfolgenseitig gelten die Abkommensvorteile dann nicht für Einkünfte, auf die in dem Drittstaat oder -gebiet eine geringere Steuer erhoben wird als 60 Prozent der Steuer, die in dem Staat, in dem das Unternehmen ansässig ist, von diesen Einkünften erhoben würde, wenn diese Betriebsstätte in diesem Staat läge. Nach Absatz 3 Satz 2 können in einem solchen Fall die von Satz 1 erfassten Einkünfte ungeachtet der übrigen Bestimmungen des Abkommens weiterhin nach dem innerstaatlichen Recht des anderen Vertragsstaats besteuert werden.

Absatz 4

Absatz 4 regelt eine Ausnahme zu Absatz 3. Hiernach gilt Absatz 3 nicht, wenn die Einkünfte aus dem anderen Staat aus einer durch die Betriebsstätte aktiv ausgeübten Geschäftstätigkeit stammen oder mit einer solchen Geschäftstätigkeit verbunden sind. Im Wege der Rücknahme explizit hiervon ausgenommen sind nach dem Klammerzusatz die Vornahme, die Verwaltung oder der bloße Besitz von Kapitalanlagen für eigene Rechnung des Unternehmens, es sei denn, es handelt sich dabei um Bank-, Versicherungs- oder Wertpapiergeschäfte einer Bank, eines Versicherungsunternehmens oder eines zugelassenen Wertpapierhändlers.

Absatz 5

In Absatz 5 Satz 1 ist geregelt, dass die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats im Sinne des Absatzes 3 Abkommensvorteile für Einkünfte gewähren kann, für die Absatz 3 Anwendung findet, wenn diese zuständige Behörde auf einen Antrag der ansässigen Person hin feststellt, dass die Gewährung dieser Vergünstigungen angesichts der Gründe, aus denen diese ansässige Person die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht erfüllt hat (zum Beispiel bestehende Verluste), gerechtfertigt ist. Nach Absatz 5 Satz 2 hat die zuständige Behörde des Vertragsstaats, bei der nach Satz 1 ein Antrag gestellt wurde, die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats vor Entscheidung über den Antrag nach Satz 1 zu konsultieren.

Absatz 6

In Absatz 6 ist zusätzlich eine allgemeine Missbrauchsvermeidungsklausel in Form einer Schutzvorschrift enthalten, die auf das sogenannte Hauptzweckkriterium abstellt („principal purpose test“). Die Regelung schließt die Gewährung der Vergünstigungen des Abkommens aus, wenn nach den gesamten maßgeblichen Tatsachen und Umständen die Annahme gerechtfertigt ist, dass ein Hauptzweck der Transaktion oder Gestaltung, die unmittelbar oder mittelbar zu Abkommensvergünstigungen führt, darauf gerichtet ist, die Abkommensvorteile zu erhalten. Ist dies der Fall, wird der Person, die die Abkommensvorteile geltend macht, die Möglichkeit eingeräumt, diese Annahme zu widerlegen. Dazu muss sie nachweisen, dass es mit dem Ziel und Zweck der betreffenden Abkommensbestimmung im Einklang steht, ihr die Abkommensvorteile zu gewähren. Die Regelung entspricht Artikel 29 Absatz 9 OECD-MA 2017.

Zu Artikel 27

Artikel 27 stellt sicher, dass die steuerlichen Vorrechte von Mitgliedern diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder aufgrund internationaler Übereinkünfte Vorrang vor den Abkommensbestimmungen haben.

Zu Artikel 28

Dieser Artikel stellt klar, dass das dem Abkommen angefügte Protokoll Bestandteil des Abkommens ist.

Zu Artikel 29

Artikel 29 regelt das Inkrafttreten des Abkommens.

Absatz 1

Absatz 1 stellt fest, dass das Abkommen der Ratifikation bedarf.

Absatz 2

In Absatz 2 finden sich Regelungen zum Inkrafttreten des Abkommens und zum Zeitpunkt seiner Anwendung. Nach Buchstabe a ist das Abkommen für im Abzugsweg erhobene Steuern für Beträge anzuwenden, die ab dem 1. Januar des auf das Inkrafttreten des Abkommens folgenden Kalenderjahres gezahlt werden. Nach Buchstabe b ist das Abkommen auf nicht im Abzugsweg erhobene Steuern anzuwenden, die für Zeiträume erhoben werden, die ab dem 1. Januar des auf das Inkrafttreten des Abkommens folgenden Kalenderjahres beginnen.

Absatz 3

Mit Inkrafttreten des Abkommens tritt nach Absatz 3 das Abkommen von 1995 außer Kraft. Seine Bestimmungen gelten nach Inkrafttreten dieses Abkommens aber bis zu dem in Absatz 2 geregelten Anwendungsbeginn dieses Abkommens fort. Für alle Sachverhalte, die vor Inkrafttreten dieses Abkommens eintreten, gilt das Abkommen von 1995 fort.

Zu Artikel 30

Artikel 30 enthält Bestimmungen über eine mögliche Kündigung und das Außerkrafttreten des Abkommens.

Absatz 1

Absatz 1 enthält die Regelung, dass das Abkommen unbefristet geschlossen ist und solange in Kraft bleibt, bis ein Vertragsstaat das Abkommen kündigt.

Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 legt fest, dass eine Kündigung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres auf diplomatischem Weg zu erfolgen hat. Eine Kündigung ist in den ersten fünf Jahren nach dem Tag des Inkrafttretens des Abkommens ausgeschlossen. Satz 2 regelt die Folgen einer Kündigung.

Zu Protokollklausel Nummer 15

Protokollklausel Nummer 15 regelt, dass ein Vertragsstaat unbeschadet der ihm durch das Abkommen auferlegten Beschränkungen das Recht hat, auf Einkünfte, die dem Steuerabzug unterliegen und die einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person zufließen, den nach seinem innerstaatlichen Recht vorgesehenen Steuersatz anzuwenden und die aufgrund der Abkommensbestimmungen danach zu viel erhobene Steuer nur in einem besonderen Antragsverfahren zu erstatten.

Buchstabe a regelt, dass, sofern in einem Vertragsstaat Steuern von Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren oder sonstigen von einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person bezogenen Einkünften im Abzugsweg erhoben werden, dessen Recht zum Steuerabzug durch das Abkommen unberührt bleibt.

Buchstabe b Satz 1 regelt, dass dem Steuerpflichtigen auf Antrag die im Abzugsweg erhobene Steuer zu erstatten ist, soweit diese durch das Abkommen ermäßigt wird oder entfällt. Satz 2 bestimmt hierfür eine Ausschlussfrist von drei Jahren.

Buchstabe c bestimmt, dass die Vertragsstaaten Verfahren dafür schaffen sollen, dass Zahlungen von Dividen- den, Zinsen, Lizenzgebühren und sonstigen Einkünften, die nach dem Abkommen im Quellenstaat keiner oder nur einer ermäßigten Steuer unterliegen, ohne Steuerabzug

oder nur mit dem Steuerabzug erfolgen können, der im jeweiligen Artikel vorgesehen ist.

Buchstabe d regelt die Möglichkeit, dass der Vertrags- staat, bei dem die Erstattung vom Steuerpflichtigen be- gehrt wird, von diesem eine Ansässigkeitsbescheinigung des anderen Vertragsstaats verlangen kann.

Buchstabe e bestimmt, dass die zuständigen Behörden die Anwendung der Protokollklausel durch Verständigung regeln können.